

Schweikert, Vanessa

Research Report

## Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Chancen und Herausforderungen

Beiträge der Hochschule Pforzheim, No. 178

**Provided in Cooperation with:**

Hochschule Pforzheim

*Suggested Citation:* Schweikert, Vanessa (2022) : Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Chancen und Herausforderungen, Beiträge der Hochschule Pforzheim, No. 178, Hochschule Pforzheim, Pforzheim,  
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:951-opus-1633>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/264981>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

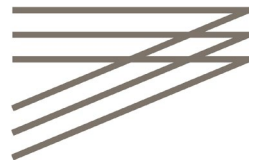
*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>



Vanessa Schweikert LL.B.

# Das Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

Chancen und Herausforderungen

Nachhaltige Entwicklung von Produkten | Digitalisierung und IT | Konsumforschung

Nachhaltiger Konsum | Verbraucherrecht | Verbrauchertreibbelegung | Werte

Nr. V002 der Ausgabe  
Forschung für die Zukunftsgesellschaft  
Schriftenreihe des vunk

Vanessa Schweikert LL.B.

# Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Chancen und Herausforderungen

Erschienen als Nr. V002 in der Schriftenreihe des vunk:  
„Forschung für die Zukunftsgesellschaft“



Zugleich erschienen als Teil der Beiträge der Hochschule Pforzheim als Nr. 178

Pforzheim, Juli 2022

**ISSN:** 0946-3755

<https://opus-hspf.bsz-bw.de>

<https://hs-pforzheim.de/vunk/schriftenreihe>



## **Forschung für die Zukunftsgesellschaft. Schriftenreihe des vunk.**

**Beitrag Nr. V002**

### **Herausgeberschaft**

Prof. Dr. Tobias Brönneke  
Prof. Dr. Peter Heidrich  
Prof. Dr. Ulrich Jautz  
Prof. Dr. Hanno Beck  
Patrik Schmidt LL.M.  
Dipl. Betriebswirtin (FH) Emma Schlosser

Prof. Dr. Marina Tamm  
Hochschule Neubrandenburg

Zentrum Verbraucherforschung  
und nachhaltiger Konsum | vunk

Hochschule Pforzheim  
Tiefenbronner Str. 65  
75175 Pforzheim

Tel: +49 7231 / 28-6095

E-Mail: [Sekretariat.vunk@hs-pforzheim.de](mailto:Sekretariat.vunk@hs-pforzheim.de)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

**Diese Schriftenreihe *Forschung für die Zukunftsgesellschaft. Schriftenreihe des vunk* ist Teil der Beiträge der Hochschule Pforzheim.**

### **Herausgeberschaft der Beiträge der Hochschule Pforzheim**

Prof. Dr. Rebecca Bulander, Prof. Dr. Christa Wehner, Prof. Dr. Thomas Hensel,  
Prof. Dr. Norbert Jost, Prof. Dr. Thomas Cleff, Prof. Dr. Hanno Beck (geschäftsführend; [hanno.beck@hs-pforzheim.de](mailto:hanno.beck@hs-pforzheim.de))

**Sekretariat:** N.N.

Hochschule Pforzheim  
Tiefenbronner Str. 65  
75175 Pforzheim

**E-Mail:** [beitraege.hochschule@hs-pforzheim.de](mailto:beitraege.hochschule@hs-pforzheim.de)

**Ausgabe:** Juli/2022

**ISSN:** 0946-3755



## **Vorwort der Herausgeber**

**Forschung für die Zukunftsgesellschaft: nutzerorientierte Gestaltung von Technik, Wirtschaft und Recht am Maßstab von konsentierten Grundwerten unter Ausgleich widerstreitender legitimer Interessen.**

Das Zentrum Verbraucherforschung und nachhaltiger Konsum | vunk bündelt die interdisziplinären Forschungsaktivitäten der Hochschule zu Fragen der Zukunftsgesellschaft. Es bietet eine Plattform für angewandte Forschung im Bereich der Verbraucher-, Nutzer- und Nachhaltigkeitsforschung. Es ermöglicht den Transfer sowie den Austausch und die Zusammenarbeit mit sowie auch in Bezug auf staatliche Stellen, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Medien und Politik.

Die Arbeit des vunk bezieht sich dabei auf die Erforschung, Mitgestaltung und Begleitung einer Gesellschaft der Zukunft, ihrer Technologie, Wirtschaft und rechtlichen Rahmenbedingungen, unter Ausgleich der vielfältigen Interessen. Maßstab dieses Interessensausgleichs bilden Grundwerte, auf deren Geltung sich eine Zukunftsgesellschaft übergreifend einigen kann; z.B. Grundrechte. In den Mittelpunkt seiner Forschung stellt das vunk den Nutzer und seine Beziehung zu Produkten, Geschäftsmodellen und (digitalen) Gütern.

Die Ergebnisse der Forschung im vunk fließen regelmäßig in die Lehre an der Hochschule zurück.

Die Herausgeberschaft, Juni 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>A. Einführung.....</b>	<b>1</b>
I. Problemstellung .....	2
II. Zielsetzung der Arbeit.....	3
III. Gang der Untersuchung.....	3
<b>B. Internationale Verhaltensstandards für Unternehmen .....</b>	<b>4</b>
I. VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte .....	4
II. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte.....	5
III. OECD-Leitsätze .....	7
IV. Zwischenfazit.....	7
V. Gesetzliche Haftung deutscher Unternehmen .....	8
1. Europäische Ebene.....	8
2. Deutsches Zivilrecht.....	8
a. Anwendbares Recht .....	9
b. Schadensersatzansprüche .....	9
VI. Zwischenfazit.....	11
<b>C. Regelungen des LkSG.....</b>	<b>11</b>
I. Schutzbereich .....	12
1. Persönlicher Anwendungsbereich.....	12
2. Geschützte Rechtspositionen .....	13
a. Internationale Übereinkommen .....	13
b. Menschenrechtliches Risiko .....	14
aa. § 2 II Nr. 1 LkSG Kinderarbeit .....	14
bb. § 2 II Nr. 2 LkSG Schlimmste Form von Kinderarbeit.....	15
cc. § 2 II Nr. 3 LkSG Zwangsarbeit .....	15
dd. § 2 II Nr. 4 LkSG Sklaverei.....	15
ee. § 2 II Nr. 5 LkSG Arbeitsschutz .....	15
ff. § 2 II Nr. 6 LkSG Koalitionsfreiheit .....	16
gg. § 2 II Nr. 7 LkSG Ungleichbehandlung .....	16
hh. § 2 II Nr. 8 LkSG Angemessener Lohn.....	16
ii. § 2 II Nr. 9 LkSG Schädliche Umweltveränderungen .....	17
jj. § 2 II Nr. 10 LkSG Widerrechtliche Zwangsräumung.....	17
kk. § 2 II Nr. 11 LkSG Nutzung von Sicherheitskräften .....	17
ll. § 2 II Nr. 12 LkSG Besonders schwerwiegende Verletzungen .....	17
c. Umweltbezogene Pflichten und Risiken.....	18

d. Sachlicher Anwendungsbereich.....	18
<b>D. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten .....</b>	<b>19</b>
I. § 4 LkSG Risikomanagement .....	21
II. § 5 LkSG Risikoanalyse .....	23
III. § 6 LkSG Präventionsmaßnahmen .....	26
IV. § 7 LkSG Abhilfemaßnahmen.....	29
V. § 8 LkSG Beschwerdeverfahren.....	31
VI. § 9 LkSG Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung.....	33
VII. § 10 LkSG Dokumentations-und Berichtspflicht .....	34
<b>E. Zivilprozess .....</b>	<b>36</b>
<b>F. Verstoß gegen Sorgfaltspflichten und Durchsetzungsinstrumente .....</b>	<b>37</b>
I. Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten .....	38
II. BAFA .....	38
1. Behördliches Tätigwerden und Verordnungsermächtigung .....	39
2. Anordnungen und Maßnahmen .....	39
3. Betretensrechte.....	40
4. Auskunfts- und Herausgabepflicht .....	40
III. Sanktionen.....	42
1. Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge .....	42
2. Zwangsgeld.....	42
3. Bußgeld.....	43
4. Zivilrechtliche Haftung.....	45
<b>G. Chancen und Herausforderungen.....</b>	<b>46</b>
I. Menschenrechte .....	46
II. Umwelt.....	49
III. Unternehmen, Wirtschaft und Kunden .....	51
1. Unternehmen .....	51
2. Wirtschaft.....	54
3. Kunden.....	55
IV. Kosten .....	56
1. Kosten für die Unternehmen .....	56
2. Kosten für die Kunden .....	57
<b>H. Fazit und Ausblick .....</b>	<b>57</b>
I. Fazit.....	57
II. Ausblick .....	61
1. Europäische Union.....	61
2. Ausblick LkSG.....	63



<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>65</b>
<b>Rechtsprechungsverzeichnis.....</b>	<b>83</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
ArbRB	Arbeits-Rechtsberater
Art.	Artikel
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAG	Bundesarbeitsgericht
BASF	Badische Anilin und Soda Fabrik
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BR	Bundesrat
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands

CNL	Compliance
CSR	Corporate Social Responsibility
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DAV	Deutscher Anwaltverein
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d.h.	das heißt
Drs.	Drucksache
DstR	Deutsches Steuerrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuR	Europarecht
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgend
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgend
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
ggf.	gegebenenfalls
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
IGB	Internationaler Gewerkschaftsbund
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IPR	Internationales Privatrecht
ISO	International Organization for Standardization
i.S.v.	im Sinne von
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
jurisPR-ArbR	juris Praxis Report Arbeitsrecht
jurisPR-StrafR	juris Praxis Report Strafrecht
KiK	Kunde ist König
LG	Landgericht

lit.	littera
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MüKo	Münchener Kommentar
NAP	Nationaler Aktionsplan
NGO	Non-Governmental Organisation
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKS	Nationale Kontaktstellen
Nr.	Nummer
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs Report
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
POPs	Persistent Organic Pollutants
RAW	Recht Automobil Wirtschaft
Rdnr.	Randnummer
RdTW	Recht der Transportwirtschaft
RegE	Regierungsentwurf
ROM II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
S.	Seite
SPA	Schnellinformation für Personal und Arbeitsrecht
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UNCTAD	Welthandels- und Entwicklungskonferenz

v.	vom
VN	Vereinte Nationen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
WiWo	Wirtschaftswoche
z. B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht

## A. Einführung

Wir konsumieren Obst aus Südafrika, Schokolade von der Elfenbeinküste, Kaffee aus Brasilien und tragen Kleidung, die in Asien gefertigt wird.<sup>1</sup> Selten wird hierbei hinterfragt, unter welchen Bedingungen die Konsumgüter gefertigt werden. Es fehlt häufig das Bewusstsein, dass hinter jedem Arbeitsschritt ein Mensch steht.

Nicht überall auf der Welt arbeiten Menschen unter fairen Bedingungen. So ergab eine Studie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dass weltweit fast 25 Millionen Menschen in Zwangsarbeit und Sklaverei ausgebeutet werden und fast jedes zehnte Kind Opfer von Kinderarbeit ist.<sup>2</sup>

Die Liste der Länder ist lang, in denen der Arbeitsschutz vernachlässigt und die Umwelt zerstört wird, Gewerkschaften missachtet und Hungerlöhne gezahlt werden. Laut UNCTAD findet rund 80 Prozent des weltweiten Handels innerhalb globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten statt. Dies macht deutlich, dass unternehmerisches Handeln maßgeblich den Charakter der Globalisierung prägt.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang wird fortwährend diskutiert, inwieweit freiwillige Regulierungen helfen können, unternehmerische Menschenrechtsverletzungen in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu verhindern.<sup>4</sup>

In den vergangenen Jahren hat sich angesichts des gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstseins für Transparenz in den Lieferketten der Druck zur Einhaltung von Menschenrechten auf die Unternehmen erhöht. Besonders kritische Branchen wie bspw. die Textilindustrie sind wegen ihren desaströsen Arbeitsbedingungen oder tragischen Brandkatastrophen ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Dazu gehören Ereignisse wie das *Rana Plaza-Unglück*<sup>5</sup> in Bangladesch oder das *Pipeline-Leck von Shell*<sup>6</sup> in Nigeria, welche die negativen Folgen globaler Lieferketten deutlich machen.<sup>7</sup>

Der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist grundsätzlich Pflicht des Staates. Jedoch werden zunehmend Unternehmen in die Verantwortung genommen.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> BMAS (Hrsg.), Lieferkettengesetz kommt.

<sup>2</sup> BMAS (Hrsg.), Globale Lieferketten – Globale Verantwortung.

<sup>3</sup> UNCTAD (Hrsg.), World Investment Report 2013, S. 135.

<sup>4</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), *Grabosch*, Unternehmen und Menschenrechte, S. 3.

<sup>5</sup> Bpb (Hrsg.), Vor fünf Jahren: Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch eingestürzt.

<sup>6</sup> Süddeutsche Zeitung (Hrsg.), *Zick*, Shells Schande.

<sup>7</sup> *Schmidt*, EuZW 2021, S. 273, 273.

<sup>8</sup> *Schmidt*, EuZW 2021, S. 273, 273.

2016 verabschiedete die deutsche Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Mit dem NAP verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen in nationales Recht zu implementieren. Mit dem NAP setzte sie zunächst auf die freiwillige Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch Unternehmen.<sup>9</sup>

## I. Problemstellung

Eine repräsentative Untersuchung der Bundesregierung in den Jahren 2018 bis 2020 hat ergeben, dass lediglich 13 bis 17 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit etwa 500 Mitarbeitern die Anforderungen des NAP erfüllen.<sup>10</sup> Um die Einhaltung des NAP gewährleisten zu können, hat die Bundesregierung am 11. Juni 2021 das LkSG (Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten) auf den Weg gebracht. Damit folgt sie dem Vorbild anderer EU-Mitgliedstaaten wie bspw. Frankreich, die bereits ein Gesetz zur Nachhaltigkeit in den Lieferketten erlassen haben.<sup>11</sup>

Das Gesetz soll nach § 1 I LkSG ab dem 1. Januar 2023 zunächst für alle Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern und gemäß § 1 II LkSG ab dem 1. Januar 2024 für alle Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern gelten. Es verpflichtet die Unternehmen, mit angemessener Sorgfalt zu verhindern, dass es in ihren Lieferketten zu Menschenrechtsverletzungen sowie bestimmten Umweltbeeinträchtigungen kommt.<sup>12</sup> Um die Sorgfaltspflichten des LkSG zu erfüllen, sind die Unternehmen insbesondere zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements, regelmäßigen Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen und zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens verpflichtet.

Bei drohenden Verstößen gegen die in § 3 I LkSG genannten Sorgfaltspflichten kann das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß § 16 LkSG Geschäftsräume betreten und nach § 17 LkSG Unterlagen einsehen. Wird ein Verstoß festgestellt, drohen den Unternehmen sowohl Bußgelder in sechsstelliger Höhe als auch der Ausschluss bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Großen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro drohen darüber

---

<sup>9</sup> *Thomale/Murko*, EuZA 2021, S. 41, 41.

<sup>10</sup> Auswärtiges Amt (Hrsg.), Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte; *Kieninger*, ZfPW 2021, S. 252, 252.

<sup>11</sup> *Rudkowski*, CCZ 2020, S. 352, 352.

<sup>12</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 205, 205.

hinaus Bußgelder bis zu zwei Prozent ihres Jahresumsatzes. Die Sanktionen sind in den §§ 22 ff. LkSG geregelt.<sup>13</sup>

Die Meinungen bezüglich des Gesetzes sind gespalten. Im Jahr 2019 wurde die Initiative Lieferkettengesetz gegründet, an der sich mittlerweile fast 100 Organisationen beteiligen. Mit zahlreichen Aktionen hatte sie von der Bundesregierung ein starkes Lieferkettengesetz gefordert und Gutachten zu konkreten Regelungsinhalten erstellt. Der Initiative ist das aktuelle Gesetz nicht ausreichend und zu schwach.<sup>14</sup> Einigen Unternehmen und Verbänden wie z. B. der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) geht das Gesetz hingegen zu weit.<sup>15</sup>

Das LkSG wird voraussichtlich weitreichende Folgen für die deutschen Unternehmen haben. Absehbar ist, dass das Gesetz bei der Umsetzung einige Chancen sowie Herausforderungen mit sich bringt.<sup>16</sup> Der Bundesrepublik Deutschland kommt als weltweit drittgrößtem Warenexporteur und -importeur eine globale Verantwortung zu.<sup>17</sup> Das Thema Lieferketten ist demnach von hoher Relevanz und Tragweite und wird infolgedessen näher thematisiert.

## **II. Zielsetzung der Arbeit**

In dieser Arbeit werden die Regelungen des LkSG im Detail herausgearbeitet und die damit einhergehenden Chancen und Herausforderungen in Bezug auf die Menschenrechte der Betroffenen, die Umwelt, die deutschen Unternehmen, die Wirtschaft sowie die Kunden ausführlich beleuchtet und anschließend kritisch bewertet.

## **III. Gang der Untersuchung**

Die Untersuchung beginnt mit einer kurzen Einführung in bereits geltende Regelungen in der Lieferkette. Anschließend werden die allgemeinen Anforderungen des LkSG an deutsche Unternehmen im Detail beleuchtet. Der Schwerpunkt der Arbeit befasst sich mit einer kritischen Bewertung der Chancen und Herausforderungen, die das LkSG mit sich bringt. Es folgt das Fazit. Zum Schluss ein Ausblick, insbesondere mit Bezug auf die Europäische Union.

---

<sup>13</sup> Deutsche-Handwerks-Zeitung (Hrsg.), *Schork/Schreier/Glander*, Neues Lieferkettengesetz: Sorgfaltspflichten für Unternehmen.

<sup>14</sup> Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.), Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht; *Schmidt-Räntsch*, ZUR 2021, S. 387, 390 f.

<sup>15</sup> Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wirtschaft fürchtet einseitige Belastungen durch das Lieferkettengesetz; Handelsblatt (Hrsg.), *Koch/Sigmund*, BDA-Chef Kramer zum Lieferkettengesetz: Selten einen Gesetzentwurf gesehen, der so weltfremd ist.

<sup>16</sup> *Wagner/Rutloff*, NJW 2021, S. 2145, 2145.

<sup>17</sup> BMWi (Hrsg.), Fakten zum deutschem Außenhandel.



## B. Internationale Verhaltensstandards für Unternehmen

In den vergangenen Jahren wurde immer häufiger darüber diskutiert, wie Lieferketten im sozialen und ökologischen Sinne nachhaltiger gestaltet werden können, sodass es zu keinen Menschenrechtsverletzungen kommt. Ebenfalls Teil der Diskussion war, wie Betroffene bei Auftreten einer Menschenrechtsverletzung ihre Rechte durchsetzen können.<sup>18</sup>

### I. VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Im Juni 2011 verabschiedete der Menschenrechtsrat der VN die vom VN-Sonderbeauftragten *John Ruggie* vorgelegten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.<sup>19</sup> Damit setzte der Menschenrechtsrat erstmals einen internationalen Referenzrahmen für Wirtschaft und Menschenrechte, der mit seinem Drei-Säulen-Modell Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Akteure umschreibt. Zentral ist dabei die Darstellung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen.<sup>20</sup> Die Leitprinzipien beruhen auf bestehenden verbindlichen und unverbindlichen Sorgfaltspflichten. Dazu gehören die ILO-Kernarbeitsnormen und die Internationale Menschenrechtscharta.<sup>21</sup> Ziel ist es, bestehende Schutzlücken für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen zu schließen.<sup>22</sup>

Wie bereits angeführt basieren die VN-Leitprinzipien auf einem Drei-Säulen-Modell. Die drei Säulen sind: Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte, Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte und der Zugang zu Abhilfe. Pflichtenträger der Menschenrechte sind nach wie vor die Staaten, die ihre staatlichen Schutzpflichten nicht auf andere gesellschaftliche Akteure übertragen können.<sup>23</sup> Die Leitprinzipien machen jedoch deutlich, dass auch Unternehmen eine gesellschaftliche Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte zukommt und fordern diese auf, menschenrechtliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu identifizieren, regelmäßige Risikoanalysen durchzuführen<sup>24</sup> und bei negativen Auswirkungen Wiedergutmachung

<sup>18</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), *Grabosch*, Unternehmen und Menschenrechte, S. 3.

<sup>19</sup> UN Human Rights Council, A/HRC/17/31; UN Human Rights Council, A/HRC/RES/17/4.

<sup>20</sup> Auswärtiges Amt (Hrsg.), NAP, S. 4.

<sup>21</sup> *Helck*, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1603.

<sup>22</sup> BMAS (Hrsg.), Häufige Fragen und Antworten zum NAP.

<sup>23</sup> VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Grundlegende Prinzipien, Prinzip 1; *Rünz*, ZVertriebsR 2020, S. 291, 291.

<sup>24</sup> VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzip 18.

zu leisten.<sup>25</sup> Diese Schritte sind von den Unternehmen transparent zu kommunizieren.<sup>26</sup>

Durch die Leitprinzipien werden keine neuen Menschenrechtsstandards oder völkerrechtlichen Verpflichtungen geschaffen. Ebenso werden keine Rechtsverpflichtungen eines Staates eingeschränkt oder untergraben. Die Prinzipien bilden *Soft Law*,<sup>27</sup> welches mangels Transformation in verbindliche Rechtsakte ohne Geltungs- oder Durchsetzungsanspruch verbleibt.<sup>28</sup> Demzufolge kommt es häufig zu strukturellen und konzeptionsbedingten Durchsetzungsproblemen.<sup>29</sup> *Soft Law* ist jedoch nicht unbeachtlich und kann durchaus zu einer echten Völkerrechtsnorm führen.<sup>30</sup>

## II. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Die völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Leitprinzipien von *John Ruggie*, sollten bestimmungsgemäß durch die Staaten in Form von nationalen Aktionsplänen umgesetzt werden. Bisher haben weltweit lediglich 25 Staaten solche Maßnahmen ergriffen, darunter 15 Mitgliedstaaten der EU.<sup>31</sup> Die Bundesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag im Jahr 2013 zur Umsetzung der Leitprinzipien in Deutschland bekannt und mit dem NAP umgesetzt.<sup>32</sup> Die Handlungsfelder des NAP sind hierbei die staatliche Schutzpflicht, unternehmerische Sorgfaltspflichten, Umsetzungshilfen und der Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachung.<sup>33</sup>

Das LkSG orientiert sich eng am NAP Wirtschaft und Menschenrechte, welchen die Bundesregierung im Jahr 2016 verabschiedet hat. Der NAP verankert die Verantwortung von deutschen Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte – in Deutschland und weltweit. Er beschreibt die menschenrechtlichen Anforderungen und bildet eine Grundlage für das Handeln der Unternehmen in ihren Wertschöpfungs- und Lieferketten.<sup>34</sup> Demnach verfolgt der NAP das Ziel, die weltweite Menschenrechtslage zu

<sup>25</sup> VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzip 22.

<sup>26</sup> VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzip 21.

<sup>27</sup> Unter der Bezeichnung *Soft Law* sind rechtlich unverbindliche Regelungen zu verstehen; *Thomale/Murko*, EuZA 2021, S. 41, 42; *Schwarze*, EuR 2011, S. 3, 3 f.

<sup>28</sup> *Thomale/Murko*, EuZA 2021, S. 41, 42.

<sup>29</sup> *Bar/Mankowski*, IPR, Kapitel 3, Rdnr. 137.

<sup>30</sup> *Kempfen/Hillgruber*, Völkerrecht, Kapitel 3, Rdnr. 159; *Voland*, Betriebs Berater 2015, S. 67, 67.

<sup>31</sup> *Thomale/Murko*, EuZA 2021, S. 41, 44.

<sup>32</sup> Koalitionsvertrag 2013, S. 179; Deutscher Bundestag (Hrsg.), Parteivorsitzende unterzeichnen Koalitionsvertrag.

<sup>33</sup> Auswärtiges Amt (Hrsg.), NAP, S. 11 ff.

<sup>34</sup> BMAS (Hrsg.), Der NAP.

verbessern und die Globalisierung mit Blick auf die Agenda 2030<sup>35</sup> für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten.<sup>36</sup> Der NAP findet auf alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland Anwendung. Hierbei ist die Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette ohne Bedeutung. Eine Pflicht zur Umsetzung des NAP besteht jedoch nicht.<sup>37</sup> Zu den Kernelementen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gehören die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen sowie Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, die Berichterstattung und ein Beschwerdemechanismus.<sup>38</sup>

Um den NAP fortlaufend entwickeln zu können, hat die Bundesregierung einen Überprüfungsmechanismus etabliert. Sie untersuchte im Zeitraum von 2018 bis 2020 mit Hilfe eines Monitorings, ob 50 Prozent der Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse eingeführt haben.<sup>39</sup> Das Monitoring zeigte der Bundesregierung auf, inwieweit die deutschen Unternehmen den Anforderungen des NAP gerecht werden. Darüber hinaus machten die Untersuchungen deutlich, ob die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen ausreicht oder gesetzgeberische Maßnahmen notwendig sind.<sup>40</sup> Die Ergebnisse der im Rahmen des NAP durchgeführten Untersuchung im Juli 2020 haben ergeben, dass lediglich zwischen 13 und 17 Prozent der befragten Unternehmen die Anforderungen des NAP erfüllten.<sup>41</sup> Folglich wären auch 2020 die Zielvorgaben des NAP nicht erreicht worden.<sup>42</sup> Für diesen Fall hatte die Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbart, national gesetzlich tätig zu werden und sich gleichzeitig auf europäischer Ebene für verbindliche Regeln einzusetzen. Dies macht deutlich, dass Freiwilligkeit nicht ausreicht und es einen rechtlich verbindlichen und international anschlussfähigen Sorgfaltsstandard bedarf.<sup>43</sup>

---

<sup>35</sup> Die Agenda 2030 umfasst ökonomische, ökologische und soziale Entwicklungsaspekte und wurde von den VN erarbeitet; BMZ (Hrsg.), Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

<sup>36</sup> Auswärtiges Amt (Hrsg.), NAP, S. 5.

<sup>37</sup> BMAS (Hrsg.), Häufige Fragen und Antworten zum NAP.

<sup>38</sup> Schmidt-Räntsch, ZUR 2021, S. 387, 389.

<sup>39</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Grabosch, Unternehmen und Menschenrechte, S. 3.

<sup>40</sup> Schmidt-Räntsch, ZUR 2021, S. 387, 390.

<sup>41</sup> Monnheimer/Nedelcu, ZRP 2020, S. 205, 205.

<sup>42</sup> Schmidt-Räntsch, ZUR 2021, S. 387, 390.

<sup>43</sup> BMAS (Hrsg.), Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten; Ehmann, ZVertriebsR 2021, S. 141, 141.

### III. OECD-Leitsätze

Seit Verabschiedung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gibt es verschiedene Initiativen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene, um die Leitprinzipien politisch und rechtlich umzusetzen. Ein Beispiel hierfür ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit ihren Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Die letzte Änderung im Jahr 2011 führte zu einer Ergänzung von Empfehlungen zum Schutz der Menschenrechte, welche sich stark an den VN-Leitprinzipien orientieren.<sup>44</sup>

Ziel der Leitsätze ist die Vermeidung negativer ökonomischer, sozialer und ökologischer Konsequenzen, welche aus internationalen Investitionen resultieren können. Die Leitsätze betonen das Prinzip der Freiwilligkeit und sind demnach für die Unternehmen nicht rechtsverbindlich.<sup>45</sup> Allerdings ist die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens vor der NKS eines teilnehmenden Staates möglich, welche den Leitsätzen einen gewissen Verbindlichkeitscharakter verleiht.<sup>46</sup> Das Verfahren ist freiwillig und die Sanktionen daher nicht vom Staat durchsetzbar. Dennoch drohen den Unternehmen ernsthafte Konsequenzen, z. B. Reputationsschäden oder Nachteile bei künftigen Vergabeverfahren.<sup>47</sup> Die OECD stellt mit ihren Leitsätzen demnach einen wichtigen Machtfaktor im internationalen Wirtschaftssystem dar.<sup>48</sup>

### IV. Zwischenfazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass es Leitprinzipien und Leitsätze zur Einhaltung der Menschenrechte gibt, jedoch diese in der Regel auf Freiwilligkeit basieren. Das Monitoring der Bundesregierung hat deutlich gemacht, dass Freiwilligkeit nicht ausreicht, um den Leitprinzipien der VN gerecht zu werden. Mit der Verabschiedung des LkSG sind die deutschen Unternehmen nun zukünftig zur Einhaltung dieser Prinzipien verpflichtet.

---

<sup>44</sup> *Kasolowsky/Voland*, NZG 2014, S. 1288, 1288; *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, Kapitel 2, Rdnr. 31; *Schmidt-Räntsch*, ZUR 2021, S. 387, 388.

<sup>45</sup> *Kasolowsky/Voland*, NZG 2014, S. 1288, 1288.

<sup>46</sup> *Thomale/Murko*, EuZA 2021, S. 41, 42.

<sup>47</sup> *Kasolowsky/Voland*, NZG 2014, S. 1288, 1291.

<sup>48</sup> *Ipsen*, Völkerrecht, Kapitel 12, Rdnr. 31.

## V. Gesetzliche Haftung deutscher Unternehmen

Immer wieder wird versucht, deutsche Unternehmen durch verschärfte Haftungsregelungen für vermeintliche oder tatsächliche Menschenrechtsverletzungen in ihrer Zuliefererinfrastruktur haftbar zu machen.<sup>49</sup> Dies stellt sich häufig als schwierig dar. Es folgt ein kurzer Überblick über die gesetzliche Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in der Liefer- und Wertschöpfungskette vor Verabschiedung des LkSG.

### 1. Europäische Ebene

Neben dem wachsenden gesellschaftlichen Druck wurden 2017 erstmals schärfere gesetzliche Pflichten eingeführt. Zum einen hat Deutschland die CSR-Richtlinie der EU (2014/95/EU v. 22.10.2014) umgesetzt, und zum anderen hat die EU die Konfliktmineralien-Verordnung (EU 2017/821) erlassen, die seit dem 1. Januar 2021 unmittelbar verbindlich für alle in der EU ansässigen Unternehmen gilt.<sup>50</sup> Mit CSR ist eine verantwortungsvolle Unternehmensführung im Hinblick auf Nachhaltigkeit sowie gesellschaftliche und soziale Belange gemeint. Die CSR-Richtlinie wurde in Deutschland in den §§ 289b, 289c sowie 315b, 315c HGB umgesetzt. Danach müssen alle Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen der oben genannten Paragraphen erfüllen, eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben. Die Erklärung muss öffentlich Auskunft über Maßnahmen zum Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, sozialen Engagement, zur Achtung von Menschenrechten und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung geben.<sup>51</sup> Gemäß § 289c III Nr. 4 HGB muss die Erklärung hierbei auch bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu den Lieferbeziehungen enthalten. Allerdings besteht ein erheblicher Spielraum bei der Ausgestaltung der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung.<sup>52</sup>

### 2. Deutsches Zivilrecht

Es stellt sich häufig die Frage, ob deutsche Unternehmen z. B. für Schadensfälle ihrer Zulieferer im Ausland nach dem deutschen Zivilrecht haften. Auch in Bezug auf das LkSG war die zivilrechtliche Haftung ein vielfach diskutierter Punkt. Es folgt eine kurze Ausführung der Haftung nach dem deutschen Zivilrecht.

---

<sup>49</sup> *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, ZRP 2020, S. 42, 42.

<sup>50</sup> *Teicke*, CCZ 2018, S. 274, 274.

<sup>51</sup> *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, ZRP 2020, S. 42, 42.

<sup>52</sup> *Rudkoski*, CCZ 2020, S. 352, 352.

### a. Anwendbares Recht

Erheben Betroffene einer Menschenrechtsverletzung vor einem deutschen Gericht Klage, hängt der materiellrechtliche Haftungsmaßstab zunächst davon ab, welches Recht Anwendung findet.<sup>53</sup> Grundsätzlich findet das deutsche Recht bei deliktischen Ansprüchen in ausländischen Schadensfällen nur ausnahmsweise Anwendung. Mangels vertraglicher Beziehung zwischen dem deutschen Unternehmen und dem Geschädigten richtet sich das Recht regelmäßig nach der ROM II-VO. Dies hat zur Folge, dass gemäß Art. 4 ROM II-VO primär das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden bzw. die Menschenrechtsverletzung eingetreten ist.<sup>54</sup> So kam bspw. im *KiK-Verfahren (Rana Plaza-Unglück)* vor dem LG Dortmund pakistanisches Recht zur Anwendung.<sup>55</sup> Ausnahmsweise kann über die Ausweichklausel nach Art. 4 III ROM II-VO oder über den *ordre public* i.S.v. Art. 26 ROM II-VO ein anderes Recht als das Recht des Schadensortes zur Anwendung kommen.. Die Normen sind jedoch eng auszulegen und haben hohe Tatbestandsvoraussetzungen. Dies hat zur Folge, dass ihre Anwendung in Fällen von Menschenrechtsverletzungen regelmäßig nicht in Betracht kommt.<sup>56</sup>

### b. Schadensersatzansprüche

Die §§ 280 ff. BGB setzen grundlegend voraus, dass nur derjenige, der selbst fahrlässig oder vorsätzlich eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt hat, für den entstandenen Schaden haftet. Allenfalls kann über § 278 BGB ein anderer als der tatsächliche Schädiger für einen Schaden in Anspruch genommen werden. Hierfür müsste der Zulieferer jedoch Erfüllungsgehilfe des Herstellers oder Händlers sein.<sup>57</sup> Dies setzt voraus, dass der Zulieferer mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Schuldners tätig geworden ist. Grundsätzlich sind Zulieferer nicht im Pflichtenkreis des Herstellers oder Händlers tätig, es sei denn, der Zulieferer ist in den Pflichtenkreis des Unternehmers

<sup>53</sup> Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Hrsg.), *Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten*, S. 77.

<sup>54</sup> *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, ZRP 2020, S. 42, 42 f.; Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Hrsg.), *Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten*, S. 77.

<sup>55</sup> LG Dortmund, Urteil v. 10.01.2019 - 7 O 95/15, BeckRS 2019, S. 388, 388.

<sup>56</sup> *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, ZRP 2020, S. 42, 43; *Späth/Werner*, CCZ 2021, S. 241, 246; *Gildeggen/Willburger*, *Internationale Handelsgeschäfte*, Kapitel 2, S. 16 ff.

<sup>57</sup> *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, ZRP 2020, S. 42, 43; *Ernst*, in: MüKo, BGB, § 280 Rdnr. 64.

einbezogen worden. Daraus lässt sich schließen, dass die Zulieferer die Voraussetzungen des § 278 BGB regelmäßig nicht erfüllen und eine Verschuldenszurechnung in den meisten Fällen ausscheidet.<sup>58</sup>

Auch das Verschulden von ausländischen Tochtergesellschaften kann nicht ohne Weiteres dem deutschen Mutterunternehmen zugerechnet werden. Juristische Personen stehen sich hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten grundsätzlich wie Dritte gegenüber und werden als unabhängige juristische Personen behandelt. Kommt es zu Menschenrechtsverstößen im Ausland, ist das Tochterunternehmen primäres Haftungssubjekt. Mangels vertraglicher Beziehung bleibt den Geschädigten meist nur ein Rückgriff auf deliktische Schadensersatzansprüche aus §§ 823 ff. BGB.<sup>59</sup>

Bei den deliktischen Ansprüchen nach §§ 823 ff. BGB ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der den Schaden verursacht hat. Im deutschen Recht gilt allgemein der Grundsatz, dass jeder nur für sein eigenes Fehlverhalten einzustehen hat. Ausnahmsweise kann über § 831 BGB ein anderer als der Schädiger für einen Schaden in Anspruch genommen werden. Die Verantwortung deutscher Unternehmen für Arbeitsunfälle und Umweltschäden, die ihre Zulieferunternehmen in Ländern mit niedrigeren Arbeits-, Sicherheits- und Umweltstandards verursachen, lässt sich jedoch nicht auf der Grundlage der Gehilfenhaftung etablieren. Der Zulieferer erfüllt regelmäßig nicht die Voraussetzungen des Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 I S.1 BGB.<sup>60</sup> Es scheidet an der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung in den Organisationsbereich des Geschäftsherrn.<sup>61</sup> Des Weiteren wird überwiegend angenommen, dass ausschließlich natürliche und keine juristischen Personen Verrichtungsgehilfen sein können. Daraus folgt, dass eine Haftung von Mutterunternehmen für Delikte ihrer Tochterunternehmen in der Regel nicht auf § 831 BGB gestützt werden kann.<sup>62</sup> Demgemäß scheidet auch hier mangels Verschuldenszurechnung eine Haftung der deutschen Unternehmen *de lege lata*<sup>63</sup> aus.<sup>64</sup>

---

<sup>58</sup> Schulze, in: Schulze, BGB, § 278 Rdnr. 10; Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 278 Rdnr. 13 f.

<sup>59</sup> Monnheimer/Nedelcu, ZRP 2020, S. 205, 206; Bomsdorf/Blatecki-Burgert, ZRP 2020, S. 42, 43.

<sup>60</sup> Schneider, NZG 2019, S. 1369, 1371; Späth/Werner, CCZ 2021, S. 241, 249; Bomsdorf/Blatecki-Burgert, ZRP 2020, S. 42, 43.

<sup>61</sup> Rudkowski, CCZ 2020, S. 352, 352; Teichmann, in: Jauernig, BGB, § 831 Rdnr. 5 ff.

<sup>62</sup> BGH, Urteil v. 06.11.2012 – VI ZR 174/11, NJW 2013, S. 1002, 1003; Wagner, Deliktsrecht, Kapitel 6, Rdnr. 9.

<sup>63</sup> *de lege lata* meint nach geltendem Gesetz; Groh, in: Weber, Creifelds, Rechtswörterbuch, Stichwort: *de lege lata*.

<sup>64</sup> Bomsdorf/Blatecki-Burgert, ZRP 2020, S. 42, 43.

## VI. Zwischenfazit

Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in ihrer Lieferkette vor Erlass des LkSG vornehmlich ausgeschlossen war. Dieses Ergebnis wird jedoch in Rechtspolitik und Rechtswissenschaft zunehmend infrage gestellt.<sup>65</sup>

## C. Regelungen des LkSG

Die Regelungen des LkSG spalteten die Meinungen der politischen Parteien, Experten und Interessensverbände und führten zu einer veritablen Auseinandersetzung zwischen dem BMWi auf der einen und dem BMAS sowie dem BMZ auf der anderen Seite. Das BMWi stand einem Lieferkettengesetz zunächst zurückhaltend gegenüber, während das BMAS und das BMZ für ein solches propagierten.<sup>66</sup>

Am 3. März 2021 hat das Bundeskabinett den Entwurf des LkSG, auf den sich Arbeitsminister *Hubertus Heil* (SPD), Entwicklungsminister *Gerd Müller* (CSU) und Wirtschaftsminister *Peter Altmaier* (CDU) nach monatelangen Diskussionen geeinigt hatten, beschlossen. In der Sitzungswoche vom 17. Mai bis 21. Mai wurde die abschließende Beratung zum Gesetzentwurf allerdings kurzfristig als TOP von der Agenda des Bundestags abgesetzt und an die Ausschüsse rückverwiesen, da weiterhin Diskussionsbedarf zwischen den Parteien bestand. Streitpunkte waren unter anderem die zivilrechtliche Haftung und der Anwendungsbereich des Gesetzes. Am 9. Juni stimmte der Ausschuss für Arbeit und Soziales dem Gesetzesentwurf in geänderter Fassung zu.<sup>67</sup> Die zweite und dritte Lesung folgte am 11. Juni. Der Bundestag stimmte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD und dem Bündnis 90/Die Grünen, trotz anhaltender massiver Kritik aus Teilen der Wirtschaft, für das umstrittene Vorhaben. Am 26. Juni stimmte der Bundesrat dem Gesetzesentwurf des LkSG zu, sodass das Gesetz in Kraft treten kann.<sup>68</sup> Am 22. Juli wurde das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.<sup>69</sup>

Die Regelungen des Gesetzes verpflichten große Unternehmen, umfangreiche Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten und zur Einhaltung von Umweltstandards

<sup>65</sup> *Rudkowski*, CCZ 2020, S. 352, 352.

<sup>66</sup> *Hübner*, NZG 2020, S. 1411, 1411.

<sup>67</sup> Deutschlandradio (Hrsg.), Weg frei für Abstimmung im Bundestag.

<sup>68</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll v. 11.06.2021, S. 30251, 30252; Börsen Zeitung (Hrsg.), *Reccius*, Bundestag beschließt Lieferkettengesetz.

<sup>69</sup> Bundesgesetzblatt I 2021, S. 2959, 2959.



zu ergreifen.<sup>70</sup> Die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten beziehen sich hierbei auf die Einhaltung bestimmter Pflichten aus internationalen Abkommen. Auch die umweltbezogenen Pflichten basieren auf internationalen Abkommen.<sup>71</sup> Im folgenden Teil der Thesis werden die einzelnen Regelungen des Gesetzes näher erläutert.

## **I. Schutzbereich**

### **1. Persönlicher Anwendungsbereich**

Zunächst ist zu untersuchen, welche Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG fallen. Der persönliche Anwendungsbereich stellt eine wichtige Stellschraube dar und ist in § 1 LkSG geregelt.<sup>72</sup> Der Begriff „Unternehmen“ dient als Oberbegriff und ist rechtsformneutral auszulegen. Gemäß § 1 I Nr. 1 LkSG fallen alle Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben, in den Anwendungsbereich des Gesetzes, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass dort relevante Entscheidungen für das Risikomanagement getroffen werden.<sup>73</sup>

Des Weiteren sind nach § 1 I Nr. 2 LkSG nur Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern im Inland vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Ins Ausland entsandte Mitarbeiter werden hierbei mitgezählt. Eine Regelung, welche nachträglich hinzugefügt wurde, bestimmt, dass auch Unternehmen mit einer Zweigniederlassung i.S.v. § 13d HGB im Inland mit mindestens 3.000 Mitarbeitern in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Ab dem 1. Januar 2024 wird der Schwellenwert von 3.000 auf 1.000 Mitarbeiter herabgesenkt. Kleine und mittelständische Betriebe fallen demnach zunächst nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Bei der Berechnung der Mitarbeiter ist die prägende Personalstärke des Unternehmens maßgeblich. Kurzzeitige Schwankungen haben keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Gesetzes.<sup>74</sup>

Gemäß § 1 II LkSG zählen zu den Mitarbeitern auch Leiharbeiter, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt, wobei dies im Wege einer arbeitsplatzbezogenen Betrachtung festzustellen ist. § 1 III LkSG bestimmt die Berechnung der Mitarbeiter bei verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG. Damit soll gewährleistet werden, dass

---

<sup>70</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1603.

<sup>71</sup> Ehmman, ZVertriebsR 2021, S. 205, 205.

<sup>72</sup> Hübner, NZG 2020, S. 1411, 1413.

<sup>73</sup> Ehmman, ZVertriebsR 2021, S. 141, 141.

<sup>74</sup> BAG, Urteil v. 16.11.2004-1 AZR 642/03, NJOZ 2005, S. 4140, 4142; Niklas/Lex, ArbRB 2021, S. 212, 212.

auch Mutterunternehmen unter das Sorgfaltspflichtengesetz fallen, unabhängig davon, ob die Mitarbeiter bei der Mutter- oder Tochtergesellschaft beschäftigt sind.<sup>75</sup>

Nach aktuellem Stand fallen mit Inkrafttreten des Gesetzes nach Angaben der Koalition etwa 925 der deutschen Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG. Mit Herabsenkung der Mitarbeiterzahlen ab dem 1. Januar 2024 steigt die Zahl der betroffenen Unternehmen auf ca. 4.800.<sup>76</sup> Ursprünglich hatten *Gerd Müller* und *Hubertus Heil* den Kreis der betroffenen Firmen viel weiter fassen wollen. In der Empfehlung des Bundesrats zum LkSG empfiehlt dieser in Bezug auf die Beschäftigungszahlen ebenfalls eine deutliche Absenkung. Er regt an zu prüfen, ob anstelle oder ergänzend zu den Beschäftigungszahlen eine an § 267 HGB angelehnte Regelung, welche auch Bilanzsummen und Umsatzzahlen in den Blick nimmt, betrachtet werden sollte.<sup>77</sup> Problematisch ist zudem, dass Handelsplattformen und Internetversandhändler mit Sitz im Ausland z. B. Luxemburg derzeit nicht vom Anwendungsbereich des LkSG erfasst werden. Aus diesem Grund ist es zu begrüßen, dass der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments die EU-Kommission aufgefordert hat, auf europäischer Ebene Regeln zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten vorzulegen, damit zukünftig für alle im EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen einheitliche Vorgaben bestehen.<sup>78</sup>

Überdies ist fraglich, ob das Gesetz durch die Einbeziehung der Zulieferer nicht auf wesentlich mehr Unternehmen Einfluss hat. Unternehmen, die nicht in den direkten Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, könnten mittelbar, z. B. als Zulieferer eines in der gesetzlichen Verantwortung stehenden Unternehmens, betroffen sein.<sup>79</sup> Des Weiteren könnten Unternehmen dem LkSG sogar in zweifacher Weise unterfallen: Einmal im Rahmen der eigenen Beschaffungskette und zusätzlich im Rahmen der Absatzkette.<sup>80</sup>

## **2. Geschützte Rechtspositionen**

### **a. Internationale Übereinkommen**

§ 2 LkSG erläutert die durch das LkSG geschützten Rechtspositionen. Hierbei sind zur Auslegung und Konkretisierung die in der Anlage in Bezug genommenen völkerrecht-

<sup>75</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 142.

<sup>76</sup> Handelsblatt (Hrsg.), Bundestag verabschiedet umstrittenes Lieferkettengesetz.

<sup>77</sup> Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BR-Drs. 239/1/21, S. 5; *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 142.

<sup>78</sup> *Leuring/Rubner*, NJW-Spezial 2021, S. 399, 400.

<sup>79</sup> BMAS (Hrsg.), Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten.

<sup>80</sup> *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, S. 230, 236.

lichen Übereinkommen, welche von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, hinzuzuziehen.<sup>81</sup> Demzufolge sind geschützte Rechtspositionen i.S.v. § 2 I LkSG die Rechte, die sich aus den in der Anlage aufgelisteten völkerrechtlichen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben. Zu nennen sind insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Dieser Katalog bildet den Referenzrahmen für die unternehmerischen Sorgfaltspflichten des LkSG. Eine direkte Bindung an die völkerrechtlichen Verträge besteht jedoch nicht. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die geschützten Rechtspositionen auf die Vertragsstaaten der Übereinkommen beschränkt sind oder unabhängig davon sicherzustellen ist, ob eine Verletzung in einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat droht. Weiter besteht die Fragwürdigkeit des Abstellens auf die wertvollen, jedoch teilweise nicht voll akzeptierten, ILO-Abkommen. So hat bspw. China nur vier der genannten ILO-Abkommen ratifiziert.<sup>82</sup> § 2 LkSG erläutert unter anderem wesentliche Begriffe wie menschenrechtliches Risiko, umweltbezogenes Risiko und den Begriff der Lieferkette. Der Begriff Menschenrechte wird im LkSG anders als im Regierungsentwurf nicht näher erläutert.<sup>83</sup>

## **b. Menschenrechtliches Risiko**

§ 2 II LkSG definiert, in Anlehnung an das Polizeirecht, den Begriff des menschenrechtlichen Risikos.<sup>84</sup> Danach ist ein menschenrechtliches Risiko ein Zustand, bei dem, auf Grund tatsächlicher Umstände, die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen die in Nr. 1 bis 12 genannten Rechtspositionen droht. Darunter fallen insbesondere Kinderarbeit, Sklaverei, Zwangsarbeit, Missachtung des Arbeitsschutzes, Missachtung der Koalitionsfreiheit und das Verbot der Ungleichbehandlungen.<sup>85</sup>

### **aa. § 2 II Nr. 1 LkSG Kinderarbeit**

§ 2 II Nr. 1 LkSG ist das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dem Alter, mit dem, nach dem Recht des Beschäftigungsortes, die Schulpflicht endet. Es basiert auf Art. 2 IV sowie Art. 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der ILO. Das zulässige Mindestalter beträgt grundsätzlich 15 Jahre, soweit das Recht des Beschäftigungsortes

<sup>81</sup> *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, S. 230, 232; *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 287; *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 143.

<sup>82</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 205, 207; *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 292.

<sup>83</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 104; *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, S. 230, 232.

<sup>84</sup> *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, S. 1237, 1240.

<sup>85</sup> *Niklas/Lex*, ArbRB 2021, S. 212, 213.

nicht, in Übereinstimmung mit dem oben genannten Übereinkommen, eine abweichende Regelung enthält oder bestimmte Ausnahmen zulässt. Nach einer Einschätzung der ILO gibt es weltweit etwa 152 Mio. Kinderarbeiter. Das LkSG soll an dieser Stelle für mehr Schutz sorgen.<sup>86</sup>

#### **bb. § 2 II Nr. 2 LkSG Schlimmste Form von Kinderarbeit**

§ 2 II Nr. 2 LkSG verbietet die schlimmste Form von Kinderarbeit unter 18 Jahren. Dies betrifft insbesondere Beschäftigungen, die mit einer besonderen Gefährdung für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Kinder verbunden sind.<sup>87</sup> § 2 II Nr. 2 LkSG richtet sich nach Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der ILO.

#### **cc. § 2 II Nr. 3 LkSG Zwangsarbeit**

Diese Regelung bezieht sich auf das Verbot von Zwangsarbeit. Sie berücksichtigt die Regelungen des Art. 2 II des Übereinkommens Nr. 29 der ILO über Zwangs- oder Pflichtarbeit und Art. 8 III Nr. 2 und 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Das Gesetz beschreibt an dieser Stelle die Indikatoren für das Arbeiten unter Zwang. Danach ist unter Zwangsarbeit jede Arbeits- oder Dienstleistung zu verstehen, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Ausnahmen müssen mit den genannten Übereinkommen vereinbar sein.<sup>88</sup> Die ILO geht derzeit weltweit von ca. 25 Millionen Zwangsarbeitern aus. Dies macht deutlich, wie relevant diese Regelung für die Einhaltung von Menschenrechten ist.<sup>89</sup>

#### **dd. § 2 II Nr. 4 LkSG Sklaverei**

Nach § 2 II Nr. 4 LkSG sind alle Formen der Sklaverei verboten. Dazu zählen insbesondere Leibeigenschaft oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte.

#### **ee. § 2 II Nr. 5 LkSG Arbeitsschutz**

Den breitesten Raum nehmen die Ausführungen zum Arbeitsschutz nach § 2 II Nr. 5 LkSG ein. Danach ist es verboten, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes zu missachten. Die Regelung soll arbeitsbedingte Unfälle und Gesundheitsgefahren vermeiden. Hierbei wird an die Schutzstandards des jeweils anwendbaren nationalen Rechts angeknüpft. § 2 II Nr. 5 LkSG betrifft nicht nur Sicherheitsstandards unmittelbar bei der Arbeit. Ein Verstoß kann bspw. auch dann vorliegen, wenn die Arbeitsstätte keine Fluchtwege oder Notausgänge besitzt.

<sup>86</sup> ILO (Hrsg.), *Moderne Sklaverei und Kinderarbeit*; *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 101.

<sup>87</sup> *Ehmann*, *ZVertriebsR* 2021, S. 141, 143.

<sup>88</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 104.

<sup>89</sup> ILO (Hrsg.), *Moderne Sklaverei und Kinderarbeit*; *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 101.

Zu den notwendigen Sicherheitsstandards gehört darüber hinaus gemäß § 2 II Nr. 5 d LkSG auch die Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten, um Gefahren erkennen und mit ihnen umgehen zu können.<sup>90</sup>

#### **ff. § 2 II Nr. 6 LkSG Koalitionsfreiheit**

Nach § 2 II Nr. 6 LkSG sind die Unternehmen an das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit gebunden. Für die deutschen Unternehmen stellt sich jedoch die Frage, was gilt, wenn sie in Ländern tätig werden, in denen Gewerkschaften gesetzlich verboten sind. Der globale Rechtsindex des IGB von 2018<sup>91</sup> ergab, dass in fast zwei Drittel aller Länder Beschäftigte keine Gewerkschaft gründen können. Es ist davon auszugehen, dass es für die Unternehmen an dieser Stelle prekär wird, ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen.<sup>92</sup> Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf das Handeln der Unternehmen und das ihrer Zulieferer. Staatliches Handeln ist hingegen nicht Gegenstand der von den Unternehmen geschuldeten menschenrechtlichen Sorgfalt. Liegt ein gesetzliches Verbot von Gewerkschaften vor, kann folglich davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen grundsätzlich nicht tätig werden muss.<sup>93</sup>

#### **gg. § 2 II Nr. 7 LkSG Ungleichbehandlung**

§ 2 II Nr. 7 LkSG beinhaltet das Verbot der Ungleichbehandlung der Beschäftigten, besonders auf Grund nationaler oder ethischer Abstammung, Alter, Geschlecht oder Religion. Die Regelung enthält auch das Verbot ungleicher Bezahlung bei gleicher Arbeit. Das Verbot steht in besonderer Spannung zu gesellschaftlichen Faktoren. So werden z. B. in der indischen Gesellschaft Frauen bis heute benachteiligt und unterdrückt. In derartigen Ländern wird es besonders schwer, die modernen westlichen Vorstellungen durchzusetzen. In einem solchen Fall ist die Angemessenheit der von den Unternehmen geschuldeten Sorgfalt zu berücksichtigen.<sup>94</sup>

#### **hh. § 2 II Nr. 8 LkSG Angemessener Lohn**

§ 2 II Nr. 8 LkSG verbietet das Vorenthalten eines angemessenen Lohnes. Der Lohn muss mindestens die Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns betragen und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.<sup>95</sup> Die Formulierung macht deutlich, dass ein angemessener Lohn den Mindestlohn

<sup>90</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 104 f.

<sup>91</sup> DGB (Hrsg.), Die 10 schlimmsten Länder der Welt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

<sup>92</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 105.

<sup>93</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 144.

<sup>94</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 144.

<sup>95</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 105.

auch übersteigen kann, wenn der Mindestlohn zu niedrig ist. So liegen die gesetzlichen Mindestlöhne z.B. in Asien meist weit unter einem existenzsichernden Niveau.<sup>96</sup>

### **ii. § 2 II Nr. 9 LkSG Schädliche Umweltveränderungen**

Ferner stellt nach § 2 II Nr. 9 LkSG die Herbeiführung schädlicher Umweltveränderungen ein menschenrechtliches Risiko dar. Ein solches Risiko ist jedoch nach § 2 II Nr. 9 LkSG nur gegeben, soweit die Umweltveränderung zu einer Menschenrechtsverletzung einer natürlichen Person führt.<sup>97</sup> Zu den Umweltveränderungen gehören insbesondere schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen oder Luftverunreinigungen. Sie können vor allem durch die Ansiedlung von großflächigen Produktionsanlagen oder beim Abbau von Rohstoffen entstehen. Unklar bleibt, ob das lokale Recht maßgebend für die Auslegung ist, besonders dann, wenn entsprechende anwendbare Schutzvorschriften fehlen.<sup>98</sup>

### **jj. § 2 II Nr. 10 LkSG Widerrechtliche Zwangsräumung**

§ 2 II Nr. 10 LkSG verpflichtet die Unternehmen darauf zu achten, dass es im Zuge der eigenen Geschäftstätigkeit sowie bei ihren Zulieferern weder zu widerrechtlichen Zwangsräumungen noch zu einem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern kommt. Ein solches Verhalten kann hierbei eine Menschenrechtsverletzung sowie einen rechtswidrigen Beitrag zum Klimawandel darstellen.<sup>99</sup> Besonders betroffen sind in diesem Zusammenhang indigene Gruppen in unterentwickelten Regionen.<sup>100</sup>

### **kk. § 2 II Nr. 11 LkSG Nutzung von Sicherheitskräften**

§ 2 II Nr. 11 LkSG bezieht sich auf das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn es hierdurch zu Folter oder zu einer Gefahr von Leib und Leben kommt. Insbesondere in Schwellen- und Konfliktländern gehört die Verwendung solcher privaten Einheiten zur Tagesordnung. Des Weiteren ist die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit verboten.<sup>101</sup>

### **ll. § 2 II Nr. 12 LkSG Besonders schwerwiegende Verletzungen**

§ 2 II Nr. 12 LkSG stellt eine Auffangklausel für nicht ausdrücklich aufgeführte Verbote dar. Über diese Regelung erweitern sich die Sorgfaltspflichten auf jedes Tun oder

<sup>96</sup> *Burckhardt*, Todschick, Kapitel 2, S. 102.

<sup>97</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 142.

<sup>98</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 105.

<sup>99</sup> *Gailhofer/Verheyen*, ZUR 2021, S. 402, 404.

<sup>100</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 105.

<sup>101</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 105.

pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller kommenden Umstände offensichtlich ist.<sup>102</sup> Problematisch ist, dass unklar bleibt, auf welche konkreten Normen in den in Bezug genommenen völkerrechtlichen Übereinkommen verwiesen werden soll. Überdies sind die völkerrechtlichen Abkommen ihrerseits häufig sehr unbestimmt.<sup>103</sup>

### **c. Umweltbezogene Pflichten und Risiken**

Multinational agierenden Unternehmen wird ein hohes Steuerungs- und Einflusspotential bei der Umsetzung globaler Nachhaltigkeitsziele beigemessen.<sup>104</sup> Aus diesem Grund sind in § 2 III LkSG auch umweltbezogene Pflichten verankert. Sie basieren auf drei von Deutschland ratifizierten internationalen Übereinkommen und sind in Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 des Anhangs aufgelistet. Die Übereinkommen dienen der Vermeidung von langlebigen Schadstoffen, von Quecksilber-Emissionen sowie der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen. Nach § 2 III LkSG ist unter einem umweltbezogenen Risiko ein Zustand, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die in § 2 III Nr. 1-8 LkSG aufgelisteten Verbote droht, zu verstehen. Ein Verbot stellt bspw. die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten dar. Die Regelung basiert auf Art. 4 I und Anlage A Teil I des Minamata-Übereinkommens von 2013. Des Weiteren basieren die umweltbezogenen Regelungen auf dem Stockholmer Übereinkommen und dem Basler Übereinkommen.<sup>105</sup>

### **d. Sachlicher Anwendungsbereich**

Die Lieferkette eines Produktes beginnt regelmäßig mit der Gewinnung der Rohstoffe und endet mit der Lieferung an den Endkunden.<sup>106</sup> Der Begriff Lieferkette im Sinne des LkSG ist in § 2 V LkSG definiert. Danach bezieht sich das Gesetz auf alle Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens. Umfasst werden alle Schritte, egal ob im In- oder Ausland, die zur Herstellung der Produkte oder zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Die Geschäftsbeziehungen und Produktionsweisen der Zulieferer spielen demzufolge eine wichtige Rolle.<sup>107</sup> Von den Sorgfaltspflichten hingegen nicht erfasst ist etwa die Herstellung des

---

<sup>102</sup> *Groß*, SPA 2021, S. 69, 69.

<sup>103</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2146 f.

<sup>104</sup> *Wellbrock/Ludin*, Nachhaltiges Beschaffungsmanagement, Kapitel 4, S. 55.

<sup>105</sup> *Schütte/Winkler*, ZUR 2021, S. 497, 501.

<sup>106</sup> *Groß*, SPA 2021, S. 69, 69.

<sup>107</sup> BMAS (Hrsg.), Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten.

im Unternehmen ausgeschenkt Kaffees oder das genutzte Mobiliar.<sup>108</sup> Nach § 2 V Nr. 1-3 LkSG wird das Handeln im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln des unmittelbaren Zulieferers und das Handeln des mittelbaren Zulieferers erfasst. Der eigene Geschäftsbereich i.S.v. § 2 VI S. 1 LkSG begreift jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Des Weiteren gehören zum eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 VI S. 3 LkSG auch konzernangehörige Gesellschaften. Voraussetzung ist, dass die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss hat, bspw. durch eine hohe Mehrheitsbeteiligung oder ein konzernweites Compliance-System. Im Hinblick auf die Unbestimmtheit des Begriffes „bestimmender Einfluss“ führt die Regelung zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Es bleibt unklar, welche Tochtergesellschaften zum eigenen Geschäftsbereich zählen.<sup>109</sup> Unmittelbarer Zulieferer nach § 2 VII LkSG ist ein Vertragspartner, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind. Mittelbarer Zulieferer i.S.v. § 2 VIII LkSG ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes bzw. Erbringung der Dienstleistung jedoch notwendig sind. Darunter fallen insbesondere die Sub-Sub-Unternehmer. Aus § 2 V-VII LkSG lässt sich folglich entnehmen, dass die Pflichten nicht nur im eigenen Verantwortungsbereich, sondern entlang der weltweiten Lieferkette einzuhalten sind.<sup>110</sup>

#### **D. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten**

In § 3 I LkSG sind die Sorgfaltspflichten der Unternehmen aufgeführt. Aus ihnen ergeben sich unmittelbar Handlungspflichten für die deutschen Unternehmen.<sup>111</sup> Die Unternehmen haben die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Sie orientieren sich, wie zuvor genannt, an den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 und dem NAP von 2016.<sup>112</sup> Die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten wird in den nachfolgenden §§ 4 bis 10 des LkSG detailliert beschrieben. In der Begründung des Gesetzesentwurfes erläutert der Gesetzgeber, dass die Sorgfaltspflichten aufeinander aufbauen und sich aufeinander beziehen. So soll ein fortlaufender Kreislauf aus den in §§ 4 bis 10 des LkSG genannten Maßnahmen entstehen. Die

<sup>108</sup> Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, S. 230, 233.

<sup>109</sup> Stöbener de Mora/Noll, NZG 2021, S. 1237, 1241.

<sup>110</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1603; Nietsch/Wiedmann, CCZ 2021, S. 101, 103.

<sup>111</sup> Groß, SPA 2021, S. 69, 70.

<sup>112</sup> Ehmman, ZVertriebsR 2021, S. 141, 145; Hübner, NZG 2020, S. 1411, 1411.



Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist demzufolge kein einmaliger Prozess. Die Sorgfaltspflichten müssen kontinuierlich den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seinem dynamisch ändernden Umfeld angepasst werden.<sup>113</sup>

Wesentlich ist an dieser Stelle, dass die Unternehmen nicht garantieren müssen, dass sie in ihren Lieferketten keine Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten verletzen. Vielmehr müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie die Sorgfaltspflichten, die sich aus dem Gesetz ergeben und die angemessen und machbar sind, umgesetzt haben. Den Unternehmen ist folglich keine Erfolgsverantwortung für die Wahrung der Menschenrechte in der Lieferkette, sondern lediglich eine Bemühenspflicht auferlegt worden. Das Gesetz führt damit den Typus der sogenannten Bemühenspflicht ein. Die Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten stehen demzufolge unter einem Angemessenheitsvorbehalt. So liegt bei einer Verletzung der Menschenrechte oder umweltbezogenen Pflichten noch kein Verstoß vor, solange das Unternehmen in angemessenem Umfang Vorkehrungen getroffen hat, um den Eintritt einer solchen Verletzung zu verhindern. Wesensmerkmal der Bemühenspflicht ist, dass das Durchsetzungspotenzial von privatrechtlichen Unternehmen durch die Auferlegung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zum Tätigwerden aktiviert werden soll. Im Gesetz selbst wird der Begriff Bemühenspflicht nicht ausdrücklich genannt. Im Zivilrecht weist er jedoch Parallelen zu § 86 I 1. Hs. HGB auf, wonach sich ein Handelsvertreter um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften zu bemühen hat.<sup>114</sup>

Der Maßstab der Sorgfaltspflichten entspricht nicht der objektiv zu bestimmenden verkehrsüblichen Sorgfalt gemäß § 276 BGB. Nach § 3 I LkSG sind die Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.<sup>115</sup> § 3 II LkSG definiert die wesentlichen Kriterien für eine angemessene Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten. Nach § 3 II LkSG bestimmt sich die Angemessenheit insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen des Unternehmens, der Schwere der zu erwartenden Verletzung und nach Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens. Aufgrund

---

<sup>113</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 106; *Niklas/Lex*, ArbRB 2021, S. 212, 213.

<sup>114</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2145 f.; *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 106.

<sup>115</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 288.

des flexiblen Rahmens hängt der konkrete Pflichtenmaßstab folglich von der individuellen Unternehmens- und Risikosituation ab.<sup>116</sup> Künftig sollen gemäß § 20 LkSG Handreichungen der zuständigen Behörden zur weiteren Konkretisierung beitragen.<sup>117</sup> Der Gesetzgeber möchte den Unternehmen mit dieser Regelung einen flexiblen Ermessens- und Handlungsspielraum bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen gewähren. Sie ist demnach von enormer Bedeutung und macht das LkSG für die Unternehmen erst umsetzbar, birgt jedoch die Gefahr, dass es zu einer falschen Einschätzung der Frage, was angemessen ist, kommen kann. Der Begriff der Angemessenheit gilt für alle im Folgenden geregelten Sorgfaltspflichten<sup>118</sup>

Ein besonders strittiger Punkt war die zivilrechtliche Haftung, welche in § 3 III LkSG geregelt ist. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung nach dem LkSG ausgeschlossen. Auf diese Thematik wird unter Punkt F näher eingegangen.<sup>119</sup>

#### **I. § 4 LkSG Risikomanagement**

Nach § 4 I LkSG sind die Unternehmen verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement entlang der gesamten Lieferkette einzurichten und wirksam umzusetzen. Es flankiert hierbei die Präventions- und Abhilfemaßnahmen im Geschäftsbetrieb und bildet dementsprechend das Scharnier für die Einleitung und Umsetzung der konkreten Instrumentarien.<sup>120</sup> Gemäß § 4 I LkSG ist das Risikomanagement in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen zu verankern. Hierbei sollte das Risikomanagement eine Risikobeurteilung, Risikobewältigung und Risikokommunikation umfassen. Mit dem Risikomanagement sollen gemäß § 4 II LkSG menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt und deren Verletzung vorgebeugt, beendet oder minimiert werden. Für die Unternehmen kann § 4 II 2. Hs. LkSG irritierend sein. Der zweite Halbsatz erweckt den Eindruck, dass das Unternehmen nur bei Risiken und Verletzungen, die es selbst verursacht oder zu denen es beigetragen hat, verpflichtet wäre, ein solches Risikomanagementsystem einzurichten. Dies kann jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, da das LkSG nach § 2 V ff. LkSG die gesamte Lieferkette und somit auch das Verhalten der Zulieferer umfasst.<sup>121</sup>

---

<sup>116</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 288; *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 145.

<sup>117</sup> *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, S. 230, 233.

<sup>118</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 288; *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 145.

<sup>119</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 205, 206.

<sup>120</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2149.

<sup>121</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 142, 145; *Groß*, SPA 2021, S. 69, 70.

Gemäß § 4 III LkSG hat das Unternehmen eine oder mehrere Personen festzulegen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten, die für die Überwachung des Risikomanagements zuständig sind. Das Gesetz lässt an dieser Stelle offen, auf welcher Ebene der Menschenrechtsbeauftragte anzusiedeln ist und welche Anforderungen an ihn gestellt werden. Des Weiteren ist unklar, ob im Konzern ein zentraler Menschenrechtsbeauftragter an der Konzernspitze ausreicht oder jedes Gruppen-Unternehmen, das in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, einen eigenen Menschenrechtsbeauftragten benennen muss.<sup>122</sup> Als Menschenrechtsbeauftragte könnten z. B. Mitarbeiter der Compliance- oder der Einkaufsabteilung in Betracht kommen. Auch die Geschäftsleitung wird sich zukünftig mit dem Thema Menschenrechte in der Wertschöpfungs- und Lieferkette näher befassen müssen. So hat die Geschäftsleitung gemäß § 4 III S. 2 LkSG regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, die Pflicht sich über die Arbeit der zuständigen Person zu informieren. Aus diesem Grund ist es ratsam, dass der Menschenrechtsbeauftragte unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt ist.<sup>123</sup>

Bei der Errichtung des Risikomanagementsystems hat das Unternehmen nach § 4 IV LkSG die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln der Unternehmen in einer geschützten Rechtsposition betroffen sein könnten, angemessen zu berücksichtigen. Der Beschäftigtenbegriff ist hierbei weit zu verstehen.<sup>124</sup> So werden zu den betroffenen Personen auch Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld der Unternehmensstandorte sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, insbesondere Gewerkschaften, dazugezählt.<sup>125</sup> Zur Umsetzung dieser Pflicht sollte das Unternehmen Maßnahmen ergreifen, die einen inhaltlichen Austausch mit den potenziell Betroffenen möglich machen. Demgemäß sollten bestehende sprachliche oder anderweitige Kommunikationsbarrieren abgebaut werden.<sup>126</sup>

Fraglich ist, in welchem Bereich des Unternehmens ein solches Risikomanagementsystem implementiert werden kann. Hierbei ist an eine Eingliederung in das Compliance-Management-System des Unternehmens zu denken. Das Compliance-Management-System dient zur Aufdeckung und Vermeidung nicht regelkonformen Verhaltens

---

<sup>122</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2149.

<sup>123</sup> *Helck*, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1604.

<sup>124</sup> *Helck*, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1604.

<sup>125</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2149; *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 106.

<sup>126</sup> *Helck*, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1604; *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 106.

und ist sowohl in großen Konzernen als auch bei mittelständischen und kleineren Unternehmen wichtiger Bestandteil eines ordnungsgemäßen Compliance. Art und Umfang sind auch hier gesetzlich nicht näher geregelt, sondern unterliegen häufig dem Ermessen der Geschäftsleitung.<sup>127</sup>

## II. § 5 LkSG Risikoanalyse

Ausgangspunkt für die Festlegung der konkret zu treffenden Maßnahmen stellt die Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG dar.<sup>128</sup> Danach sind die deutschen Unternehmen verpflichtet, im Rahmen des Risikomanagements jährlich sowie anlassbezogen eine angemessene Risikoanalyse im Sinne der § 5 II bis IV LkSG durchzuführen. Die Risikoanalyse ist somit ein Kernelement des Risikomanagements aus § 4 LkSG.<sup>129</sup> Anlassbezogen i.S.v. § 5 IV LkSG meint, dass das Unternehmen mit wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolagen in der Lieferkette, bspw. durch die Einführung neuer Produkte, rechnet. Hieraus lässt sich ableiten, dass es sich bei der Risikoanalyse um einen dynamischen Prozess handelt, der mit der Entwicklung des Unternehmens stetig Schritt halten muss.<sup>130</sup>

Die Risikoanalyse muss sich gemäß § 5 I LkSG auf den eigenen Geschäftsbereich sowie auf die unmittelbaren Zulieferer des Unternehmens erstrecken. Mittelbare Zulieferer sind grundsätzlich nicht miteinzubeziehen, es sei denn, das Unternehmen hat eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen, um die Anforderungen des LkSG zu umgehen. Gemeint sind in diesem Zusammenhang etwa Strohmannsgeschäfte.<sup>131</sup> Bei dergleichen Geschäften schließen Strohleute im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung eines anderen, der unerkannt bleiben möchte, Rechtsgeschäfte ab.<sup>132</sup> Liegt ein solches Umgehungsgeschäft vor, so gilt der mittelbare Zulieferer nach § 5 I S. 2 LkSG als unmittelbarer Zulieferer.<sup>133</sup> Des Weiteren hat das Unternehmen nach § 9 III Nr. 1 LkSG unverzüglich eine Risikoanalyse durchzuführen, wenn es substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten bei einem mittelbaren Zulieferer erlangt hat.<sup>134</sup>

<sup>127</sup> Goette/ Barring, DstR 2021, S. 1238, 1238 f.

<sup>128</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, S. 2145, 2148.

<sup>129</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1604.

<sup>130</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, S. 2145, 2148.

<sup>131</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, S. 2145, 2148.

<sup>132</sup> Müller-Gugenberger/Gruhl/Hadamitzky, Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 29, Rdnr. 29.19.

<sup>133</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1604.

<sup>134</sup> Ehmann/Berg, GWR 2021, S. 287, 290.

Fraglich ist, wie der Begriff der substantiierten Kenntnis auszulegen ist. Die Bundesregierung führt hierzu aus, dass von substantiiertem Kenntnis auszugehen ist, wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung möglich erscheinen lassen. Dies können bspw. Hinweise über das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG, eigene Erkenntnisse, Erkenntnisse über die zuständige Behörde, NGOs, Hinweise der investigativen Presse oder andere Informationsquellen sein. Tatsächliche Anhaltspunkte sind in diesem Zusammenhang ferner Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion, eine risikobehaftete Branche oder frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer. Dies macht nochmals deutlich, dass sich die deutschen Unternehmen um die Transparenz entlang der gesamten Lieferkette bemühen müssen.<sup>135</sup> Interpretiert man den Begriff der substantiierten Kenntnis hierbei derart weit und fordert zudem, dass Unternehmen sich über den Wortlaut des Gesetzes hinaus um Transparenz in der gesamten Lieferkette bemühen und folglich auch ihre mittelbaren Zulieferer kennen müssen, so verschwimmt die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern in gewissem Umfang schlussendlich.<sup>136</sup> Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass mit dem Begriff substantiierte Kenntnis vielmehr überprüfbare und ernst zu nehmende Informationen, welche die Rechtsverletzung bei einem Zulieferer auch möglich erscheinen lassen, erforderlich sind. Das Gesetz lässt offen, wessen Kenntnis im Unternehmen maßgeblich ist.<sup>137</sup>

Zweck der Analyse ist, die relevanten Risiken i.S.v. § 2 II und IV LkSG zu ermitteln und die Auswirkungen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit auf die eigenen Beschäftigten und die Beschäftigten in der Wertschöpfungs- und Lieferkette festzustellen und die sonstigen Sorgfaltspflichten danach auszurichten. Wie die weiteren Bemühenspflichten steht auch die Risikoanalyse hierbei unter Angemessenheitsvorbehalt.<sup>138</sup> In der Gestaltung der Risikoanalyse sind die Unternehmen frei. Es stellt sich für die Unternehmen somit die Frage, an welcher Stelle und in welcher Form die Risikoanalyse in unternehmerische Prozesse eingegliedert werden kann.<sup>139</sup> Es empfiehlt sich folgen-

---

<sup>135</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 149.

<sup>136</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 290.

<sup>137</sup> Regierungsbegründung zu § 9 III LkSG; *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, S. 230, 237; *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, S. 1237, 1242.

<sup>138</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 146; *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2148; *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 106.

<sup>139</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2148.

der Prozess: Gemäß § 5 I LkSG sind zu Beginn der Risikoanalyse die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Hierbei sollten sich die Unternehmen zur Risikoidentifizierung einen Überblick über die gesamte Wertschöpfungs- und Lieferkette verschaffen. So kann festgestellt werden, an welchen Stellen im Beschaffungsprozess Risiken auftreten können oder ob bereits Risiken bestehen. Eine Möglichkeit dies übersichtlich darzustellen bietet eine Risikomatrix. Diese kann bspw. in Geschäftsfelder, Standorte, Produkte und Herkunftsländer unterteilt werden.<sup>140</sup> Dabei sollten auch kontextabhängige Umstände, z. B. die politischen Begebenheiten oder besonders gefährdete Personengruppen, einbezogen werden.<sup>141</sup> Bei der Ermittlung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sind nach § 5 II LkSG insbesondere die in § 3 II LkSG genannten Kriterien maßgeblich. Die ermittelten Risiken sind gemäß § 5 II LkSG anschließend zu gewichten und zu priorisieren.<sup>142</sup>

Eine umfassende Risikoidentifizierung ist für die weitere Risikoanalyse essentiell, da sie die Grundlage für alle weiteren Schritte bildet.<sup>143</sup> Wurden die Risiken entlang der Lieferkette identifiziert, sind im nächsten Schritt wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen i.S.v. §§ 6 und 7 LkSG festzulegen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind gemäß § 5 III LkSG intern zu kommunizieren und an die maßgeblichen Entscheidungsträger, wie z. B. den Vorstand oder die Einkaufsabteilung, weiterzuleiten.<sup>144</sup> Das Gesetz fordert hierbei keine schriftliche Berichterstattung. Jedoch ist den Unternehmen zu empfehlen, den Durchführungsmodus und die Ergebnisse der Risikoanalyse, aufgrund der hiermit verbundenen Enthftungswirkung<sup>145</sup>, zu dokumentieren.<sup>146</sup>

Die Grundsätze einer im Rahmen eines Compliance-Management-Systems vorzunehmenden Risikoanalyse lassen sich weitgehend auf die Risikoanalyse des LkSG übertragen, vorausgesetzt, es handelt sich um ein funktionierendes Compliance-Management-System.<sup>147</sup> Die Schwierigkeit bei der Risikoanalyse nach dem LkSG liegt insbesondere darin, Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette zu erkennen, welche

---

<sup>140</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 146.

<sup>141</sup> *Helck*, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1605.

<sup>142</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 146.

<sup>143</sup> *Mahnke/Rohlf*s, Betriebliches Risikomanagement und Industrieversicherung, Kapitel 2, S. 20; *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 146.

<sup>144</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2148.

<sup>145</sup> Enthftungswirkung meint die Befreiung von einer Haftung; Bibliographisches Institut (Hrsg.), Duden Wörterbuch, Stichwort: Enthftung; *Schockenhoff*, ZHR 2016, S. 197, 200 ff.

<sup>146</sup> *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, S. 230, 234.

<sup>147</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2148.

nicht offensichtlich sind. Aus diesem Grund ist den Unternehmen anzuraten, neben eigenen Beschäftigten auch externe Stakeholder z. B. Anwohner und NGOs in die Analyse mit einzubeziehen.<sup>148</sup>

### III. § 6 LkSG Präventionsmaßnahmen

Stellt das Unternehmen im Rahmen seiner Risikoanalyse nach § 5 I LkSG menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken fest, so hat es gemäß § 6 I LkSG unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen nach den §§ 6 II bis IV LkSG zu ergreifen. Der allgemeine Angemessenheitsvorbehalt stellt hierbei die wichtigste Stellgröße dar, um die Reichweite der Präventionsmaßnahmen im Einzelfall zu bestimmen. Ferner sind die Unternehmen gemäß § 6 II LkSG verpflichtet, eine Grundsatzerklärung über ihre Menschenrechtstrategie abzugeben. Diese Regelungen stimmen inhaltlich approximativ mit den Vorgaben des VN-Leitprinzips 15 überein, das ebenfalls Grundsätze und Verfahren zur Achtung der Menschenrechte fordert.<sup>149</sup> Die Grundsatzerklärung ist nach § 6 II S. 2 LkSG von der Unternehmensleitung abzugeben und muss mindestens die folgenden Elemente enthalten: Zunächst die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten aus §§ 4 I, 5 I, 6 III bis V LkSG, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Anschließend sind die in der Risikoanalyse festgestellten prioritären Risiken zu benennen. Die Grundsatzerklärung muss überdies nach § 6 II Nr. 3 LkSG die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen festlegen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer stellt.<sup>150</sup>

Der Wortlaut des § 6 I LkSG lässt die Annahme zu, dass eine Grundsatzerklärung nur abzugeben ist, wenn im Rahmen der Risikoanalyse ein konkretes Risiko festgestellt wird. Die Abgabe einer solchen Grundsatzerklärung ist den deutschen Unternehmen jedoch auch dann unbedingt zu empfehlen, wenn kein konkretes Risiko festgestellt wird.<sup>151</sup> Grund hierfür ist insbesondere, dass der Wortlaut des Gesetzes offen lässt, was unter einem Risiko zu verstehen ist und wann dieses als festgestellt gilt. Es besteht somit die Gefahr, dass ein potentiell Risiko übersehen oder nicht angemessen berücksichtigt wird.<sup>152</sup> Die Grundsatzerklärung ist gegenüber Mitarbeitern, unmittelba-

---

<sup>148</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 106.

<sup>149</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 107; *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, S. 230, 235.

<sup>150</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 289.

<sup>151</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 147; *Schorck/Schreier*, RAW 2021, Heft 2, S. 74, 77.

<sup>152</sup> *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, S. 230, 234.

ren Zulieferern und der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Die Art und Weise der Veröffentlichung ist im Gesetz nicht näher vorgegeben. So könnte die Grundsatzerklärung bspw. auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden.<sup>153</sup>

Die Unternehmen haben nach § 6 III LkSG die Pflicht sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch gemäß § 6 IV LkSG gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern. Gemäß § 6 III LkSG gehören zu den angemessenen Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich insbesondere: Die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen, die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden, die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen und die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft werden kann. Eine wichtige Rolle für die Einhaltung der Menschenrechtsstandards kommt demnach der Einkaufsabteilung zu. Die Vereinbarungen von Lieferzeiten, Einkaufspreisen und dauerhaften Vertragsbeziehungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Minimierung der Risiken. So führt z. B. die enorme Schnelllebigkeit in der Mode zu erheblichen Produktionsdruck in der Textilindustrie. Eine Näherin arbeitet täglich zehn bis zwölf Stunden, teilweise auch vierzehn Stunden. Durch den hohen Produktionsdruck werden den Näherinnen täglich noch bis zu vier Überstunden abverlangt. Demgemäß sollten die Unternehmen menschenrechts- und umweltfreundliche Einkaufspraktiken etablieren.<sup>154</sup>

Für unmittelbare Zulieferer sind nach § 6 IV LkSG insbesondere die folgenden angemessenen Präventionsmaßnahmen zu verankern: Die Unternehmen haben bei der Auswahl ihrer unmittelbaren Zulieferer die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte der unmittelbare Zulieferer dem Unternehmen vertraglich zusichern, dass die vom Unternehmen vorgegebenen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben eingehalten werden und entlang der Lieferkette adressiert sind. Zu den angemessenen Präventionsmaßnahmen gegenüber dem unmittelbaren Zulieferer gehört gemäß § 6 IV Nr. 4 LkSG die Vereinbarung eines vertraglichen Kontrollmechanismus sowie dessen risikobasierte Durchführung. Dieser Mechanismus weist Parallelen zur Auftragsdatenverarbeitung

---

<sup>153</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1604.

<sup>154</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1605; Burckhardt, Todschick, Kapitel 1, S. 58.



auf.<sup>155</sup> Für den Geschäftsbereich des mittelbaren Zulieferers gilt, dass nur bei substantiierten Kenntnis Präventionsmaßnahmen vorzunehmen sind. Somit gilt das Prinzip des abgestuften Sorgfaltsmaßstabs.<sup>156</sup> Nach § 6 V LkSG ist die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen. Bei neuen Erkenntnissen oder wesentlichen Änderungen der Risikolage, z. B. durch die Einführung eines neuen Produktes, haben die Unternehmen auch anlassbezogene Überprüfungen durchzuführen.<sup>157</sup>

Die geforderten Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG machen deutlich, dass innerhalb des Unternehmens eine Kultur geschaffen werden muss, welche die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erkennt. Dies kann bspw. durch die Anpassung des Verhaltenskodex und entsprechender Schulungen erreicht werden. Des Weiteren sollten die Unternehmen ihre Lieferantenverträge und -kodizes an das neue Gesetz und die darin genannten Sorgfaltspflichten anpassen.<sup>158</sup> Ein Mittel, um die im Gesetz geforderten Regelungen bei den Zulieferern durchzusetzen, können vertragliche Sanktionen, Kündigungsrechte oder Schadensersatzansprüche sein.<sup>159</sup>

Bereits bei der Auswahl ihrer Zulieferer sollten die Unternehmen prüfen, ob diese in der Lage sind, die Sorgfaltspflichten einzuhalten. In der Regierungsempfehlung wird angeraten, eine Lieferantenbewertung im Unternehmen zu etablieren. Fraglich ist, wie solche Kontrollmaßnahmen in der Lieferkette umgesetzt werden können. Eine Möglichkeit ist die Durchführung von Zertifizierungen und Audits<sup>160</sup> z. B. nach der im April 2021 in Kraft getretenen Norm ISO 37301. Die ISO 37301 ist das international am weitesten verbreitete Rahmenwerk für die Einrichtung und Anpassung eines Compliance-Management-Systems. Die Audits und Zertifizierungen werden in der Regel von privatrechtlich organisierten Überwachungs- und Zertifizierungsorganisationen sowie Auditoren vorgenommen.<sup>161</sup> Unklar ist in diesem Zusammenhang der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Beauftragung von externen Dritten die Unternehmen nicht von ihrer gesetzlichen Verantwortung entbindet. Grundsätzlich ist davon auszu-

---

<sup>155</sup> Siehe hierzu näher: *Eckhardt*, CCZ 2017, S. 111, 111 f.

<sup>156</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2148.

<sup>157</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 148.

<sup>158</sup> *Groß*, SPA 2021, S. 69, 70.

<sup>159</sup> Haufe (Hrsg.), *Würz*, Das Lieferkettengesetz ist verabschiedet - bereiten Sie sich vor!.

<sup>160</sup> Siehe hierzu näher: *Grützner/Jakob*, in: Grützner/Jakob, Compliance von A-Z, Stichwort: Audit.

<sup>161</sup> Haufe (Hrsg.), *Würz*, Das Lieferkettengesetz ist verabschiedet - bereiten Sie sich vor!; Newsdienst Compliance 2021, S. 410112, 410112.

gehen, dass eine anerkannte Zertifizierung betreffend, die Einhaltung der geschuldeten Menschenrechts- und Umweltstandards zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten regelmäßig ausreichen müsste.<sup>162</sup> Jedoch ist zu beachten, dass Audits und Zertifizierungen lediglich zum Zeitpunkt der Erhebung ein Indiz für die Einhaltung der Standards darstellen. Es kann demzufolge davon ausgegangen werden, dass Audits und Zertifizierungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG regelmäßig nicht ausreichen.<sup>163</sup>

#### **IV. § 7 LkSG Abhilfemaßnahmen**

Stellt das Unternehmen die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer fest oder steht eine solche Verletzung unmittelbar bevor, hat es gemäß § 7 I LkSG unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Durch die Abhilfemaßnahmen soll die Verletzung verhindert, beendet oder das Ausmaß der Verletzung minimiert werden. Bei Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich im Inland müssen die Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 I S. 3 LkSG zur Beendigung der Verletzung führen.<sup>164</sup> An dieser Stelle verschwimmen Bemühenspflichten und Erfolgspflichten, da § 7 I S. 3 LkSG dem Unternehmen hier den Erfolg seiner Abhilfemaßnahme abverlangt.<sup>165</sup> Bei Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich nach § 2 VI S. 3 LkSG sagt § 7 I S. 4 LkSG, dass die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen muss. Fraglich ist, wie der Begriff „in der Regel“ zu verstehen ist. Es kann vermutet werden, dass die Abhilfemaßnahme grundsätzlich zur Beendigung der Verletzung führen muss, es sei denn es liegt ein Ausnahmestand vor.

Erfolgt die Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer und kann diese nicht in absehbarer Zeit beendet werden, so hat das Unternehmen nach § 7 II LkSG unverzüglich ein Konzept zur Beendigung und Minimierung zuzüglich eines Zeitplans, zu erstellen. Das LkSG nennt verschiedene Maßnahmen, die das Unternehmen bei der Konzeptumsetzung in Betracht ziehen sollte, die es aber nicht zwingend umsetzen muss. Eine Möglichkeit sind z. B. zuvor vereinbarte Vertragsklauseln, gemäß denen der Zulieferer die menschenrechtlichen Erwartungen des Unternehmens

---

<sup>162</sup> Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, S. 230, 236.

<sup>163</sup> Grabosch, in: Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kapitel 2, Rdnr. 96; Burckhardt, Todschick, Kapitel 3, S. 107.

<sup>164</sup> Ehmann/Berg, GWR 2021, S. 287, 289.

<sup>165</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, S. 2145, 2149.

zu erfüllen hat. Nach § 7 II Nr. 1 LkSG hat das Unternehmen, mit dem Unternehmen, das die Verletzung verursacht hat, einen Plan zur Beendigung zu erarbeiten und umzusetzen. Des Weiteren zielt § 7 II Nr. 2 LkSG auf die Zusammenarbeit der Branche ab, um den Druck und die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen. Folglich stellt sich die Frage, wie die Norm kartellrechtlich auszulegen ist. Es kann vermutet werden, dass Brancheninitiativen, die das Ziel verfolgen, verbesserte sozial-, umwelt- oder entwicklungspolitische Standards entlang der globalen Lieferketten zu erreichen, in der Regel Fragen behandeln, die kartellrechtlich unbedenklich sind, besonders, wenn es sich um prozess- oder menschenrechtsbezogene Handlungsanforderungen handelt.<sup>166</sup> Nach § 7 II Nr. 3 LkSG ist gegebenenfalls auch ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung als Maßnahme in Betracht zu ziehen. Fraglich ist, ob der Zulieferer gegenüber dem Unternehmen Schadensersatzansprüche geltend machen kann, wenn es hierdurch zu einer Verletzung von bereits bestehenden Zulieferverträgen kommt. Dies ist der Voraussicht nach nicht zu erwarten, da die Unternehmen nicht gehalten sind, bereits bestehende Zulieferverträge, soweit diese derartige Möglichkeiten nicht vorsehen, zu verletzen.<sup>167</sup>

In einzelnen Fällen ist auch ein Abbruch der Geschäftsbeziehung zu erwägen. Hierfür nennt § 7 III LkSG die Voraussetzungen. Danach ist ein Abbruch der Geschäftsbeziehung geboten, wenn die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird und die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der festgelegten Zeit keine Wirkung zeigen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass dem Unternehmen keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen und die Einflussmöglichkeit nicht ausreicht. Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist folglich als *ultima ratio* zu verstehen und die Nachbesserung der Sorgfaltspflichten hat dementsprechend Vorrang.<sup>168</sup> Das Gesetz enthält im Verhältnis zum unmittelbaren Zulieferer dementsprechend verschiedene Eskalationsstufen, an deren Ende der Abbruch der Geschäftsbeziehung steht.<sup>169</sup>

§ 7 III LkSG verpflichtet die Unternehmen demnach zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit ihren Zulieferern, wenn geschützte Rechtspositionen schwerwiegend verletzt werden und keine Abhilfemaßnahmen erfolgen. Fraglich ist, wie die Situation zu

---

<sup>166</sup> DAV Ausschüsse, NZG 2021, S. 546, 547 f.; Die kartellrechtliche Auslegung ist nicht Teil dieser Arbeit und wird an dieser Stelle ausgeklammert.

<sup>167</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1605.

<sup>168</sup> Ehmann, ZVertriebsR 2021, S. 141, 149.

<sup>169</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, S. 2145, 2149.

bewerten ist, wenn auf den Märkten große Abhängigkeiten zwischen den Unternehmen und den Zulieferern bestehen und der Zulieferer für das Unternehmen unersetzbar ist. An dieser Stelle ist § 3 II LkSG die entscheidende Norm. Danach sollte zumindest übergangsweise eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung möglich sein, soweit kein alternativer Zulieferer zur Verfügung steht, das deutsche Unternehmen keinen eigenen Beitrag zu der Verletzung der geschützten Rechtspositionen leistet und alle Maßnahmen ergreift, um Abhilfe zu leisten. Folglich kann ein Abbruch der Geschäftsbeziehung nicht unter Inkaufnahme der eigenen Existenzgefährdung einhergehen.<sup>170</sup>

Die Vorschriften des § 7 LkSG betreffen, wie bereits oben genannt, grundsätzlich den eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens und den Geschäftsbereich des unmittelbaren Zulieferers. Es gilt demzufolge auch hier das Prinzip des abgestuften Sorgfaltsmaßstabs. Der Geschäftsbereich des mittelbaren Zulieferers muss gemäß § 7 I S. 2 LkSG lediglich bei Umgehungsgeschäften i.S.v. § 5 I S. 2 LkSG oder bei substantiiertem Kenntnis von Verletzungen in den Blick genommen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Abhilfemaßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern, mangels konkreter Einflussmöglichkeit, regelmäßig nicht erwartet werden.<sup>171</sup> Nach § 7 IV LkSG ist die Wirksamkeit der Maßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen z. B. durch die Einführung eines neuen Produktes zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus § 8 I LkSG sind ebenso zu berücksichtigen und können einen Anlass zur Überprüfung darstellen. Eine Möglichkeit die Wirksamkeit der Maßnahmen zu kontrollieren können z. B. Dialoge mit den Betroffenen sein.<sup>172</sup>

## V. § 8 LkSG Beschwerdeverfahren

§ 8 des LkSG verpflichtet die Unternehmen ein angemessenes und unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einzurichten. Es dient den Unternehmen dazu, dass Betroffene und Dritte des verantwortlichen Unternehmens auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinweisen können. Es spielt hierbei keine Rolle, ob diese durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder durch einen unmittelbaren Zulieferer entstanden sind. Nach § 8 IV S. 2 LkSG ist der Hinweisgeber bei Abgabe eines Hinweises zu schützen. Einige Vorgaben, wie z. B. Schutz der Vertraulichkeit des Hinweisgebers sind auch in der EU-

<sup>170</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 293; *Gehling/Ott/ Lüneborg*, CCZ 2021, S. 230, 238.

<sup>171</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2149.

<sup>172</sup> NAP, S. 9; *Helck*, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1605.

Hinweisgeberrichtlinie<sup>173</sup> zu finden. Wird ein Hinweis abgegeben, ist dieser von einer betrauten Person zu erfassen und der Eingang dem Hinweisgeber zu bestätigen. Anschließend wird der Sachverhalt mit dem Hinweisgeber näher erörtert. Wird eine Verletzung oder eine unmittelbar bevorstehende Verletzung festgestellt, hat das Unternehmen unverzüglich Abhilfemaßnahmen i.S.v. § 7 I S.1 LkSG zu ergreifen.<sup>174</sup> Des Weiteren muss das Unternehmen nach § 8 II LkSG eine Verfahrensordnung in Textform festlegen, welche öffentlich zugänglich ist.

Fraglich ist, welche Person im Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betraut werden kann. Gemäß § 8 III LkSG muss die betraute Person unparteiisches Handeln gewähren. Darüber hinaus muss sie unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein. Demzufolge kommen Unternehmensmitarbeiter mangels Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit vermutlich nicht als Verfahrensverantwortliche in Betracht. Zu denken wäre stattdessen an eine Ombudsperson<sup>175</sup>, bspw. einen externen Rechtsanwalt, der mit dem Beschwerdeverfahren betraut wird.<sup>176</sup> Ferner stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass das Beschwerdeverfahren für alle Betroffenen zugänglich i.S.v. § 8 IV LkSG ist. Dies gilt besonders für Betroffene, welche keinen Zugriff auf die Nutzung moderner Kommunikationsmittel haben oder denen die erforderlichen Sprach-, Lese- oder Schreibkenntnisse fehlen. Demzufolge kann vermutet werden, dass es nicht ausreicht auf ein bestehendes Hinweisgebersystem zu verweisen, da dies häufig nur für eigene Mitarbeiter zugänglich ist. Des Weiteren reicht es aus den oben genannten Gründen aller Voraussicht nach nicht aus, dass das Beschwerdeverfahren ausschließlich per E-Mail, Internet oder Telefon für Betroffene erreichbar ist.<sup>177</sup> Präzise Anforderungen an die konkrete Institutionalisierung, Implementierung und Verfahrensweise von Beschwerdemechanismen wären wünschenswert gewesen und würden für mehr Rechtssicherheit sorgen.<sup>178</sup>

---

<sup>173</sup> EU-Hinweisgeberrichtlinie, Amtsblatt der EU, L 305/17, S. 2 ff.

<sup>174</sup> *Groß*, SPA 2021, S. 69, 70; *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 290; *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 107 f.

<sup>175</sup> Eine Ombudsperson fungiert als Ansprechpartner zur Aufdeckung und Aufklärung deliktischer Handlungen in Unternehmen; *Grützner/Jakob*, in: *Grützner/Jakob*, Compliance von A-Z, Stichwort: Ombudsperson.

<sup>176</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 149; *Moosmayer*, Compliance, Kapitel 4, Rdnr. 186; *Miege*, CCZ 2018, S. 45, 46.

<sup>177</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 108.

<sup>178</sup> Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Hrsg.), *Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten*, S. 66.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, ein eigenes System einzurichten oder sich an einem externen Beschwerdesystem z. B. auf Verbandsebene zu beteiligen.<sup>179</sup> Das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 I LkSG könnte Bestandteil eines bereits bestehenden internen Hinweisgebersystems werden, soweit es um die Anforderungen des LkSG erweitert werden kann. Nach § 8 V LkSG ist die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen auf seine Effektivität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Bei Bedarf sind die Maßnahmen unverzüglich zu wiederholen.<sup>180</sup>

## **VI. § 9 LkSG Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung**

Nach § 9 I LkSG hat das Unternehmen sein Beschwerdeverfahren so einzurichten, dass es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Risiken hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Gemeint sind Dritte wie bspw. Arbeitnehmer eines mittelbaren Zulieferers oder Personen, die Kenntnis von einer möglichen Verletzung haben.<sup>181</sup> § 9 III LkSG bestimmt, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, das Unternehmen unverzüglich die folgenden Maßnahmen zu treffen hat: Das Unternehmen ist gemäß § 9 III Nr. 1 LkSG verpflichtet eine Risikoanalyse nach § 5 I bis III des LkSG durchzuführen. Darüber hinaus hat das Unternehmen gemäß § 9 III Nr. 2 LkSG angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern und nach § 9 III Nr. 3 LkSG ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Gegebenenfalls ist nach § 9 III Nr. 4 LkSG auch die Grundsaterklärung des Unternehmens zu aktualisieren. Wie das Unternehmen von einer möglichen Verletzung erfahren hat, ist unerheblich.<sup>182</sup> Zu erwarten ist jedoch, dass NGOs, Gewerkschaften und investigativen Journalisten eine praktisch wichtige Rolle bei der Aktualisierung von Pflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern zukommen wird. Danach ist der mittelbare Zulieferer, soweit rechtlich möglich und durchsetzbar, ebenfalls zu kontrollieren, zu schulen und zu unterstützen.<sup>183</sup>

<sup>179</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 149.

<sup>180</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2149.

<sup>181</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 108.

<sup>182</sup> *Helck*, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1606.

<sup>183</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 290.

Nach § 9 IV LkSG wird das BMAS ermächtigt, Näheres zu den ergreifenden Sorgfaltspflichten aus § 9 III LkSG durch Rechtsverordnung, im Einvernehmen mit dem BMWi, ohne Zustimmung des Bundesrates, zu regeln. Ausführlicheres wird demzufolge in Zukunft durch eine Verordnung des BMAS und dem BMWi festgelegt werden.<sup>184</sup>

§ 9 LkSG steht bei Initiativen und Verbänden wie bspw. der Initiative Lieferkette in der Kritik, da die Sorgfaltspflichten nur für den eigenen Geschäftsbereich und den unmittelbaren Zulieferer vollumfänglich gelten. Wie oben bereits dargestellt, hat das Unternehmen bei mittelbaren Zulieferern nur anlassbezogen eine Risikoanalyse durchzuführen, wenn es substantiierte Kenntnis über eine mögliche menschenrechtliche Verletzung erlangt hat. Beispiele wie das *Rana Plaza-Unglück* haben jedoch gezeigt, dass es meist am Anfang der Lieferkette zu Menschenrechtsverletzungen kommt.<sup>185</sup> Die praktische Umsetzung der Regelung kann die Unternehmen dennoch vor einige Herausforderungen stellen. So müssen die Unternehmen Vorsorge treffen, dass sie Kenntnis von jeglichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ihrer Lieferketten erlangen. Demzufolge wäre die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern in gewissem Umfang, wie bereits erläutert, fiktiv. Es ist abzuwarten, ob den Unternehmen hierzu praktikable Lösungen im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgegeben werden.<sup>186</sup>

## VII. § 10 LkSG Dokumentations- und Berichtspflicht

Nach § 10 I LkSG ist die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 ff. LkSG unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Es empfiehlt sich hierbei die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems, um eine möglichst lückenlose Dokumentation zu erreichen. Die Dokumentation ist nicht öffentlich, kann von der zuständigen Behörde jedoch eingesehen werden.<sup>187</sup> Die Unternehmen sind verpflichtet die Dokumentation mindestens sieben Jahre ab Erstellung aufzubewahren. Ungewiss ist, ob ein Gericht die Unterlagen per Beweisbeschluss bspw. bei einer Klage von Betroffenen gegen das Unternehmen herausverlangen kann. Derzeit kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht in einem anhängigen Verfahren die betreffenden Unterlagen herausverlangen kann. Neben der internen Dokumentationspflicht hat das Unterneh-

---

<sup>184</sup> Niklas/Lex, ArbRB 2021, S. 212, 214.

<sup>185</sup> Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.), Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht; Rudkowski, CCZ 2020, S. 352, 352.

<sup>186</sup> Nietsch/Wiedmann, CCZ 2021, S. 101, 108.

<sup>187</sup> Ehmann/Berg, GWR 2021, S. 287, 290; Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, 230, 239.

men nach § 10 II LkSG jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei und öffentlich zugänglich zu machen.<sup>188</sup>

Der Bericht muss gewissen Mindestanforderungen genügen. So muss nachvollziehbar dargelegt werden, ob und falls vorhanden, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen das Unternehmen identifiziert hat und was das Unternehmen im Sinne der §§ 4 bis 9 LkSG zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat. Des Weiteren ist nach § 10 II S. 2 Nr. 4 LkSG zu erläutern, wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht. Die dargelegten Auskünfte müssen nachvollziehbar und einer Plausibilitätskontrolle zugänglich sein. Gemäß § 10 IV LkSG wird die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen hierbei entsprechend berücksichtigt.<sup>189</sup> Fraglich ist inwiefern der Schutz von Geschäftsgeheimnissen gerechtfertigt ist. Hierbei kann Rückgriff auf bereits bestehende Regelungen, wie z. B. §§ 3 ff. GeschGehG oder § 30 des VwVfG genommen werden.<sup>190</sup>

Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und kann dies auch darlegen, hat es nach § 10 III LkSG keine weiteren Ausführungen gemäß § 10 II S. 2 Nr. 2 bis 4 LkSG zu machen. Nach § 12 I LkSG ist der Bericht in deutscher Sprache und elektronisch über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang einzureichen. Diese prüft gemäß § 13 I LkSG, ob der Bericht nach § 10 II S. 1 LkSG vorliegt und den Anforderungen der § 10 II und III LkSG entspricht. Hat das Unternehmen die Anforderungen nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde nach § 13 II LkSG innerhalb einer angemessenen Frist die Nachbesserung des Berichtes verlangen. Der Bundesrat kritisiert in seiner Empfehlung an dieser Stelle den erheblichen Personalaufwand, welcher sich hieraus ergibt. Die Anzahl der zu erwartenden Berichte und deren Prüfungstiefe führten zu einem epochalen Personalaufbau. Aus diesem Grund empfiehlt der Bundesrat die Berichtspflichten nach dem LkSG mit der bilanzrechtlichen CSR-Berichterstattung nach den §§ 289b ff. HGB

---

<sup>188</sup> Niklas/Lex, ArbRB 2021, S. 212, 214.

<sup>189</sup> Ehmman/Berg, GWR 2021, S. 287, 290; Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1606.

<sup>190</sup> Kamlah, in: MüKo, GeschGehG, § 3 Rdnr. 1 ff.; Kallerhoff/Mayen, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 30 Rdnr. 1 ff.



und 315b f. HGB zu harmonisieren.<sup>191</sup> Nach § 13 III LkSG wird das BMAS ermächtigt, folgende Verfahren ohne Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln: Das Verfahren der Einreichung nach § 12 LkSG und das Verfahren der behördlichen Berichtsprüfung nach § 13 I und II LkSG.

## **E. Zivilprozess**

Wie der kursorische Überblick in den vorherigen Kapiteln gezeigt hat, haben Klagen der Betroffenen, deren Menschenrechte verletzt wurden, vor deutschen Gerichten meist wenig Aussicht auf Erfolg. Fraglich ist, ob das LkSG eine Klage vor den deutschen Zivilgerichten für die Betroffenen erfolgversprechender macht. Im Folgenden wird untersucht, wie sich das LkSG auf Klagen der Betroffenen vor deutschen Gerichten auswirkt.

Mit dem LkSG hat die Bundesregierung nach § 11 LkSG eine Prozessstandschaft für die Betroffenen, deren Menschenrechte verletzt wurden, eingeführt. Prozessstandschaft meint die Befugnis in eigenem Namen einen Prozess über ein fremdes Recht zu führen.<sup>192</sup> Ziel der Prozessstandschaft ist die Reduzierung von Hürden der Betroffenen wie bspw. hohe Kosten oder die Gefahr der Verfolgung.<sup>193</sup> Nach § 11 I LkSG können Betroffene vorausgesetzt, dass sie in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition aus § 2 I LkSG verletzt wurden, zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechte inländische Gewerkschaften oder NGOs die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen. Diese Regelung entspricht der Sache nach der für Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bestehenden Möglichkeit nach § 79 II Nr. 3 ZPO eine Klage für Verbraucher aus abgetretenem Recht zu führen.<sup>194</sup> § 11 I LkSG macht mit dem Begriff „überragend“ deutlich, dass nur ein Teil der in § 2 I LkSG in Bezug genommenen Menschenrechte geltend gemacht werden können. Unklar bleibt, ab wann ein potenziell verletztes Recht als überragend wichtig

---

<sup>191</sup> Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BR-Drs. 239/1/21, S. 21 f.

<sup>192</sup> Groh, in: Weber, Creifelds, Rechtswörterbuch, Stichwort: Prozessstandschaft.

<sup>193</sup> Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.), Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht.

<sup>194</sup> Siehe hierzu näher: Brönneke, in: Brönneke/Willburger/Bietz, Verbraucherrechtvollzug, Kapitel 2, S. 113 ff.

gilt. Dies stellt folglich eine erste Einschränkung der gewillkürten Prozessstandschaft<sup>195</sup> dar. Überdies bezieht sich die Prozessstandschaft nach dem Wortlaut der Norm nicht auf die potenzielle Verletzung von umweltbezogenen Pflichten.<sup>196</sup>

Bei der Prozessstandschaft nach § 11 LkSG handelt es sich um eine besondere Form der gesetzlichen Prozessstandschaft, da die Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung erfolgt, jedoch nur, wenn eine wirksame Ermächtigung des Betroffenen vorliegt.<sup>197</sup> Damit inländische Gewerkschaften oder NGOs die Betroffenen vertreten können, muss die Voraussetzung der Parteifähigkeit i.S.v. § 50 ZPO gegeben sein. Ob NGOs die Voraussetzungen des § 50 ZPO erfüllen, ist im Einzelfall vom Gericht von Amts wegen zu prüfen. Eine Regelung wie im Verbraucherrecht und Umweltrecht, nach der die Klagefähigkeit durch einen Verwaltungsakt festgestellt wird, würde sonstige Streitigkeiten über das Bestehen der Voraussetzungen einer Berechtigung zur Prozessstandschaft vermeiden.<sup>198</sup> Nach § 11 II LkSG müssen die ermächtigten Gewerkschaften oder NGOs ihren Sitz in Deutschland haben und dürfen nicht gewerbsmäßig tätig sein. Des Weiteren setzt § 11 II LkSG voraus, dass sich die Gewerkschaften und NGOs für die Menschenrechte oder entsprechende Rechte im nationalen Recht eines Staates nicht nur vorübergehend einsetzen. Weitere zivilprozessuale Regelungen, insbesondere auf dem Gebiet des IPR, werden durch das LkSG nicht getroffen.<sup>199</sup>

## **F. Verstoß gegen Sorgfaltspflichten und Durchsetzungsinstrumente**

In diesem Abschnitt wird definiert, wann es konkret zu einem Verstoß gegen eine der in § 3 des LkSG genannten Sorgfaltspflichten kommt und welche Instrumente und Maßnahmen den zuständigen Behörden zur Durchsetzung der Sorgfaltspflichten zur Verfügung stehen.

---

<sup>195</sup> Gewillkürte Prozessstandschaft meint, dass der Rechtsinhaber einen Dritten durch bloße Zustimmung zu einer Verfügung ermächtigt. Neben der Ermächtigung muss ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Prozessstandschafters gegeben sein; *Jacoby/Baur/Grunsky*, Zivilprozessrecht, Kapitel 6, Rdnr. 260.

<sup>196</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2150.

<sup>197</sup> *Weth*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 51 Rdnr. 19.

<sup>198</sup> Siehe hierzu näher: Noch auf Grundlage des damaligen 22a AGBG: *Brönneke*, in: Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeßrecht, S. 75 ff.; Aktueller zu diesem Fragenkreis: *Brönneke*, in: Brönneke/Willburger/Bietz, Verbraucherrechtvollzug, Kapitel 2, S. 113 ff.

<sup>199</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2150.

## I. Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten

Zunächst ist zu definieren, wann konkret ein Verstoß gegen die in § 3 I LkSG genannten Sorgfaltspflichten vorliegt. Die Sorgfaltspflichten und der Umfang der Maßnahmen sind nicht starr, sondern nach § 3 II LkSG von verschiedenen Faktoren abhängig.<sup>200</sup> Das LkSG fordert hierbei ein Bemühen bei der Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen. Machen die Unternehmen dies in angemessener Weise, trifft sie keine Verantwortung, auch wenn es zu Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette kommt.<sup>201</sup> Eine Herausforderung stellt hierbei der unbestimmte Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ dar. Zwar konkretisiert § 3 II LkSG den Begriff der Angemessenheit, dennoch sind die konkreten Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten weitgehend inhaltlich unbestimmt. Aus der Regierungsbegründung lässt sich jedoch entnehmen, dass je anfälliger die Geschäftstätigkeit und Branche für menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken ist und je größer die Möglichkeit ist diese zu verhindern oder zu beenden, desto größere Anstrengungen können den Unternehmen zugemutet werden. Die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich insoweit nach den Umständen des Einzelfalls. Infolgedessen ist es für die deutschen Unternehmen schwer zu deuten, wann konkret ein Verstoß gegen die in § 3 LkSG genannten Sorgfaltspflichten vorliegt.<sup>202</sup>

## II. BAFA

Die Zuständigkeit und Kontrolle der Einhaltung des LkSG obliegen gemäß § 19 I LkSG dem BAFA. Das BAFA ist eine Bundesoberbehörde und gehört zum Geschäftsbereich des BMWi. Zu seinem Aufgabenspektrum gehören die Bereiche Außenwirtschaftsrecht sowie Wirtschaftsförderung und Energie.<sup>203</sup> Zur Kontrolle und Durchsetzung der Sorgfaltspflichten ist das BAFA mit behördlichen Eingriffsbefugnissen ausgestattet, die im Folgenden näher erläutert werden. Nach § 19 II LkSG verfolgt das BAFA als zuständige Behörde bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einen risikobasierten Ansatz.<sup>204</sup> Neben der Durchsetzung und Kontrolle der Sorgfaltspflichten veröffentlicht es gemäß § 20 LkSG branchenübergreifende als auch branchenspezifische Informationen, Hilfestellungen sowie Empfehlungen zur Einhaltung des LkSG. Dabei muss es

---

<sup>200</sup> Haufe (Hrsg.), Würz, Das Lieferkettengesetz ist verabschiedet - bereiten Sie sich vor!.

<sup>201</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1604.

<sup>202</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, S. 2145, 2146; Niklas/Lex, ArbRB 2021, S. 212, 213.

<sup>203</sup> Hakenberg, in: Weber, Creifelds, Rechtswörterbuch, Stichwort: BAFA.

<sup>204</sup> Kamann/Irmscher, NZWiSt 2021, S. 249, 251.

sich mit den fachlich betroffenen Behörden abstimmen. Bei außenpolitischen Belangen bedarf es einer Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Des Weiteren berichtet das BAFA gemäß § 21 I LkSG einmal jährlich über seine im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgte Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten. Die zuständige Behörde hat nach § 21 I S. 2 LkSG den jeweiligen Bericht erstmals für das Jahr 2022 zu erstellen. Der Bericht ist anschließend auf ihrer Website zu veröffentlichen. Zweck des Berichtes ist es, auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinzuweisen und diese näher zu erläutern. Überdies sollen die Berichte eine Auswertung der Unternehmensberichte i.S.v. § 12 LkSG enthalten. Die jeweils betroffenen Unternehmen werden hierbei nicht genannt.

### **1. Behördliches Tätigwerden und Verordnungsermächtigung**

§ 14 I LkSG definiert zunächst, wann die zuständige Behörde tätig werden kann. Danach wird das BAFA gemäß § 14 I Nr. 1 LkSG nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. Es kann so die Einhaltung der Pflichten aus §§ 3 bis 10 I LkSG im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen kontrollieren und Verstöße feststellen, beseitigen und bestenfalls verhindern. Zudem kann es gemäß § 14 I Nr. 2 LkSG auf Antrag tätig werden, wenn die antragstellende Person substantiiert geltend macht, dass aufgrund Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten eine geschützte Rechtsposition verletzt wird oder eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht. Hierbei ist jede Person antragsberechtigt und eine Verortung in Deutschland demnach nicht nötig. Es muss lediglich ein gewisser Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit des Unternehmens und der geltend gemachten Rechtsverletzung bestehen oder zumindest möglich erscheinen. Mangels der Aufnahme eines eigenen zivilrechtlichen Haftungsregimes in das LkSG steht das antragsinduzierte Tätigwerden nach § 14 I Nr. 2 LkSG im Mittelpunkt des Durchsetzungsregimes. Auch hier wird das BMAS nach § 14 II LkSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung und mit Einvernehmen des BMWi das Verfahren nach § 14 I LkSG und den §§ 15 bis 17 LkSG, ohne Zustimmung des Bundesrates, näher zu regeln.<sup>205</sup>

### **2. Anordnungen und Maßnahmen**

Nach § 15 LkSG trifft die zuständige Behörde geeignete und erforderliche Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflichten aus §§ 3 bis 10 I LkSG festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Hierfür kann sie nach § 15 Nr. 1 LkSG Personen laden oder

---

<sup>205</sup> Kamann/Irmscher, NZWiSt 2021, S. 249, 251.

gemäß § 15 Nr. 2 LkSG dem Unternehmen aufgeben, einen Plan zur Behebung der Missstände, einschließlich einer klaren Zeitangabe zu dessen Umsetzung, vorzulegen. Diesen hat das Unternehmen innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe umzusetzen. Des Weiteren kann die Behörde dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten auferlegen.<sup>206</sup>

### 3. Betretensrechte

Durch § 16 LkSG ist die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Weiterhin hat die zuständige Behörde und ihre Beauftragten nach § 16 Nr. 2 LkSG das Recht, bei den Unternehmen während den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten, geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, die erkennen lassen, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten werden, einzusehen und zu prüfen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zur Wahrnehmung der in § 14 LkSG genannten Aufgaben erforderlich ist. Ein richterlicher Beschluss ist demzufolge nicht erforderlich. Dies stößt auf Kritik, denn nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG werden Geschäftsräume von Art. 13 GG umfasst. Diskutiert wird demzufolge, ob § 16 LkSG eine potenzielle Verletzung des Grundrechts auf Schutz der Betriebs- und Geschäftsräume darstellt.<sup>207</sup> Etwas anderes würde gelten, wenn Unionsrecht bspw. in Form einer Verordnung umgesetzt werden würde. In diesem Fall wäre Art. 13 GG nicht anwendbar, da Unionsrecht gegenüber den deutschen Grundrechten Anwendungsvorrang hat.<sup>208</sup>

### 4. Auskunfts- und Herausgabepflicht

§ 17 LkSG verpflichtet die Unternehmen und die nach § 15 S. 2 Nr. 1 LkSG geladenen Personen auf Verlangen der Behörde zur Erteilung von Auskünften und der Herausgabe von Unterlagen, die die Behörde zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. Dies erstreckt sich ebenfalls auf die Auskünfte über verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, unmittelbare und mittelbare Zulieferer sowie die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen. Voraussetzung nach § 17 I S. 2 LkSG ist, dass die auskunfts- oder herausgabepflichtigen Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung oder die Möglichkeit der Beschaffung haben.

---

<sup>206</sup> Kamann/Irmscher, NZWiSt 2021, S. 249, 251 f.; Ehmman, ZVertriebsR 2021, S. 141, 159.

<sup>207</sup> Kamann/Irmscher, NZWiSt 2021, S. 249, 252; Kluckert, in: BeckOK, GG, Art. 13 Rdnr. 3; Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 13 Rdnr. 13.

<sup>208</sup> BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 276/17, NJW 2020, S. 314, 316 f.

Welche Inhalte die Auskünfte und herauszugebenden Unterlagen umfassen sollen ist in § 17 II LkSG definiert. Nach § 17 III LkSG kann die Auskunft auf Fragen, deren Beantwortung die Person selbst oder einen Angehörigen i.S.v. § 52 der Strafprozessordnung der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, verweigert werden. Die auskunftspflichtige Person ist über das Verweigerungsrecht zu belehren. Des Weiteren haben die Unternehmen nach § 18 LkSG die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken.

Das BAFA steht als Durchsetzungsbehörde immer wieder in der Kritik, da sich die zuständige Stelle bislang mit anderen Aufgaben und nicht mit der Kontrolle von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten befasst hat.<sup>209</sup> Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass das BAFA eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des BMWi ist, welches das LkSG teilweise blockiert hat. Kritiker befürchten, dass die Unabhängigkeit des BAFA vor einer politischen Einflussnahme des BMWi nicht sichergestellt werden kann und die Wirtschaft in Schutz nehmen wird.<sup>210</sup> Es ist zu überlegen, ob das Umweltbundesamt oder das Auswärtige Amt als Durchsetzungsbehörde nicht geeigneter wären. Das Umweltbundesamt könnte bspw. bei Recherchen über Produktionsbedingungen eine größere Expertise aufweisen. Die Initiative Lieferkettengesetz geht noch weiter und fordert, dass ein Multi-Stakeholder-Gremium die Arbeit des BAFA begleitet. Der Bundesrat empfiehlt indessen, dass die Berichte in die Abschlussprüfung der Wirtschaftsprüfer einbezogen werden. So soll der Aufwand der deutschen Unternehmen und der Verwaltung reduziert werden. Darüber hinaus spricht sich der Bundesrat für eine stärkere Einbeziehung von Verbraucher- und Umweltverbänden, Menschenrechtsorganisationen sowie weiteren Verbänden aus.<sup>211</sup> Hieraus könnten gegebenenfalls Verbandsklagerechte gegen die BAFA entstehen, mit denen ein Einschreiten der Behörde möglicherweise erzwungen werden kann.<sup>212</sup>

---

<sup>209</sup> *Kieninger*, ZfPW 2021, S. 252, 253.

<sup>210</sup> Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.), Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Lieferkettengesetz.

<sup>211</sup> Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BR-Drs. 239/1/21, S. 22.

<sup>212</sup> Ein Modell für eine verwaltungsgerichtliche Klagebefugnis im dort behandelten Kontext von klagebefugten Verbraucherverbänden liefert: *Brönneke*, in: Schulte-Nölke, Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, S. 130 (These b) sowie S. 176 f.

### III. Sanktionen

Bei der Durchsetzung der Sorgfaltspflichten setzt das LkSG ausschließlich auf Verwaltungs- und Bußgeldvorschriften.<sup>213</sup> Verstößt ein Unternehmen gegen die Sorgfaltspflichten aus § 3 LkSG drohen ihm schwerwiegende Sanktionen. So droht den deutschen Unternehmen nach § 22 LkSG der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie hohe Zwangs- und Bußgelder i.S.v. §§ 23 und 24 LkSG. Neben den untenstehenden Sanktionen kann es zudem zeitgleich zu schwerwiegenden Reputationsschäden kommen, wenn Menschenrechtsverletzungen publik werden. Insbesondere durch die Presse und die sozialen Medien geraten Rechtsnormverstöße von Unternehmen in das Licht der Öffentlichkeit und erreichen kaum noch zu beziffernde Dimensionen. Das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit der Unternehmen sinken oder gehen verloren. Dies belastet besonders die Beziehungen zu den Lieferanten und Kunden.<sup>214</sup>

#### 1. Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Wird ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 175.000 Euro festgestellt, droht dem Unternehmen ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge i.S.v. § 22 I LkSG. Dieses Instrument ist bereits in ähnlicher Form aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz, dem Mindestlohngesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz bekannt. Mit der Bußgeldschwelle soll gewährleistet werden, dass nur schwerwiegende Verstöße zu einer Vergabesperre führen. Des Weiteren darf der Ausschluss gemäß § 22 I S. 2 LkSG nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen. Hierbei besteht die Möglichkeit, die Vergabesperre durch ein Selbstreinigungsverfahren nach § 125 GWB<sup>215</sup> vor Ablauf der Sperrfrist zu beenden oder zu vermeiden. Dementsprechend müssen alle Aufträge, die ab dem 1. Januar 2023 bezuschlagt werden, die Anforderungen des LkSG erfüllen.<sup>216</sup>

#### 2. Zwangsgeld

Gemäß § 23 LkSG kann die zuständige Behörde die Unternehmen auffordern, konkrete Handlungen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten vorzunehmen und diese durch

<sup>213</sup> *Kieninger*, ZfPW 2021, S. 252, 253.

<sup>214</sup> *Heißner*, Erfolgsfaktor Integrität, Kapitel 2.5.1.4, S. 68.

<sup>215</sup> Siehe hierzu näher: *Kling*, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, § 125 Rdnr. 7 ff.

<sup>216</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2151; *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 291; *Fritz/Klaedtke*, NZBau 2022, S. 131, 136 f; Siehe hierzu näher: BMWK (Hrsg.), Vergabestatistik.

die Verhängung von Zwangsgeldern durchsetzen. § 11 III VwVG setzt den Rahmen eines Zwangsgeldes grundlegend auf bis zu 25.000 Euro. Nach § 23 LkSG kann die zuständige Behörde im Verwaltungsverfahren, abweichend von § 11 III VwVG, die Höhe des Zwangsgeldes auf bis zu 50.000 Euro festlegen.<sup>217</sup>

### 3. Bußgeld

Nach § 24 I LkSG handeln die Unternehmen ordnungswidrig, wenn sie eine Pflicht aus den §§ 4 ff. LkSG vorsätzlich oder fahrlässig verletzen. Nach § 24 I LkSG droht den Unternehmen unter anderem ein Bußgeld, wenn sie die Risikoanalyse aus § 5 I S. 1 LkSG oder § 9 III Nr.1 LkSG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt haben. Des Weiteren handelt ein Unternehmen ordnungswidrig, wenn es nach § 24 I Nr. 6 LkSG entgegen von § 7 I S. 1 LkSG eine Abhilfemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift.

Den Unternehmen drohen bei einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten nach § 24 LkSG hohe Bußgelder. Verletzt eine natürliche Person eine Pflicht aus den §§ 4 ff. LkSG, kann dies mit einer Geldstrafe von bis zu 800.000 Euro belegt werden. Durch den Verweis auf § 30 I S. 3 OWiG kann sich der Bußgeldrahmen verzehnfachen, wenn es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person handelt. Demnach kann das Bußgeld bis zu 8 Millionen Euro betragen. Große Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro können nach § 24 III LkSG mit einem Bußgeld von bis zu zwei Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes belegt werden.<sup>218</sup> Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlicher und juristischer Personen sowie aller Personenvereinigungen der vergangenen drei Geschäftsjahre, die der Behördenentscheidung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese als wirtschaftliche Einheit operieren. Nach § 24 III LkSG kann der durchschnittliche Jahresumsatz auch geschätzt werden. § 24 IV LkSG erläutert die Grundlagen für die Bemessung des Bußgeldes. Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Bußgeldes ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Weitere Kriterien sind nach § 24 IV LkSG unter anderem der Tatvorwurf, die Beweggründe, das Ziel, das Gewicht, das Ausmaß und die Dauer der Ordnungswidrigkeit. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann vermutet werden, dass die genannten

---

<sup>217</sup> *Troidl*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG, § 11 Rdnr. 8; *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, Kapitel 24, Rdnr. 8.

<sup>218</sup> *Ehmann*, ZVetriebsR 2021, S. 141, 150.



Kriterien nicht abschließend sind.<sup>219</sup> Des Weiteren ist § 17 OWiG anwendbar. Dementsprechend kann Fahrlässigkeit nach § 17 II OWiG mildernd wirken, während über § 17 IV OWiG auch die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils aus der Tat möglich ist.<sup>220</sup>

Aufgrund des weiten Ermessensspielraums und der Unbestimmtheit vieler materieller Pflichten, haben Kritiker verfassungsrechtliche Bedenken an den Bußgeldvorschriften geäußert.<sup>221</sup> Auch der Bundesrat bat in seiner Empfehlung, die relativ weit gefassten Vorschriften, welche teilweise als Blankettvorschriften<sup>222</sup> gesehen werden, verfassungsrechtlich zu prüfen.<sup>223</sup> Fraglich ist, ob die Bußgeldvorschriften des LkSG im Lichte des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots eingeschränkt oder konkretisiert werden müssen. Art. 103 II GG fordert als grundrechtsgleiches Recht, dass Handlungsverbote oder Verbote klar formuliert sind und der Normadressat vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit einer Geldbuße bewehrt ist.<sup>224</sup> Die Garantiefunktion der Verfassung für Strafgesetze erstreckt sich hierbei auch auf Bußgeldvorschriften im Ordnungswidrigkeitenrecht.<sup>225</sup> Aus diesem Grund ist zu untersuchen, ob einzelne Teile des Gesetzes verfassungswidrig sein könnten. Das BVerfG entschied bei einem vergleichbaren Fall, dass die bloße Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar ist.<sup>226</sup> Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die Bußgeldvorschriften des LkSG ebenfalls mit dem GG vereinbar sind. Vorschriften wie bspw. § 2 II Nr. 12 LkSG sollten aufgrund des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes in der praktischen Umsetzung dennoch eng ausgelegt werden, um eine unverhältnismäßige Ausbreitung der Sorgfaltspflichten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.<sup>227</sup>

<sup>219</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2151.

<sup>220</sup> *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, S. 249, 255; Siehe hierzu näher: *Krenberger/Krumm*, in: *Krenberger/Krumm*, OWiG, § 17 Rdnr. 25 ff.

<sup>221</sup> *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, S. 249, 253; Siehe hierzu näher: *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar*, OWiG, § 3 Rdnr. 16.

<sup>222</sup> Blankettvorschriften sind Straf- und Bußgeldvorschriften, in denen bei der Beschreibung des Tatbestandes auf außerhalb des Gesetzes erlassene Rechtsvorschriften, Verfügungen oder Anordnungen verwiesen wird; *Rutkowski*, in: *Buddendiek/Rutkowski*, *Lexikon des Nebenstrafrechts*, Stichwort: Blankettvorschriften.

<sup>223</sup> Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BR-Drs. 239/1/21, S. 23 f.; *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, S. 249, 253; *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2146.

<sup>224</sup> *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar*, OWiG, § 3 Rdnr. 1 ff.; *Radtke*, in: *BeckOK*, GG, § 103 Rdnr. 18.

<sup>225</sup> *Rogall*, in: *Karlsruher Kommentar*, OWiG, § 3 Rdnr. 1 f.; *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, S. 249, 253; *Sodan/Ziekow*, *Grundkurs öffentliches Recht*, Kapitel 49, Rdnr. 7 f.

<sup>226</sup> BVerfG, Beschluss v. 11.03.2020 – 2 BvL 5/17, NVwZ-RR 2020, S. 569, 571.

<sup>227</sup> *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, S. 1237, 1240.

#### 4. Zivilrechtliche Haftung

Seit vielen Jahren wird in der Rechtspolitik über eine zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen hinsichtlich der Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, insbesondere in Entwicklungsländern, diskutiert. Die Initiative Lieferkettengesetz forderte bis zum Schluss eine zivilrechtliche Haftungsnorm im LkSG. Auch der Bundesrat sprach sich für eine zivilrechtliche Haftung aus und machte in seiner Stellungnahme deutlich, dass Ordnungswidrigkeitenrecht nicht ausreicht. Direkt betroffenen Menschen, die häufig mittellos sind, sollte mit dem LkSG ein individuelles Klagerecht eingeräumt werden.<sup>228</sup> Nach langen politischen Diskussionen zwischen der Unionspartei, der SPD und der Opposition hat die Bundesregierung eine solche Haftungsnorm nicht umgesetzt und in § 3 III LkSG die zivilrechtliche Haftung ausgeschlossen. Das LkSG stellt demzufolge keine haftungsrechtliche Anspruchsgrundlage dar. Eine Haftung nach § 823 II BGB in Verbindung mit dem LkSG wurde wirksam ausgeschlossen.<sup>229</sup>

Überdies stellen die Pflichten aus dem LkSG, mangels elementarer und universaler Geltung, voraussichtlich auch keine Eingriffsnormen i.S.v. Art. 16 ROM II-VO dar. Dies hat zur Folge, dass die deutschen Gerichte bei der Anwendung des nach Art. 4 I ROM II-VO anwendbaren ausländischen Deliktsrechts das LkSG außer Betracht zu lassen haben. Letztlich kann jedoch nur der EuGH entscheiden, ob die im LkSG begründeten Sorgfaltspflichten als Eingriffsnormen nach Art. 16 ROM II-VO zur Anwendung kommen. Des Weiteren ist die Regelung aus § 3 III LkSG nicht auf eine zivilrechtliche Haftung des Unternehmens beschränkt, sondern enthält ganz allgemein einen Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung. Damit ist auch eine persönliche Organhaftung der Geschäftsleitung für Schäden des Unternehmens ausgeschlossen. Eine Ausnahme bestünde lediglich, wenn die Haftung aus einem anderen Rechtsgrund erfolgt.<sup>230</sup>

Fraglich ist, wie das LkSG in Bezug auf Art. 17 ROM II-VO zu verstehen ist, der die Berücksichtigung statusfremder Vorschriften behandelt.<sup>231</sup> Nach Art. 17 ROM II-VO sind bei der Beurteilung des Verhaltens der in Anspruch genommenen Person die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeit-

<sup>228</sup> Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BR-Drs. 239/1/21, S. 11; *Kieninger*, ZfPW 2021, S. 252, 254.

<sup>229</sup> *Kieninger*, ZfPW 2021, S. 252, 254; *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 205, 206.

<sup>230</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 205, 206; *Leuring/Rubner*, NJW-Spezial 2021, S. 399, 400; *Rünz*, ZVertriebsR 2020, S. 291, 297; *Späth/Werner*, CCZ 2021, S. 241, 248.

<sup>231</sup> *Junker*, in: MüKo, BGB, Art. 17 ROM II-VO Rdnr. 1.

punkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind. Wenn das haftungsbe-  
gründende Ereignis in der Verletzung der Organisationspflichten in der in Deutschland  
ansässigen Unternehmensleitung bestünde, wären die Sorgfaltspflichten des LkSG als  
Verhaltenspflichten in das ausländische Recht zu inkorporieren. Dies hätte zur Folge,  
dass die Verletzung der Sorgfaltspflicht eine Haftung nach ausländischem Deliktsrecht  
begründen würde. Es ist daher diskutierbar, ob der politisch gewollte Haftungsaus-  
schluss des § 3 III LkSG dauerhaft standhalten wird.<sup>232</sup>

Aus den oben genannten Gründen kann darauf geschlossen werden, dass es nun  
nicht mehr am Zivilrecht ist die Sorgfaltspflichten durchzusetzen. Vielmehr sollen die  
Sorgfaltspflichten mit verwaltungsrechtlichen Mitteln und Mitteln des Ordnungswidrig-  
keitenrecht durchgesetzt und sanktioniert werden.<sup>233</sup> Nicht eingeschränkt wird mit § 3  
III S. 2 LkSG die Haftung aus sonstigen zivilrechtlichen Gründen oder Anspruchs-  
grundlagen.<sup>234</sup>

## **G. Chancen und Herausforderungen**

Mit dem LkSG möchte die Bundesregierung besonders die Einhaltung des NAP von  
2016 und die Durchsetzung der VN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte ge-  
währleisten. Es stellt sich die Frage, mit welchen Chancen und Herausforderungen  
das LkSG einhergeht. Dafür wird im Folgenden näher auf die Chancen und Herausfor-  
derungen in Bezug auf die Menschenrechtslage, die Umwelt, die deutschen Unterneh-  
men, die Wirtschaft und die Kunden eingegangen.

### **I. Menschenrechte**

Risiken durch Intransparenz und die oft mangelhafte Durchsetzung von international  
anerkannten Menschenrechten waren ein Grund, warum die Bundesregierung das  
LkSG auf den Weg gebracht hat. Das Gesetz soll der Verbesserung der internationa-  
len Menschenrechtslage und der Verwirklichung des Grundsatzes der globalen CSR  
dienen. Fraglich ist, ob mit dem LkSG die Chance besteht, dass sich die Menschen-  
rechtslage für die Betroffenen vor Ort verbessert.<sup>235</sup>

Der Begriff Menschenrechte nach § 2 I LkSG bringt bereits erhebliche Rechtsunsicher-  
heit mit sich. Internationale Verträge zur Erklärung von Menschenrechten sind zum

---

<sup>232</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 205, 206; *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 291.

<sup>233</sup> *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, S. 249, 250.

<sup>234</sup> Siehe hierzu näher: *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, ZRP 2020, S. 42, 42 ff.

<sup>235</sup> *Düwell*, jurisPR-ArbR 31/2021, Anm. 1, S. 1, 2.

Teil relativ unbestimmt und daher in der Unternehmenspraxis schwer umzusetzen. Ein Grund hierfür ist, dass der Begriff Menschenrechte von jedem Kulturkreis naturgemäß unterschiedlich verstanden wird.<sup>236</sup> So ist es generell schwierig einen globalen Konsens über Wertvorstellungen und damit auch für universelle Menschenrechte zu finden. Diese unterschiedlichen kulturellen Ausprägungen zeigen sich ebenfalls im Unternehmenskontext bspw. bei Compliance-Themen.<sup>237</sup> Alsdann ist problematisch, dass das LkSG bei den Sorgfaltspflichten die zum Teil sehr unterschiedlichen Menschenrechtssituationen in den einzelnen Zulieferregionen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Dies könnte etwa durch entsprechende Ergänzungen des Kriterienkatalogs für die Angemessenheit in § 3 II Nr. 3 LkSG geschehen.<sup>238</sup>

Je unbestimmter die konkreten Erwartungen sind, desto gedämpfter ist die Risikobereitschaft der Unternehmen. Dies kann zur übermäßigen Vermeidung von Risiken führen.<sup>239</sup> Aus diesem Grund befürchten Wirtschaftsverbände, wie bspw. der BDA, dass sich deutsche Unternehmen aus schwierigen Regionen zurückziehen und ihre Produktionsstätten verlagern könnten. Die Konsequenz wäre, dass Unternehmen, welche sich nicht an die Standards halten müssen, die Lücken füllen. Dies hätte allenfalls schwerwiegende Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation der Betroffenen. Demzufolge würden die Regelungen das Gegenteil bewirken und anstatt zu einer Verbesserung zu einer Verschlechterung der menschenrechtlichen Lage vor Ort führen.<sup>240</sup>

Die Betroffenen können gemäß § 11 LkSG ihre Rechte mit der Unterstützung von NGOs und Gewerkschaften einklagen. Die geltenden Regeln des IPR bleiben hierbei, wie bereits festgestellt, grundsätzlich unberührt. Die Konsequenz ist, dass weiterhin das Recht des Staates, in dem die Menschenrechtsverletzung stattgefunden hat, anzuwenden ist. Demnach ist vor den deutschen Gerichten meist ausländisches Recht anzuwenden. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass es für die Betroffenen weiterhin eine Herausforderung und oft wenig erfolgsversprechend sein wird, ihre Rechte vor deutschen Gerichten einzuklagen, sofern der Haftungsausschluss nach § 3 III LkSG umfassende Wirkung entfalten sollte. Die Norm wäre folglich weitgehend gegenstandslos, bzw. könnte nur Wirkung entfalten, wenn eine Haftung unabhängig

---

<sup>236</sup> *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, ZRP 2020, S. 42, 43.

<sup>237</sup> *Bagus/Daumann/Follert*, WiWo Heft Nr. 37 v. 10.09.2021, S. 44, 44.

<sup>238</sup> *Ausschüsse CSR/Compliance/Handelsrecht/Menschenrechte des Deutschen Anwaltvereins*, NZG 2021, S. 546, 550.

<sup>239</sup> *Troßbach*, CCZ 2021, S. 121, 124.

<sup>240</sup> *Specht*, Handelsblatt, Nr. 94 v. 18.05.2021, S. 11, 11; *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 205, 207; *Ekkenga/Schirmacher/Schneider*, NJW 2021, S. 1509, 1513; *Schmidt*, EuZW 2021, S. 273, 274.

vom LkSG begründet werden kann.<sup>241</sup> Das LkSG enthält demnach eine Regelung zum Zivilprozess, jedoch keine korrespondierende zivilrechtliche Anspruchsgrundlage.<sup>242</sup>

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die im Gesetz aufgeführten Sanktionen wie z. B. das Verhängen von Bußgeldern positive Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation der Betroffenen vor Ort hat. Wird ein Bußgeld verhängt, fließt das Geld in die Staatskasse und nicht an die Betroffenen, deren Menschenrechte verletzt worden sind. Schlussendlich nützen die teils hohen Bußgelder den Geschädigten demnach nichts oder nicht viel. Und auch der Ausschluss der Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge nützt den Betroffenen, deren Rechte verletzt wurden, nichts.<sup>243</sup> Darüber hinaus sieht das Gesetz keine Wiedergutmachung<sup>244</sup> bei Beschwerden der Betroffenen vor. Die ausgesprochen hohen Maximalbußgelder sind für viele Unternehmen jedoch abschreckend und entfalten demzufolge eine Präventions- und Repressionswirkung.<sup>245</sup>

§ 14 I Nr. 2 LkSG berechtigt jede Person, die geltend macht in einer in §§ 3 bis 9 LkSG geschützten Rechtsposition verletzt zu sein, einen Antrag bei der Behörde zu stellen. Gleiches gilt, wenn eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht. Eine territoriale Eingrenzung besteht insoweit nicht. Dies hat zur Folge, dass der Kreis der Personen, die von den Unternehmen in irgendeiner Weise tangiert sein könnten, sehr groß ist. Ein Bsp. hierfür sind Anwohner, die durch Umweltverschmutzungen in ihren Menschenrechten verletzt werden. Des Weiteren erfasst die Regelung auch juristische Personen, Personenvereinigungen oder Gremien. Voraussetzung ist, dass sie vom persönlichen Schutzbereich der in den völkerrechtlichen Abkommen enthaltenen Menschenrechte erfasst sind. NGOs haben hierbei die Möglichkeit zumindest mittelbar die Antragsberechtigten gemäß §§ 11 I LkSG zu unterstützen. Die Betroffenen haben demzufolge eine Chance auf bevorstehende Verletzungen oder Verletzungen der geschützten Rechtspositionen hinzuweisen und diese an die Behörde weiterzuleiten.<sup>246</sup>

Schlussendlich kann vermutet werden, dass sich mit dem LkSG die menschenrechtliche Lage der Betroffenen zunächst wenig verändern wird, da mangels zivilrechtlicher

<sup>241</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 291.

<sup>242</sup> *Schorck/Schreier*, RAW 2021, Heft 2, S. 74, 79.

<sup>243</sup> *Kieninger*, ZfPW 2021, S. 252, 254.

<sup>244</sup> S. hierzu näher: *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, Kapitel 6, S. 407 ff.

<sup>245</sup> Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.), Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht; *Kubi-  
ciel*, jurisPR-StrafR 7/2021 Anm. 1, S. 1, 2.

<sup>246</sup> *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, S. 249, 251; *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, Betriebs Berater 2021, S. 906, 911.

Haftungsnorm Klagen, auch mit einer Prozessstandschaft i.S.v. § 11 LkSG, wenig erfolgsversprechend sind und die verhängten Bußgelder nicht bei den Betroffenen ankommen. Positiv zu bewerten ist, dass § 14 I Nr. 2 LkSG als solches ein subjektives Recht auf Handeln der Behörde begründen kann. Wenn die Behörde nicht handelt, kann die betroffene Person demzufolge Unterstützung von bspw. Gewerkschaften erhalten. Vor dem Verwaltungsgericht kann folglich das behördliche Einschreiten erzwungen werden. Das LkSG ist demzufolge ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung für mehr Verantwortung in der Lieferkette.<sup>247</sup>

## II. Umwelt

Das LkSG umfasst in § 2 III LkSG auch umweltbezogene Pflichten, soweit die Umwelt Risiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Dementsprechend spielt der Umweltschutz im LkSG nur eine indirekte Rolle und das Gesetz ist noch weit entfernt von einer generellen Einbeziehung des Umweltschutzes.<sup>248</sup> Dennoch sind die umweltbezogenen Pflichten ein wichtiger Schritt, der deutlich macht, dass Umweltschutz und Menschenrechte zusammengehören, denn die Erhaltung der natürlichen Umwelt ist überlebenswichtig und stellt das Substrat dar, auf dem die Betroffenen ihre Menschenrechte entfalten können.<sup>249</sup> Überdies wird der Kampf gegen Landnahme und Raubbau für Aktivisten immer gefährlicher. So wurden im Jahr 2020 weltweit 227 Umweltschützer getötet, wie die NGO Global Witness mitteilte. Ein Drittel der Morde sind auf Industrieaktivitäten zurückzuführen. Aus diesem Grund ist es positiv zu bewerten, dass deutsche Unternehmen mit dem LkSG zur Einhaltung umweltbezogener Pflichten verpflichtet werden.<sup>250</sup>

Die umweltbezogenen Pflichten ergeben sich, wie oben bereits erwähnt, aus drei Übereinkommen, die im Wesentlichen auf den Schutz der Menschenrechte abzielen. Das LkSG könnte demnach eine Chance bieten, die Regelungen aus den internationalen Abkommen auf Unternehmensebene umzusetzen. Der Rechtsanwender kann die Pflichten grundsätzlich nicht allein aus dem LkSG entnehmen, sondern muss zusätzlich die internationalen Übereinkommen zu Rate ziehen.<sup>251</sup> Ein gefestigter Kon-

---

<sup>247</sup> Hillmer, BC 2021, S. 305, 306.

<sup>248</sup> Schmidt-Räntsch, ZUR 2021, S. 387, 393.

<sup>249</sup> Schmidt-Räntsch, ZUR 2021, S. 387, 392.

<sup>250</sup> Global Witness (Hrsg.), Last line of defence.

<sup>251</sup> Ehmman/Berg, GWR 2021, S. 287, 291.

sens, wie die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ausgestaltet werden, hat sich bislang nicht herausgebildet.<sup>252</sup> Viele Unternehmen haben bereits freiwillig im Sinne einer umweltbezogenen Betriebsorganisation einen Umweltbeauftragten benannt. Daneben sind einige Unternehmen, von denen eine Umweltbelastung von hohem Gewicht ausgeht, verpflichtet, einen Betriebsbeauftragten für Umweltschutz, bspw. einen Immissionsschutzbeauftragten nach §§ 53 bis 58 BImSchG, zu benennen.<sup>253</sup> Es ist zu überlegen, ob dieser auch für die Umsetzung der umweltbezogenen Pflichten des LkSG zuständig ist. Dies ist insbesondere von den Kompetenzen und Qualifikationen des vorhandenen Betriebsbeauftragten abhängig. Es kann davon ausgegangen werden, dass Industrie- und Handelskammern entsprechende zertifizierte Lehrgänge anbieten werden.<sup>254</sup> Um die Umsetzung der umweltbezogenen Pflichten zu gewährleisten, ist den Unternehmen zudem ein Umwelt-Management-System zu empfehlen. Dieses kann durch Audits gemäß Umweltauditgesetz überprüft und zertifiziert werden. Ein Beispiel hierfür ist die ISO 14001, die als international anerkannte Norm für Umwelt-Management-Systeme gilt. Die Kontrolle, ob die umweltbezogenen Pflichten eingehalten werden, kann durch das Unternehmen selbst oder durch externe Akteure wie bspw. nationalen Organisationen sowie durch NGOs erfolgen.<sup>255</sup>

Auch wenn das LkSG den Unternehmen umweltbezogene Pflichten auferlegt, findet sich keine Generalklausel, die Biodiversität oder Klimaauswirkungen berücksichtigt.<sup>256</sup> Fraglich ist, warum der Umweltschutz im LkSG kein eigenständiges Schutzgut darstellt und die umweltbezogenen Pflichten nicht alle oder zumindest einen größeren Teil der für Deutschland verbindlichen internationalen Abkommen berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des BVerfG zum Klimaschutzgesetz.<sup>257</sup> Des Weiteren erfasst das Gesetz grundsätzlich nur die vorgelagerte Lieferkette, was zur Folge hat, dass bspw. gefährliche Stoffe aus Deutschland weiterhin in andere Länder exportiert werden können. Dies kann wiederum in den Empfängerländern zu einer Verunreinigung des Trinkwassers und der Böden führen. An dieser Stelle käme es dementsprechend weiterhin zu einer Verletzung der Menschenrechte. Dem Umweltministerium geht das LkSG ebenfalls nicht weit genug und es beanstandet Lücken in Bezug

<sup>252</sup> *Krebs*, ZUR 2021, S. 394, 399.

<sup>253</sup> *Kluth/Smeddnick*, Umweltrecht, Kapitel 1, Rdnr. 188.

<sup>254</sup> *Groß*, SPA 2021, S. 69, 70; *Grabosch*, in Grabosch: Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kapitel 5, Rdnr. 34 ff.

<sup>255</sup> *Wellbrock/Ludin*, Nachhaltiges Beschaffungsmanagement, Kapitel 4.1, S. 56.

<sup>256</sup> WWF Deutschland (Hrsg.), Das deutsche Lieferkettengesetz.

<sup>257</sup> BVerfG, Beschluss v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, S. 1723, 1723 ff.; *Gailhofer/Verheyen*, ZUR 2021, S. 402, 402.

auf umweltbezogene Belange. Das Ministerium hofft auf eine Korrektur auf europäischer Ebene.<sup>258</sup> Die Ausführungen lassen folglich darauf schließen, dass ohne eine ergänzende Generalklausel oder weitere Verweise der Ansatz im LkSG zu eng scheint, um einen umfassenden Umweltschutz in globalen Wertschöpfungsketten gewährleisten zu können.<sup>259</sup> Gleichwohl stellt das LkSG grundlegend einen historischen Durchbruch für den grenzüberschreitenden Umweltschutz dar und bietet eine Grundlage für künftige Erweiterungen und Konkretisierungen zur globalen Umwelt-Sorgfalt.<sup>260</sup>

### III. Unternehmen, Wirtschaft und Kunden

#### 1. Unternehmen

Es kann davon ausgegangen werden, dass das neue Gesetz weitreichende Folgen, insbesondere für große und mittelständische Unternehmen, haben wird.<sup>261</sup> Eine Umfrage des F.A.Z.-Instituts im Auftrag der HypoVereinsbank ergab, dass jedes vierte Unternehmen in Deutschland aufgrund des LkSG davon ausgeht, dass sich die eigene Wettbewerbsfähigkeit verschlechtern wird. Besonders der Mittelstand befürchtet Wettbewerbsnachteile durch das LkSG. Dabei haben die deutschen Unternehmen weniger Sorge vor einem Bußgeld oder Strafzahlungen, sondern vor dem Ausschluss als Geschäftspartner.<sup>262</sup>

Eine Herausforderung in der Unternehmenspraxis stellt die Auslegung des LkSG dar, da der Wortlaut der Normen oftmals sehr offen gefasst ist. Besonders problematisch ist die Unbestimmtheit des Begriffs der Angemessenheit. Eine weitere Herausforderung ist die Verweisungstechnik des § 2 LkSG. Die Unternehmen können ihre Rechte und Pflichten nicht direkt aus dem LkSG entnehmen, sondern müssen die in Bezug genommenen Übereinkommen hinzuziehen, welche viel Spielraum bei der Auslegung lassen. Konkret stellt sich die Frage, ob das zu schützende Rechtsgut hierbei hinreichend aus den Normen hervorgeht. Eine klare Beschränkung auf den wesentlichen Kernbereich der jeweils geschützten Rechtsposition wäre vorzugswürdig gewesen.<sup>263</sup>

---

<sup>258</sup> Handelsblatt (Hrsg.), *Koch/Specht/Stratmann*, Umweltressort kritisiert Lücken im Sorgfaltspflichten-gesetz.

<sup>259</sup> *Krebs*, ZUR 2021, S. 394, 399 f.

<sup>260</sup> *Klinger/Reese/Salzborn*, ZUR 2021, S. 385, 386.

<sup>261</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2145.

<sup>262</sup> FAZ (Hrsg.), *Frühauf*, Das fürchtet der Mittelstand am Lieferkettengesetz.

<sup>263</sup> *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, S. 249, 254; *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 292.



So bestehen Unklarheiten, welche erst durch die behördliche Praxis, Verwaltungsvorschriften, Rechtsvorschriften und letztlich durch höchstrichterliche und richterliche Entscheidungen beseitigt werden können.<sup>264</sup>

Eine weitere Problematik ist der Anwendungsbereich des LkSG. Der Anwendungsbereich des LkSG umfasst zwar nur ca. 4.800 der deutschen Unternehmen, jedoch besteht die Gefahr der Abwälzung auf kleinere Unternehmen. So sind kleinere Unternehmen mittelbar betroffen, wenn sie an Unternehmen liefern, welche dem Gesetz unterliegen. Vor allem durch Weitergabeklauseln können die kleineren Unternehmen verpflichtet werden, die Vorgaben des Lieferantenkodex auch mit ihren Zulieferern vertraglich zu vereinbaren. Theoretisch wäre sogar denkbar, dass große Unternehmen ihren kleineren Zulieferern die Einhaltung des kompletten Prüfprogrammes auferlegen. Somit ist fraglich, ob das Gesetz für alle Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen schafft.<sup>265</sup>

Ferner sind die betroffenen Unternehmen durch das Gesetz oder Verträge gehalten, jede Lieferbeziehung hinsichtlich menschenrechtlicher oder umweltrechtlicher Risiken zu überprüfen. Viele Lieferketten sind jedoch sehr komplex und es bedarf umfassender Risikoanalyse-Mechanismen, die häufig noch nicht vorhanden sind.<sup>266</sup> Die Nachverfolgung eines Rohstoffes bspw. bedeutete für das Unternehmen Intel eine fast vierjährige Analyse, die darauf ausgerichtet war, das Netzwerk aus über 19.000 Zulieferern und Sublieferern zu verstehen, um dann entsprechende Maßnahmen vornehmen zu können.<sup>267</sup> Eine weitere Herausforderung in diesem Zusammenhang ist, dass die Überprüfung von Risiken nicht bei jedem Zulieferer, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, möglich oder nicht ohne weiteres möglich ist. Grund hierfür ist, dass nicht alle Länder demokratisch geprägt sind und folglich keine Kontrollen ausländischer Kunden erlauben.<sup>268</sup> Diese Länder werden allerdings spätestens mit einer europäischen Regelung massiv unter Druck geraten, Transparenz zu schaffen, wenn sie nicht ausgeschlossen werden wollen. Eine Gefahr, die viele Unternehmen in diesem Zusammenhang befürchten, sind Wert- und Wirtschaftskonflikte, unter anderem mit China. So wird ein Versuch von ausländischen Unternehmen, die Einhaltung von Men-

---

<sup>264</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2152; *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, S. 1237, 1240.

<sup>265</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 293 f.

<sup>266</sup> *Püschel/Wiedmann*, Newsdienst Compliance 2020, S. 211001, 211001.

<sup>267</sup> *Beckers*, ZfPW 2021, S. 220, 233.

<sup>268</sup> *Verkehrs Rundschau* 2021, Heft 14, S. 16, 16.

schenrechtsstandards in China umzusetzen, von der chinesischen Staatsführung mittlerweile als Angriff gewertet, der unter bestimmten Umständen sanktioniert werden kann. Dies ist besonders in der Region Xinjiang zu beobachten. Hier befinden sich deutsche Konzerne wie z. B. BASF oder Volkswagen. Demnach können Abhilfemaßnahmen unter Umständen Sanktionen zur Folge haben. Da besonders die geringen Auflagen und die lückenhaften Kontrollen bei den Sozial- und Umweltstandards die Unternehmen dazu veranlassen, in Niedriglohnländern zu produzieren, müssen die Sanktionen bei der Zusammenarbeit mit bspw. chinesischen Lieferanten allerdings in Kauf genommen werden.<sup>269</sup>

Die Unternehmen sollten bereits jetzt mit der Umsetzung der Sorgfaltspflichten und den damit verbundenen Compliance-Maßnahmen beginnen, um die gesetzlichen Vorgaben am 1. Januar 2023 einhalten zu können.<sup>270</sup> Dafür sollte zunächst überlegt und anschließend entschieden werden, welche Abteilungen und Personen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Betracht kommen. Das Gesetz wird vorwiegend die Compliance- und Einkaufs-Abteilungen betreffen.<sup>271</sup> Vor diesem Hintergrund sollten die Unternehmen ihre Compliance-Organisation, insbesondere das Compliance-Management-System, um den Schutz der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen, die sich aus dem Gesetz ergeben, ergänzen.<sup>272</sup> Unternehmen, welche bereits freiwillig ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement aufgebaut haben, besitzen aktuell einen Wettbewerbsvorteil. Daraus resultiert die Chance, dass das LkSG zu einer Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse führt, da Unternehmen, welche bisher keine Verantwortung übernommen haben, nun ebenfalls leisten müssen.<sup>273</sup>

Um die Einhaltung des LkSG gewährleisten zu können, müssen sich die Unternehmen intensiv mit ihren Lieferanten auseinandersetzen. Je enger die Beziehung zwischen dem ausländischen Zulieferer und dem deutschen Unternehmen ist, desto stärker kann es Verantwortung für die Arbeits- und Umweltbedingungen übernehmen. Eine enge Beziehung zu den Lieferanten stellt dementsprechend eine wichtige Voraussetzung dar, um regelmäßig die Arbeits- und Umweltstandards kontrollieren zu können.

---

<sup>269</sup> Heide, Der Tagesspiegel v. 16.07.2021, S. 13, 13; Ehmann/Berg, GWR 2021, S. 287, 293; Grabosch, in: Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kapitel 2, Rdnr. 91; Siehe hierzu näher: Grabosch, in: Grabosch: Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kapitel 5, Rdnr. 118 f.

<sup>270</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, S. 2145, 2145.

<sup>271</sup> Harings/Jürgens, RdTW 2021, S. 297, 299.

<sup>272</sup> Ehmann, ZVertriebsR 2021, S. 205, 207.

<sup>273</sup> Handelsblatt Research Institute (Hrsg.), Haupt/Lichter/May, Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten, S. 31.

Das LkSG bietet folglich die Chance, eine engere Beziehung mit den Lieferanten aufzubauen, um die Lieferkette gemeinsam nachhaltiger gestalten zu können.<sup>274</sup> Durch das LkSG besteht ferner die Chance von steigenden Nachfragen und größeren Preis-spielräumen ausgelöst durch eine höhere Reputation bei den Konsumenten. So ist das Thema Nachhaltigkeit ein wichtiges Marketinginstrument für die Unternehmen.<sup>275</sup> Überdies gehen die deutschen Unternehmen davon aus, dass sich durch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten auch ihre Attraktivität am Arbeitsmarkt steigern wird und dies zu einer höheren Mitarbeiterzufriedenheit führen kann. Daneben besteht die Chance auf bessere Finanzierungsmöglichkeiten durch eine höhere Reputation bei Investoren. Grund hierfür ist unter anderem, dass die EU mit ihrer Sustainable Finance Directive<sup>276</sup> Druck auf die Investoren ausübt, sich mit der Nachhaltigkeit ihrer Anlagen zu befassen. Unternehmen, die das Thema Nachhaltigkeit vernachlässigt haben, haben es demnach schwer an Kapital zu kommen. Aus diesem Grund stellt das LkSG in Bezug auf Investoren eine Chance dar, denn professionelle Anleger, die langfristig orientiert sind, haben erkannt, dass Unternehmen, die nachhaltiger wirtschaften, langfristig erfolgreicher und stabiler sind.<sup>277</sup>

## 2. Wirtschaft

Es stellt sich weiter die Frage, welche Auswirkungen das LkSG auf die deutsche Wirtschaft haben wird. Dies lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt schwer diagnostizieren. Deutschen Unternehmen drohen bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten hohe Buß-gelder. Da sich bei einigen Zulieferern, insbesondere am Anfang der Lieferkette, schwer klären lässt, ob grundlegende Prinzipien und Rechte eingehalten werden oder ob es bspw. zum Einsatz von Zwangsarbeit kommt, werden einige Unternehmen die Beendigung bestehender Lieferbeziehungen in Betracht ziehen und Warenströme neu organisieren.<sup>278</sup> Dies hätte, wie bereits genannt, zur Folge, dass sich die deutschen Unternehmen aus bestimmten Regionen zurückziehen und ihre Produktion verlagern. Das LkSG hätte demgemäß auch Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft, wenn den Unternehmen Wettbewerbsnachteile entstünden und sie ihre Produktionsstätten

---

<sup>274</sup> Handelsblatt (Hrsg.), *Scheppe*, Was bedeuten nachhaltige Lieferketten für Firmen und Verbraucher?; Handelsblatt Research Institute (Hrsg.), *Haupt/Lichter/May*, Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten, S. 40.

<sup>275</sup> Handelsblatt Research Institute (Hrsg.), *Haupt/Lichter/May*, Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten, S. 35.

<sup>276</sup> Siehe hierzu näher: *Lange*, BKR 2020, S. 216, 218.

<sup>277</sup> Handelsblatt Research Institute (Hrsg.), *Haupt/Lichter/May*, Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten, S. 26 f.

<sup>278</sup> Verkehrs Rundschau 2021, Heft 14, S. 16, 16.

verlagern müssten. Ferner besteht, wie bereits genannt, auf einigen Märkten große Abhängigkeit zwischen den Unternehmen und den Zulieferern. Nach Auffassung des BMWi birgt die große Abhängigkeit von Rohstoffimporteuren Risiken für die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort.<sup>279</sup> Neben den genannten Risiken bietet das LkSG der deutschen Wirtschaft jedoch auch die Chance, sich wieder positiv am Weltmarkt präsentieren zu können, denn unethische Praktiken und daraus resultierende Skandale schaden nicht nur den verantwortlichen Unternehmen, sondern der gesamten Wirtschaft. Mit dem LkSG und den hieraus resultierenden Sorgfaltspflichten kann das Siegel „Made in Germany“ positive Wirkung entfalten.<sup>280</sup>

### 3. Kunden

An dieser Stelle folgt ein kurzer Überblick über die Auswirkungen des LkSG auf den Kunden und ob sich für den Kunden neue Möglichkeiten ergeben, seinen Konsum nachhaltiger zu gestalten. Eine repräsentative Umfrage von infratest dimap im Auftrag von Germanwatch e.V. hat deutlich gemacht, dass etwa Dreiviertel der Deutschen das LkSG befürworten.<sup>281</sup> Eine repräsentative Studie der Verbraucherzentrale Bundesverband hat überdies ergeben, dass 85 Prozent der deutschen Verbraucher bereit sind, nachhaltig produzierte Produkte zu kaufen.<sup>282</sup> Dies beweist erneut den Trend zu nachhaltigen Produkten. Indes besteht immer eine gewisse Lücke zwischen „gut handeln wollen“ und der Umsetzung. Aus diesem Grund ist es wichtig einen verbindlichen Rahmen zu setzen. Darüber hinaus war es für die Kunden seit jeher schwer zu erkennen, ob ein Produkt fair und unter Einhaltung der Menschenrechte produziert wurde. Dies liegt unter anderem daran, dass der Begriff „fair“ rechtlich nicht geschützt ist und kein einheitliches Siegel für alle Branchen existiert, das Aufschluss über die gesamte Lieferkette gibt. Fraglich ist, ob das LkSG die Lieferkette für die Kunden transparenter macht. Mit dem LkSG wird kein neues Siegel bspw. „Lieferkette geprüft“ eingeführt. Demnach wird davon ausgegangen, dass es für die Kunden auch weiterhin schwierig sein wird, zu erkennen, ob das Produkt von einem Unternehmen stammt, das dem LkSG unterliegt und es unter fairen Bedingungen produziert wurde. Langfristig gedacht

---

<sup>279</sup> Stöbener de Mora/Noll, NZG 2021, S. 1237, 1243.

<sup>280</sup> FAZ (Hrsg.) Wirtschaftsforscherin begrüßt Lieferkettengesetz.

<sup>281</sup> Infratest dimap (Hrsg.), Lieferkettengesetz- KW 37/2020, S. 8 f.

<sup>282</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband (Hrsg.), Verbraucherreport 2020, S. 14.

könnten digitale Technologien z. B. Apps für mehr Transparenz in der Lieferkette sorgen. Sie könnten dem Kunden die Aussagekraft der einzelnen Siegel veranschaulichen und aufweisen, unter welchen Bedingungen das Produkt hergestellt wurde.<sup>283</sup>

#### IV. Kosten

Neben Chancen und Herausforderungen ist zu untersuchen, welche Kosten für die deutschen Unternehmen und die Kunden durch das neue Gesetz zu erwarten sind. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 43,47 Mio. Euro steigen wird. Etwa 15,14 Mio. Euro entfallen hierbei für Bürokratiekosten.<sup>284</sup>

##### 1. Kosten für die Unternehmen

Die Reaktion der Unternehmen auf das LkSG hängt grundsätzlich von ihrem Nachhaltigkeitsverständnis, der Bewertung von Unsicherheiten und der Risikobereitschaft der Entscheider ab.<sup>285</sup> Sicher ist, dass das LkSG in vielen Fällen eine Anpassung des Compliance-Management-Systems erfordert. Dies kann zusätzliche Kosten verursachen. Studien zeigen, dass für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement mit einmaligen Anfangsinvestitionen z. B. für die Schulung von Mitarbeitern und Lieferanten sowie für die Einrichtung von Informationssystemen gerechnet werden muss. Diese weisen in der Regel jedoch den Charakter von *Sunk costs*<sup>286</sup> auf. Überdies werden laufende Kosten wie bspw. Lohn- oder Berichterstattungskosten für die Unternehmen anfallen.<sup>287</sup> Ein weiterer Punkt sind die bürokratischen Mehraufwendungen. Nach einer Studie des Handelsblatt Research Institute im Auftrag des BMZ sind die bürokratischen Mehrkosten gering. Die Ergebnisse der Studie haben ergeben, dass die Kostenquote voraussichtlich weniger als ein Prozent des Jahresumsatzes ausmachen wird, wobei die anteilige Belastung tendenziell mit der Unternehmensgröße abnimmt. Ferner können die zusätzlichen Kosten nicht als reiner Verwaltungsaufwand, sondern auch als Investitionskosten interpretiert werden.<sup>288</sup>

<sup>283</sup> Handelsblatt Research Institute (Hrsg.), *Haupt/Lichter/May*, Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten, S. 16 ff; *Friedel*, Zertifizierung als Erfolgsfaktor, Kapitel 3, S. 377 ff.

<sup>284</sup> RegE LkSG, S. 2.

<sup>285</sup> *Wunder*, Controlling 2021, S. 66, 68.

<sup>286</sup> *Sunk costs* sind Kosten die zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits getätigt wurden und nicht vermieden werden können; *Kolmar*, Grundlagen der Mikroökonomik, Kapitel 8, S. 218 f.

<sup>287</sup> Handelsblatt Research Institute (Hrsg.), *Haupt/Lichter/May*, Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten, S. 20.

<sup>288</sup> Handelsblatt Research Institute (Hrsg.), *Haupt/Lichter/May*, Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten, S. 25.

## 2. Kosten für die Kunden

Das LkSG könnte durch eine Umwälzung der Mehraufwendungen zu einer moderaten Preiserhöhung von Gütern und Dienstleistungen führen. Somit hätte das LkSG ebenfalls Auswirkungen auf die Kunden. Es ist schwer abzuschätzen, wie sich die Preise der Produkte entwickeln werden. Dies hängt unter anderem davon ab, ob und inwiefern die Unternehmen die Mehrkosten auf den Endpreis umlegen. Die Initiative Lieferkettengesetz hat errechnet, dass der Preis einer Tafel Schokolade um etwa fünf Cent steigen müsste, damit die Kakaobauern einen existenzsichernden Lohn erhalten, mit dem sie ihre Familien ernähren können.<sup>289</sup> Müller und Heil kalkulierten, dass eine Billig-Jeans, welche in Bangladesch produziert wird und die Unternehmen fünf Euro kostet, etwa sieben Euro kosten müsste, damit sie fair und nachhaltig produziert werden kann. Dies würde demzufolge einen Aufschlag von etwa zwei Euro für die Kunden bedeuten.<sup>290</sup>

## H. Fazit und Ausblick

### I. Fazit

Als Fazit lässt sich sagen, dass das LkSG einen historischen Paradigmenwechsel für das außenwirtschaftliche Engagement darstellt.<sup>291</sup> Das Gesetz stößt hierbei in der großen Mehrzahl der Unternehmen auf Akzeptanz.<sup>292</sup> Überdies setzt es einen international bedeutungsvollen Meilenstein zur Umsetzung der VN- Leitprinzipien und des NAP aus dem Jahr 2016.<sup>293</sup> Hierbei schafft es eine Anzahl neuer Rechtspflichten und daraus resultierende Chancen sowie Herausforderungen.<sup>294</sup>

Der Anwendungsbereich des LkSG scheint einerseits zu weit gefasst. So trifft die Größe eines Unternehmens, verstanden als Mitarbeiterzahl nur sehr begrenzt Aussagen über die Stellung des Unternehmens in der Lieferkette. Dies hat zur Folge, dass derzeit auch Unternehmen vom Anwendungsbereich betroffen sind, deren Produktion oder Geschäftstätigkeit keinen typischen Bezug zu menschenrechtsrelevanten Produktionsprozessen aufweist.<sup>295</sup> Auf der anderen Seite sind kleinere Unternehmen, wel-

<sup>289</sup> Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.), Häufige Fragen.

<sup>290</sup> BMAS (Hrsg.), Lieferkettengesetz kommt.

<sup>291</sup> Stöbener de Mora/Noll, NZG 2021, S. 1237, 1237.

<sup>292</sup> Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, S. 230, 240.

<sup>293</sup> Stöbener de Mora/Noll, NZG 2021, S. 1237, 1237.

<sup>294</sup> Stöbener de Mora/Noll, NZG 2021, S. 1237, 1237.

<sup>295</sup> Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BR-Drs. 239/1/21, S. 5.

che als globale Betriebe Wertschöpfungsketten steuern, nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.<sup>296</sup> Aus diesem Grund sollten die Bewertungskriterien durch weitere Kriterien wie z. B. durch den Jahresumsatz bzw. die Jahresumsatzbilanzsumme, Branche oder weitere Kriterien angepasst werden.<sup>297</sup> Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Bundesregierung bis zum Sommer 2024 entscheiden wird, ob der Anwendungsbereich des LkSG ausgedehnt und ihm künftig auch Unternehmen mit weniger als 1.000 Arbeitnehmer unterfallen sollen.<sup>298</sup>

Mit dem LkSG hat die Bundesregierung eine öffentlich-rechtliche Lösung gewählt, welche den Unternehmen grundlegend Rechtssicherheit bieten soll.<sup>299</sup> Dieses Ziel scheint in mancher Hinsicht verfehlt, da das LkSG bis zum Erlass konkretisierender Regelungen erhebliche Unsicherheiten mit sich bringt. So stellt besonders die Auslegung des Gesetzes eine Herausforderung für die Unternehmen dar. Dies liegt, wie bereits festgestellt, an dem oftmals offen gefassten Wortlaut der Normen.<sup>300</sup> Problematisch ist hierbei besonders die Unbestimmtheit des Begriffs der Angemessenheit. Das mit dem Angemessenheitsvorbehalt vorgesehene Korrektiv ist zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, jedoch sind die konkreten Anforderungen an die Sorgfaltspflichten weitgehend inhaltlich unbestimmt.<sup>301</sup>

Aufgrund der Vagheit der Sorgfaltspflichten befürchteten insbesondere Wirtschaftsverbände während des Gesetzgebungsverfahrens, dass es zu einem Rückzug der deutschen Unternehmen aus bestimmten Regionen oder Produktionsländern kommt.<sup>302</sup> Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Pflicht, Abhilfe gegen erkannte Risiken zu ergreifen, in § 7 III LkSG eingeschränkt. Demzufolge ist der Abbruch der Geschäftsbeziehung als *ultima ratio* zu verstehen und die Nachbesserung der Sorgfaltspflichten vorrangig.<sup>303</sup> Nach aktuellem Stand muss es somit zwar nicht zum teilweise befürchteten flächendeckenden Rückzug von ausländischen Produktionsstandorten kommen, jedoch könnten unterentwickelte Regionen dennoch ins Hintertreffen geraten.<sup>304</sup>

<sup>296</sup> Beckers, ZfPW 2021, S. 220, 228; Eiß, Der Tagesspiegel v. 22.07.2021, S. 12, 12.

<sup>297</sup> Leuring/Rubner, NJW-Spezial 2021, S. 399, 400.

<sup>298</sup> Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BT-Drs. 19/28649, S. 32; Leuring/Rubner, NJW-Spezial 2021, S. 399, 399; DAV Ausschüsse, NZG 2021, S. 546, 547 f.

<sup>299</sup> Schmidt-Räntsch, ZUR 2021, S. 287, 293.

<sup>300</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, S. 2145, 2152; Schmidt, EuZW 2021, S. 273, 274.

<sup>301</sup> Wagner/Ruttloff, NJW 2021, S. 2145, 2146; Schork/Schreiner, RAW 2021, Heft 2, S. 74, 76.

<sup>302</sup> Ekkenga/Schirmmacher/Schneider, NJW 2021, S. 1509, 1513.

<sup>303</sup> Grabosch, in Grabosch: Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Kapitel 2, Rdnr. 88.

<sup>304</sup> Nietsch/Wiedmann, CCZ 2021, S. 101, 110.

Das LkSG wird die betroffenen Unternehmen veranlassen, sich mit der Organisation ihrer gesamte Lieferkette näher zu befassen, damit sie den Anforderungen des Gesetzes genügen.<sup>305</sup> Dies stellt häufig eine praktische Herausforderung dar. Grund hierfür ist unter anderem die Komplexität der internationalen Lieferketten und die begrenzte Einflussmöglichkeit auf die in der Endstufe angesiedelter Leistungsbezieher. So sind z. B. Kontrollen der deutschen Unternehmen in bestimmten Ländern nicht gestattet.<sup>306</sup> Gegebenenfalls kann in solchen Fällen mit vertraglichen Regelungen feinjustiert werden.<sup>307</sup> Es besteht jedoch die Chance, durch eine enge Zusammenarbeit mit den Zulieferern gemeinsam ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement zu entwickeln. Das LkSG kann demnach die Beziehungen zwischen den Unternehmen und ihren Zulieferern stärken.<sup>308</sup>

Der Schutz von Menschenrechten obliegt im Grundsatz bisher ausschließlich den Staaten. Die internationalen Abkommen verpflichten somit die Staaten und richten sich grundlegend nicht an die Unternehmen.<sup>309</sup> Nicht außer Acht zu lassen ist allerdings, dass eine mittelbare Drittwirkung zunehmend auch im Völkerrecht anerkannt wird. So wirkt bspw. die EMRK zwischen Privaten mittelbar vermittelt über die Gesetze des Mitgliedstaates. Mit dem LkSG sollen die Regelungen auf Unternehmensebene umgesetzt werden. Hierbei ist das Abstellen auf die wichtigen, jedoch teilweise nicht in allen Ländern anwendbaren Abkommen allerdings fragwürdig. So wird es für die Unternehmen eine Herausforderung sein, die internationalen Abkommen, welche von den Staaten teilweise nicht ratifiziert wurden, in den entsprechenden Ländern umzusetzen.<sup>310</sup> Aus diesem Grund ist die zu erwartende Wirksamkeit des Gesetzes vorerst abzuwarten.<sup>311</sup> Wie zuvor erläutert, ist es zu diesem Zeitpunkt hypothetisch, ob das LkSG die menschenrechtliche Lage vor Ort verbessern wird. Gründe sind unter anderem die fehlende zivilrechtliche Haftungsnorm und die Sanktionsgelder, welche in die Staatskasse fließen und nicht an die Betroffenen gehen. Das Gesetz selbst gibt den Betroffe-

---

<sup>305</sup> *Schmidt/Räntsch*, ZUR 2021, S. 387, 394.

<sup>306</sup> *Püschel/Wiedmann*, Newsdienst Compliance 2020, S. 211001, 211001; Verkehrs Rundschau 2021, Heft 14, S. 16, 16; *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 109.

<sup>307</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 293.

<sup>308</sup> Handelsblatt (Hrsg.), *Scheppe*, Was bedeuten nachhaltige Lieferketten für Firmen und Verbraucher?; Handelsblatt Research Institute (Hrsg.), *Haupt/Lichter/May*, Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten, S. 40.

<sup>309</sup> *Schork/Schreier*, RAW 2021, Heft 2, S. 74, 75; *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, S. 1237, 1237.

<sup>310</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 292.

<sup>311</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 205, 207; *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 292.



nen keine zusätzlichen zivilrechtlich verfolgbaren Rechte. Sie haben daher ausschließlich die Möglichkeit, sich an Beschwerdestellen zu wenden oder behördliches Einschreiten zu beantragen.<sup>312</sup>

Beim Thema Umweltschutz besteht Nachbesserungsbedarf. Die umweltbezogenen Pflichten betreffen nur einen kleinen Spezialbereich des Umweltvölkerrechts. Dem Gesetz fehlt es an einer Generalklausel, die auch Biodiversität oder Klimaauswirkungen berücksichtigt. Dennoch stellt das Gesetz eine Chance dar, die Regelungen aus internationalen Übereinkommen auf Unternehmensebene umzusetzen. Überdies macht es deutlich, dass ökologische Aspekte häufig mit sozialen Aspekten untrennbar verknüpft sind.<sup>313</sup>

Die im LkSG genannten Geldbußen sind flexibel. Dies hat zur Folge, dass schwerste Verstöße angemessen bestraft werden können, während ein eher flexiblerer Umgang bei geringfügigen Pflichtverletzungen möglich ist. Das Sanktionssystem des LkSG erscheint demgemäß als wirksam.<sup>314</sup> Dennoch können die Sanktionen bei Verstößen außerordentlich hoch ausfallen. Die verhängten Geldbußen können Milliardenbeträge erreichen und der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge kann einschneidende wirtschaftliche Folgen für die Unternehmen haben. Kritisiert werden die Sanktionen insbesondere, weil das LkSG ein sehr weites Rechtsgüterspektrum mit einer vagen Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten verbindet.<sup>315</sup>

Die Kosten für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement sind hingegen gering und liegen bei etwa 0,005 bis 0,6 Prozent des Unternehmensumsatzes. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Kosten mit zunehmender Erfahrung und steigendem Umsatz abnehmen. Die Unternehmen investieren ferner in ihre Zukunft und sind zukünftig für Investoren attraktiver. Aus diesem Grund sollten die Kosten des LkSG nicht als reiner Verwaltungsaufwand, sondern vielmehr als Investitionskosten gesehen werden.<sup>316</sup>

---

<sup>312</sup> *Thüsing*, ZRP 2021, S. 97, 98.

<sup>313</sup> WWF Deutschland (Hrsg.), *Das deutsche Lieferkettengesetz*; FAZ (Hrsg.), *Wirtschaftsforscherin begrüßt Lieferkettengesetz*; *Seibt/Vesper-Gräske*, CNL 2021, Heft 7-8, S. 2, 2.

<sup>314</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 141, 151.

<sup>315</sup> *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, S. 101, 109; *Tiedemann*, *Wirtschaftsstrafrecht*, Kapitel 6, Rdnr. 361a; *Begriffsklärung und praktische Umsetzung des Sorgfaltspflichtengesetzes*, BT-Drs. 19/28642, S. 6.

<sup>316</sup> *Handelsblatt Research Institute* (Hrsg.), *Haupt/Lichter/May*, *Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten*, S. 66 ff.

Eine nationale Gesetzgebung hat, wie bereits oben festgestellt, strukturelle Nachteile, welche Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft haben könnten. Aus diesem Grund ist ein marktorientierter europäischer Regelungsansatz vorzugswürdig.<sup>317</sup> Aktuell ist nicht absehbar, ob das LkSG mit Wettbewerbsvorteilen- oder Nachteilen für die deutsche Wirtschaft und die Unternehmen einhergeht.<sup>318</sup>

Abschließend lässt sich sagen, dass die Bundesregierung mit dem LkSG versucht hat, allen Interessen gerecht zu werden. Es werden verschiedene Perspektiven betrachtet und berücksichtigt. Dies führt allerdings dazu, dass teilweise der Eindruck entsteht, dass die Bundesregierung mit dem LkSG das große Ganze aus den Augen verloren hat.<sup>319</sup> Es spricht folglich vieles dafür, dass die aktuelle Fassung des LkSG ein vorläufiger Zwischenstopp auf dem Weg zu einem EU-Lieferkettengesetz ist, das vermutlich strenger ausfallen wird.<sup>320</sup>

## II. Ausblick

### 1. Europäische Union

Neben Deutschland haben weitere EU-Länder, darunter Frankreich und die Niederlande, nationale Regelungen erlassen, um den Schutz der Menschenrechte voranzutreiben. Bisher fehlt es jedoch an einer Regelung auf EU-Ebene.<sup>321</sup> Die Ergebnisse einer von der EU-Kommission beauftragten Studie über Sorgfaltspflichten in der Lieferkette haben gezeigt, dass nur jedes dritte Unternehmen in der EU eine Sorgfaltspflichtenprüfung durchführt, bei der die Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt berücksichtigt werden. Die Auswertung macht demzufolge deutlich, dass auch auf EU-Ebene nur wenige Unternehmen freiwillige Sorgfaltspflichten wahrnehmen.<sup>322</sup> Dennoch finden sich auf europäischer Ebene Anhänger in der Wirtschaft, welche sich für ein Lieferkettengesetz aussprechen. Elf große europäische Handelsketten, darunter bspw. die Metro AG, haben die EU aufgefordert, ihre Regulierungsmacht diesbezüglich zu nutzen. Dies macht deutlich, dass auch in der Wirtschaft ein Umdenken beim Thema Lieferketten stattfindet.<sup>323</sup>

<sup>317</sup> Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, S. 230, 240.

<sup>318</sup> Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, S. 230, 240.

<sup>319</sup> Handelsblatt Research Institute (Hrsg.), Haupt/Lichter/May, Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten, S. 66.

<sup>320</sup> Schork/Schreier, RAW 2021, Heft 2, S. 74, 74; Ehmann, ZVertriebsR 2021, S. 205, 207.

<sup>321</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1603.

<sup>322</sup> Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Hrsg.), *British Institute of International and Comparative Law/Civic Consulting*, Study on due diligence requirements through the supply chain, S. 16 ff.

<sup>323</sup> Koch, Handelsblatt v. 20.07.2021, S. 13, 13.

Auf EU-Ebene gibt es seit geraumer Zeit Überlegungen zur Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Regelungen zum Menschenrechts- und Umweltschutz in der Lieferkette. Auf diese Weise soll der Rechtsrahmen vereinheitlicht und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.<sup>324</sup> Am 10. März 2021 forderte das Europäische Parlament die Europäische Kommission auf, einen Legislativvorschlag über eine verbindliche Sorgfaltspflicht in der Lieferkette vorzulegen.<sup>325</sup> Ursprünglich wollte die EU-Kommission ihren Vorschlag noch vor der Sommerpause präsentieren. Jedoch gab es Kritik seitens des Ausschusses für Normenkontrolle, sodass die Vorstellung eines Gesetzes verschoben wurde. Hauptargument der Kritik war, dass als Erstes erläutert werden müsse, warum ein solches Gesetz überhaupt erforderlich sei.<sup>326</sup> Am 23.2.2022 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (Corporate Sustainability Due Diligence) veröffentlicht. Es gab bereits erste Kritik an dem Richtlinien-Entwurf. So kritisierten NGOs, dass der Entwurf nicht weit genug gehe, während Industrieverbände kritisierten, dass der Entwurf zu weit gehe.<sup>327</sup>

Das deutsche LkSG soll an eine künftige europäische Regelung angepasst werden. Auf diese Weise sollen Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen verhindert werden. Die selbe Auffassung vertritt der Bundesrat, der in seiner Empfehlung zu bedenken gibt, dass das deutsche LkSG ein starkes Signal für den Menschenrechts- und Umweltschutz aussende und somit eine ambitionierte europäische Regelung fördere. Dies komme der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu Gute.<sup>328</sup> Nach aktuellem Stand sind im Vergleich zum deutschen LkSG auf europäischer Ebene jedoch deutlich strengere Regelungen geplant.<sup>329</sup> So sollen bspw. mehr Unternehmen einbezogen werden, etwa kleine und mittlere Unternehmen, die an der Börse notiert sind oder in Risikobranchen tätig sind.<sup>330</sup> Sollte die EU-Richtlinie in dieser Form kommen, muss das LkSG voraussichtlich an verschiedenen Stellen angepasst werden.<sup>331</sup> Des

---

<sup>324</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2151.

<sup>325</sup> *Krebs*, ZUR 2021, S. 394, 394.

<sup>326</sup> Handelsblatt (Hrsg.), *Koch/Specht/Stratmann*, Umweltressort kritisiert Lücken im Sorgfaltspflichten-gesetz.

<sup>327</sup> *Newsdienst Compliance* 2022, S. 43005, 43005.

<sup>328</sup> Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BR-Drs. 239/1/21, S. 3.

<sup>329</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S.141, 141; *Neun/Otting*, EuZW 2021, S. 741, 742.

<sup>330</sup> *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, S. 2145, 2151.

<sup>331</sup> *Ehmann/Berg*, GWR 2021, S. 287, 287.

Weiteren ist der Vorschlag des Europäischen Parlaments konzeptionell enger an den VN-Leitprinzipien angelehnt als das deutsche LkSG.<sup>332</sup>

Neben dem Schutz der Menschenrechte soll das Lieferkettengesetz der EU den Umweltschutz umfassen. Ein Europäisches Lieferkettengesetz wäre ein bedeutender Schritt für den Umweltschutz. Nach einer Untersuchung des WWF gehen etwa 16 Prozent der weltweiten Tropenabholzung auf das Konto der EU.<sup>333</sup> Mit einem Lieferkettengesetz könnte dem entgegengewirkt werden. So arbeitet die Kommission derzeit daran die Beschaffung von Waren aus Abholzungsregionen zu verbieten.<sup>334</sup>

## 2. Ausblick LkSG

Die vorliegende Arbeit beschäftigte sich mit den Chancen und Herausforderungen des LkSG in Bezug auf die Menschenrechte der Betroffenen, die Umwelt, die deutschen Unternehmen, die Wirtschaft sowie die Kunden. Die Ausführungen haben gezeigt, dass die deutschen Unternehmen einer Vielzahl neuer Pflichten, deren Nichterfüllung teilweise mit erheblichen Bußgeldern bedroht ist, gegenüberstehen. Durch eine Europäische Lösung könnten die Sorgfaltspflichten überdies noch verschärft werden. Aus diesem Grund sollten die Unternehmen bereits jetzt beginnen, ihr Compliance-Management-System zu überprüfen und gegebenenfalls an die neuen Regelungen anzupassen. Nur so können die Unternehmen den neuen und möglicherweise künftigen Anforderungen gerecht werden.<sup>335</sup> Trotz vieler Herausforderungen für die Unternehmen befürwortet eine Mehrheit im Handel ein Lieferkettengesetz. Nach einer Umfrage der Lebensmittelzeitung befürworteten rund 31 Prozent der befragten Handelsvertreter die Verankerung gesetzlicher Sorgfaltspflichten. Nur etwa zwölf Prozent der Befragten lehnten ein solches Gesetz ganz oder teilweise ab.<sup>336</sup> Die Politik, Unternehmen und Investoren haben besonders angesichts der weltweiten Corona-Pandemie gemerkt, dass nur nachhaltige Lieferketten die Unternehmen und die Wirtschaft im Ganzen krisenfest bzw. krisenfester machen. Unabhängig von politischen Überzeugungen müssen sich die Unternehmen jedenfalls langfristig auf eine Zunahme der Regelungsdichte einstellen.<sup>337</sup> Des Weiteren stellt sich die Frage, ob das nationale Recht der richtige

<sup>332</sup> Krebs, ZUR 2021, S. 394, 395.

<sup>333</sup> WWF (Hrsg.), Europa: Vizeweltmeister der Waldzerstörung.

<sup>334</sup> Koch, Handelsblatt v. 20.07.2021, S. 13, 13.

<sup>335</sup> Helck, Betriebs Berater 2021, S. 1603, 1606.

<sup>336</sup> Lebensmittelzeitung 2020, Heft 32, S. 42, 42.

<sup>337</sup> Püschel/Wiedmann, Newsdienst Compliance 2020, S. 211001, 211001; Neun/Otting, EuZW 2021, S. 741, 749.

Ort ist, um Menschenrechte zu schützen.<sup>338</sup> Eine wirksame weltweite Durchsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten kann der Voraussicht nach letztmöglich nur auf internationaler Ebene erreicht werden.<sup>339</sup> Allerdings bedarf es hierfür nationaler Impulse und Vorreiter.<sup>340</sup>

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Regelungen des LkSG der erste Schritt zu einer nachhaltigeren Wirtschaft sind und eine Chance darstellen, ein System zu verhindern, in dem der Vorteil des einen nur zum Nachteil eines anderen möglich ist.<sup>341</sup> Ungeachtet eines Lieferkettengesetzes gehört ein menschenrechts- und umweltkonformes Verhalten schon heute zu einem ethisch allgemeingültigen Maßstab nachhaltigen Wirtschaftens.<sup>342</sup> Ferner drängt sich die Frage auf, ob unser aktueller Lebensstil wirklich nur dann möglich ist, wenn in anderen Teilen der Welt schwerste Menschenrechtsverletzungen verübt werden. Mit einem schärferen Blick auf Menschenrechte, Klimaschutz und Nachhaltigkeit könnte sich das Label „Made in Germany“ neu erfinden und eine positive Wirkung entfalten.<sup>343</sup>

---

<sup>338</sup> *Rühl*, ZRP 2021, S. 66, 67.

<sup>339</sup> *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, S. 205, 207.

<sup>340</sup> *Thomale/Murko*, EuZA 2021, S. 40, 47; *Burckhardt*, Todschick, Kapitel 5, S. 185.

<sup>341</sup> *Rünz*, ZVertriebsR 2020, S. 291, 291.

<sup>342</sup> *Schork/Schreier*, RAW 2021, Heft 2, S. 74, 79.

<sup>343</sup> FAZ (Hrsg.), Wirtschaftsforscherin begrüßt Lieferkettengesetz.

## Literaturverzeichnis

### **Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**

Study on due diligence requirements through the supply chain, online abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-en>, zuletzt besucht am 02.08.2021.

### **Auswärtiges Amt**

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, online abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/nationaler-aktionsplan-wirtschaft-menschenrechte/205208>, zuletzt besucht am 28.09.2021.

Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, online abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010>, zuletzt besucht am 15.05.2021.

### ***Bagus, Philipp/Daumann, Frank/Follert, Florian***

Wenn die Moral den Markt ersetzt, WiWo Heft Nr. 37 vom 10.09.2021, S. 44 – 44.

### ***Bar, Christian/Mankowski Peter***

Internationales Privatrecht, Band II Besonderer Teil, 2. Auflage, München 2019.

### ***Beckers, Anna***

Globale Wertschöpfungsketten: Theorie und Dogmatik unternehmensbezogener Pflichten, ZfPW 2021, S. 220 – 250.

### **Beck'sche Online-Kommentar**

Kommentar zum GG, 48. Edition, München 2021, zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOK, GG.

**Bibliographisches Institut**

Duden Wörterbuch, online abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Enthaftung>, zuletzt besucht am 12.10.2021.

**BMAS**

Der NAP, online abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/Shared-Docs/Videos/DE/NAP/nap-im-ueberblick.html>, zuletzt besucht am 31.05.2021.

Lieferkettengesetz kommt, online abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/lieferkettengesetz.html>, zuletzt besucht am 14.08.2021.

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, online abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-unternehmerische-sorgfaltspflichten-lieferketten.html>, zuletzt besucht am 04.06.2021.

Häufige Fragen und Antworten zum NAP, online abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Ueber-den-NAP/FAQ/faq.html>, zuletzt besucht am 31.05.2021.

**BMWi**

Fakten zum deutschen Außenhandel, online abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/fakten-zum-deutschen-aussenhandel.html>, zuletzt besucht am 12.06.2021.

**BMWK**

Vergabestatistik, online abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>, zuletzt besucht am 28.03.2022.

**BMZ**

Lieferketten, online abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/lieferketten>, zuletzt besucht am 02.08.2021.

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, online abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/agenda-2030>, zuletzt besucht am 02.08.2021.

***Bomsdorf, Tobias/Blatecki-Burgert, Berthold***

Haftung deutscher Unternehmen für „Menschenrechtsverstöße“, ZRP 2020, S. 42 – 45.

**Bpb**

Vor fünf Jahren: Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch eingestürzt, online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/268127/textilindustrie-bangladesch>, zuletzt besucht am 05.06.2021.

***Brönneke, Tobias***

Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeßrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2001.

***Brönneke, Tobias/Willburger, Andreas/Bietz, Sabine***

Verbraucherrechtvollzug, 1. Auflage, Baden-Baden 2020.

***Buddendiek, Hans /Rutkowski, Jörg***

Lexikon des Nebenstrafrechts, Band 17a, 44. Auflage, München 2021.

***Burckhardt, Gisela***

Todschild, 1. Auflage, München 2014

**Deutscher Bundestag**

Wirtschaft fürchtet einseitige Belastungen durch das Lieferkettengesetz, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw20-pa-arbeit-soziales-lieferketten-840442>, zuletzt besucht am 05.06.2021.

Parteivorsitzende unterzeichnen Koalitionsvertrag, online abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/48077057\\_kw48\\_koalitionsvertrag-214102](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/48077057_kw48_koalitionsvertrag-214102), zuletzt besucht am 08.06.2021.



**Deutschlandradio**

Weg frei für Abstimmung im Bundestag, online abrufbar unter: [https://www.deutschlandfunk.de/LkSG-weg-frei-fuer-abstimmung-im-bundestag.2932.de.html?drn:news\\_id=1267977](https://www.deutschlandfunk.de/LkSG-weg-frei-fuer-abstimmung-im-bundestag.2932.de.html?drn:news_id=1267977), zuletzt besucht am 10.06.2021.

**DGB**

Die 10 schlimmsten Länder der Welt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, online abrufbar unter: <https://www.dgb.de/themen/++co++fd6a406e-6d55-11e8-ad8a-52540088cada>, zuletzt besucht am 15.06.2021.

**Düwell, Franz Josef**

Gesetzliche Regelung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, jurisPR-ArbR 31/2021, Anm. 1, S. 1 – 7.

**Eckhardt, Jens**

DS-GVO: Anforderungen an die Auftragsverarbeitung als Instrument zur Einbindung Externer, CCZ 2017, S. 111 – 117.

**Ehmann, Erik**

Der Regierungsentwurf für das Lieferkettengesetz: Erläuterung und erste Hinweise zur Anwendung, ZVertriebsR 2021, S. 141 – 151.

**Ehmann, Erik**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) kommt!, ZVertriebsR 2021, S. 205 – 207.

**Ehmann, Erik/Berg, Daniel**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): ein erster Überblick, GWR 2021, S. 287 – 293.

**Ekkenga, Jens/Schirmacher, Carsten/Schneider, Björn**

Offene Fragen zur rechtlichen Steuerung nachhaltigen Unternehmertums, NJW 2021, S. 1509 – 1513.

**Eiß, Dörte**

Halbherzige Verantwortung, Der Tagesspiegel v. 22.07.2021, S. 12 – 12.

**Engelhardt, Hanns/Schlatmann Arne**

Kommentar zum VwVG/VwZG, 12. Auflage, München 2021, zitiert als: *Bearbeiter*, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG.

**Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten, online abrufbar unter: <https://www.rewi.europa-uni.de/de/lehrstuhl/br/km/forschung-projekte/Aussergerichtliche-Beschwerdemechanismen-im-Feld-Wirtschaft-und-Menschenrechte/index.html>, zuletzt besucht am 24.09.2021.

**FAZ**

Wirtschaftsforscherin begrüßt Lieferkettengesetz, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/LkSG-wichtiger-erster-schritt-fuer-einhalten-von-menschenrechtne-17387043.html>, zuletzt besucht am 04.08.2021.

**Friedel, Rainer**

Zertifizierung als Erfolgsfaktor, 1. Auflage, Berlin 2016.

**Frister, Helmut**

Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage, München 2020.

**Fritz, Aline/Klaedtke, Jonatan**

Lieferketten im Vergabeverfahren, NZBau 2022, S. 131 – 137.

**Frühauf, Markus**

Das fürchtet der Mittelstand am LkSG, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/das-fuerchtet-der-mittelstand-am-LkSG-17421484.html>, zuletzt besucht am 09.07.2021.

**Gailhofer, Peter/Verheyen, Roda**

Klimaschutzbezogene Sorgfaltspflichten: Perspektiven der gesetzlichen Regelung in einem Lieferkettengesetz, ZUR 2021, S. 402 – 413.

**Gehling, Christian/Ott, Nicolas/Lüneborg, Cäcilie**

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Umsetzung in der Unternehmenspraxis, CCZ 2021, S. 230 – 240.

**Gildeggen, Rainer/Willburger Andreas**

Internationale Handelsgeschäfte, 5. Auflage, München 2018.

**Global Witness**

Last line of defence, online abrufbar unter: <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/last-line-defence/>, zuletzt besucht am 14.09.2021.

**Goette, Constantin/Baring, Philipp**

Compliance-Management-Systeme und Compliance Due Diligence, DStR 2021, S. 1238 – 1242.

**Grabosch, Robert**

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 1. Auflage, Baden-Baden 2021.

**Grabosch, Robert**

Unternehmen und Menschenrechte, online abrufbar unter: <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/weltwirtschaft-und-unternehmensverantwortung/wirtschaft-und-menschenrechte>, zuletzt besucht am 15.07.2021.

**Groß, Ferdinand**

Das „Lieferkettengesetz“: umfassende Handlungspflichten und Notwendigkeit zur Anpassung der Compliance-Management-Systeme zeichnen sich ab, SPA 2021, S. 69 – 71.

**Grützner, Thomas/Jakob, Alexander**

Compliance von A-Z, 2. Auflage, München 2015.

**Handelsblatt**

Bundestag verabschiedet umstrittenes Lieferkettengesetz, online abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/menschenrechte-bundestag-verabschiedet-umstrittenes-lieferkettengesetz/27277670.html?ticket=ST-12657468-tGrCfJvTgcLSqKrp2wcP-ap4>, zuletzt besucht am 14.06.2021.

**Harings, Lothar/Jürgens, Max**

Die Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf die Transportwirtschaft, RdTW 2021, S. 297 – 302.

**Haupt, Sabine/Lichter, Jörg/May, Frank Christian**

Sorgfaltspflicht entlang globaler Lieferketten, online abrufbar unter: [https://research.handelsblatt.com/assets/uploads/Studie\\_BMZ\\_Lieferkettengesetz.pdf](https://research.handelsblatt.com/assets/uploads/Studie_BMZ_Lieferkettengesetz.pdf), zuletzt besucht am 24.08.2021.

**Heide, Dana**

Made in Xinjiang, Der Tagesspiegel v. 16.07.2021, S. 13 – 13.

**Heißner, Stefan**

Erfolgsfaktor Integrität, 1. Auflage, Wiesbaden 2014.

**Helck, Thomas**

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten: Worauf sich Unternehmen zukünftig vorbereiten müssen, Betriebs Berater 2021, S. 1603 – 1606.

**Herdegen, Matthias**

Internationales Wirtschaftsrecht, 12. Auflage, München 2020.

**Hübner, Leonhard**

Bausteine eines künftigen Lieferkettengesetzes, NZG 2020, S. 1411 – 1417.

**ILO**

Moderne Sklaverei und Kinderarbeit, online abrufbar unter: [https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS\\_575502/lang--de/index.htm](https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_575502/lang--de/index.htm), zuletzt besucht am 15.07.2021.

***Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim***

Kommentar zum Wettbewerbsrecht, Band 4, 6. Auflage, München 2021, zitiert als: *Bearbeiter*, in: Immenga/Mestmäcker, GWB.

**Infratest dimap**

LkSG- KW 37/2020 - Eine Umfrage von infratest dimap im Auftrag von Germanwatch e.V., online abrufbar unter: [https://LkSG.de/wp-content/uploads/2020/09/infratest-dimap\\_Umfrage-LkSG.pdf](https://LkSG.de/wp-content/uploads/2020/09/infratest-dimap_Umfrage-LkSG.pdf), zuletzt besucht am 05.07.2021.

**Initiative Lieferkettengesetz**

Häufige Fragen, online abrufbar unter: <https://LkSG.de/faq/>, zuletzt besucht am 05.07.2021.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Lieferkettengesetz, online abrufbar unter: [https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/03/Initiative-Lieferkettengesetz\\_Stellungnahme-zum-Gesetzentwurf.pdf](https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/03/Initiative-Lieferkettengesetz_Stellungnahme-zum-Gesetzentwurf.pdf), zuletzt besucht am 30.08.2021.

Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht, online abrufbar unter: <https://lieferkettengesetz.de/2021/06/11/das-lieferkettengesetz-ist-da/>, zuletzt besucht am 05.07.2021.

***Ipsen, Knut***

Völkerrecht, 7. Auflage, München 2019.

***Jacoby, Florian/Baur, Fritz/Grunsky, Wolfgang***

Zivilprozessrecht, 17. Auflage, München 2020.

***Kamann, Hans-Georg/Irmscher, Philipp***

Das Sorgfaltspflichtengesetz – Ein neues Sanktionsrecht für Menschenrechts- und Umweltverstöße in Lieferketten, NZWiSt 2021, S. 249 – 256.

***Karlsruher Kommentar***

Kommentar zum Ordnungswidrigkeiten, 5. Auflage, München 2018, zitiert als: *Bearbeiter*, in: Karlsruher Kommentar, OWiG.

***Kasolowsky, Boris/Voland Thomas***

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ihre Durchsetzung im Wege von Beschwerdeverfahren von der Nationales Kontaktstelle, NZG 2014, S. 1288 – 1292.

***Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian***

Völkerrecht, 2. Auflage, München 2012.

***Kieninger, Eva-Maria***

Miniatur: Lieferkettengesetz – dem deutschen Papiertiger fehlen die Zähne, ZfPW 2021, S. 252 – 256.

***Kingreen, Thorsten/Porscher, Ralf***

Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Auflage, München 2021.

***Klinger, Remo/Reese, Moritz/Salzborn, Nadja***

Sorgfaltspflichten der Unternehmen – Neue Perspektiven für den grenzüberschreitenden Umweltschutz, ZUR 2021, S. 385 – 387.

***Kluth, Winfried/Smeddnick, Ulrich***

Umweltrecht, 2. Auflage, Berlin 2020.

***Koch, Moritz***

Kampf dem Kahlschlag der Regenwälder, Handelsblatt v. 20.07.2021, S. 13 – 13.

**Koch, Moritz/Sigmund, Thomas**

BDA-Chef Kramer zum Lieferkettengesetz: „Selten einen Gesetzentwurf gesehen, der so weltfremd ist“, online abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-bda-chef-kramer-zum-lieferkettengesetz-selten-einen-gesetzentwurf-gesehen-der-so-weltfremd-ist/26210532.html?ticket=ST-1513327-AzAjgZ7JX0bIMJq2t0ig-ap3>; zuletzt besucht am 05.06.2021.

**Koch, Moritz/Specht, Frank/Stratmann, Klaus**

Umweltressort kritisiert Lücken im Sorgfaltspflichtengesetz, online abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/menschenrechte-umweltressort-kritisiert-luecken-im-sorgfaltspflichtengesetz/27414178.html?ticket=ST-6413197-FJklqUxkZQADkLeM7Xru-ap4>, zuletzt besucht am 13.07.2021.

**Kolmar, Martin**

Grundlagen der Mikroökonomik, 1. Auflage, Berlin 2017.

**Krebs, David**

Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Weltlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, ZUR 2021, S. 394 – 402.

**Krenberger, Benjamin/Krumm, Carsten**

Kommentar zum OWiG, 6. Auflage, München 2021, zitiert als: *Bearbeiter*, in: Krenberger/Krumm, OWiG.

**Kubiciel, Michael**

Sonderunternehmensstrafrecht für fehlende Sorgfalt in Lieferketten, jurisPR-StrafR 7/2021, Anm. 1, S. 1 – 3.

**Lange, Martin**

Sustainable Finance: Nachhaltigkeit durch Regulierung? (Teil 1), BKR 2020, S. 216 – 223.

**Lebensmittelzeitung**

Zerreiprobe, Lebensmittelzeitung 2020, Heft 32, S. 42 – 45.

**Leuering, Dieter/Rubner, Daniel**

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, NJW-Spezial 2021, S. 399 – 400.

**Lutz-Bachmann, Sebastian/Vorbeck, Kristin/Wengenroth, Lenard**

Menschenrechte und Umweltschutz in Lieferketten – der Regierungsentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes, Betriebs Berater 2021, S. 906 – 914.

**Mahnke, Alexander/Rohlf, Torsten**

Betriebliches Risikomanagement und Industrierversicherung, 1. Auflage, Wiesbaden 2020.

**Maunz, Theodor/Drig, Gnter**

Kommentar zum GG, 94. Auflage, Mnchen 2021, zitiert als: *Bearbeiter*, in: Maunz/Drig, GG.

**Meier, Bernd-Dieter**

Strafrechtliche Sanktionen, 5. Auflage, Berlin 2019.

**MDR**

Kleine Firmen und ihr Problem mit dem LkSG, online abrufbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/LkSG-folgen-deutsche-unternehmen-leuchtstoffwerk-breitungen-100.html>, zuletzt besucht am 30.07.2021.

**Miege, Christian**

Einrichtung eines Hinweisgebersystems, CCZ 2018, S. 45 – 47.

**Monnheimer, Maria/Nedelcu, Philip**

Wirtschaft und Menschenrechte – Kommt ein Sorgfaltspflichtengesetz? ZRP 2020, S. 205 – 209.



**Moosmayer, Klaus**

Compliance, 4. Auflage, München 2021.

**Müller-Gugenberger, Christian/Gruhl, Jens/Hadamitzky, Anke**

Wirtschaftsstrafrecht, 7. Auflage, Köln 2021.

**Münchener Kommentar**

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 8. Auflage, München 2019, zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo, BGB.

Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, Band 2, 3. Auflage, München 2022, zitiert als: *Bearbeiter*, in MüKo, GeschGehG.

**Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang**

Kommentar zur ZPO, 18. Auflage, München 2021, zitiert als: *Bearbeiter* in Musielak/Voit, ZPO.

**Neun, Andreas/Otting, Olaf**

Die Entwicklung des europäischen Vergaberechts in den Jahren 2020/2021, EuZW, S. 741 – 749.

**Newsdienst Compliance**

Was sind „angemessene Compliance-Maßnahmen“? – Zur Veröffentlichung der neuen ISO 37301:2021 und des DICO Standards Compliance-Management-Systeme, Newsdienst Compliance 2021, S. 410112 – 410112.

Nachhaltige Lieferkettenregulierung, Newsdienst Compliance 2022, S. 43005, 43005.

**Nietsch, Michael/Wiedmann, Michael**

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, CCZ 2021, S. 101 – 110.

**Niklas, Thomas/Lex, Laura**

Das neue Lieferkettengesetz - Ein Überblick über die wesentlichen Inhalte und etwaige arbeitsrechtliche Implikationen, ArbRB 2021, S. 212 – 215.

**Palandt, Otto**

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 80. Auflage, München 2021, zitiert als: *Bearbeiter*, in: Palandt, BGB.

**Püschel, Carolin/Wiedmann, Michael**

Compliance entlang der Lieferkette: Aktuelle (Gesetz-)Entwicklungen und Arbeitshilfen für die Praxis, Newsdienst Compliance 2020, S. 211001 – 211001.

**Reccius, Stefan**

Bundestag beschließt Lieferkettengesetz, online abrufbar unter: <https://www.boersen-zeitung.de/bundestag-beschliesst-LkSG-8e031eb0-ca9c-11eb-aaaa-66fcf86d8c5c>, zuletzt besucht am 12.06.2021.

**Reichert, Jochem**

GmbH & Co.KG, 8. Auflage, München 2021.

**Rudkowski, Lena**

Nachhaltigkeit in den internationalen Lieferketten als Haftungsrisiko für deutsche Unternehmen, CCZ 2020, S. 352 – 355.

**Rühl, Giesela**

Wirtschaft und Menschenrechte, ZRP 2021, S. 66 – 67.

**Rünz, Sebastian**

Neue Sorgfaltspflichten und Haftungsrisiken in der Lieferkette – Aktuelles zu deutschen und europäischen Gesetzesvorhaben, ZVertriebsR 2020, S. 291 – 297.

**Scheppe, Michael**

Was bedeuten nachhaltige Lieferketten für Firmen und Verbraucher?, online abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/audio/green-podcast/handelsblatt-green-was-bedeuten-nachhaltige-lieferketten-fuer-firmen-und-verbraucher/27504700.html?ticket=ST-12894714-Lgb54KVHls7b51vUjSjm-ap5>, zuletzt besucht am 24.08.2021.

**Schmidt, Jessica**

Lieferkettengesetzgebung: Sorgfalt!, EuZW 2021, S. 273 – 274.

**Schmidt-Räntsch, Annette**

Sorgfaltspflichten der Unternehmen – Von der Idee über den politischen Prozess bis zum Regelwerk, ZUR 2021, S. 387 – 394.

**Schneider, Björn**

Menschenrechtsbezogene Verkehrspflichten in der Lieferkette und ihr problematisches Verhältnis zu vertraglichen Haftungsgrundlagen, NZG 2019, S. 1369 – 1379.

**Schockenhoff, Martin**

Haftung und Enthftung von Geschäftsleitern bei Compliance-Verstößen in Konzernen mit Matrix-Strukturen, ZHR 2016, S. 197 – 232.

**Schork, Christoph/Schreier Birgit**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine Herausforderung (auch) für die deutsche Automobilindustrie, RAW 2021, Heft 2, S. 74 – 80.

**Schork, Christoph/Schreier, Birgit/Glander, Anna-Lena**

Neues Lieferkettengesetz: Sorgfaltspflichten für Unternehmen, online abrufbar unter: <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/neues-lieferkettengesetz-sorgfaltspflichten-fuer-unternehmen-169753/>, zuletzt besucht am 15.06.2021.

**Schulte-Nölke, Hans**

Neue Wege zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, 1. Auflage, Berlin 2017.

**Schulze, Rainer**

Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10. Auflage, Baden-Baden 2019, zitiert als: *Bearbeiter*, in: Schulze, BGB.

**Schütte, Peter/Winkler, Martin**

Aktuelle Entwicklungen im Bundesumweltrecht, ZUR 2021, S. 497 – 501.

**Schwarze, Jürgen**

Soft Law im Recht der Europäischen Union, EuR 2011, S. 3 – 19.

**Seibt, Christoph/Vesper-Gräske, Marlen**

Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, CNL 2021, Heft 7-8, S. 2 – 2.

**Sodan, Helge/Ziekow, Jan**

Grundkurs öffentliches Recht, 9. Auflage, München 2020.

**Späth, Patrick/Werner, Felix**

Die Opkabi-Entscheidung des Supreme Court of the United Kingdom zur Internationalen Konzernhaftung aus rechtsvergleichender Sicht, CCZ 2021, S. 241 – 251.

**Specht, Frank**

Geringe Kosten, großes Ziel, Handelsblatt Nr. 94 v. 18.05.2021, S. 11 – 11.

**Spießhofer, Birgit**

Was ist die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen?, IWRZ 2019, S. 65 – 72.

**Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael**

Kommentar zum VwVfG, 9. Auflage, München 2018, zitiert als: *Bearbeiter*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG.

**Stöbener de Mora, Patricia Sarah/Noll, Paul**

Grenzenlose Sorgfalt? – Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, NZG 2021, S. 1237 – 1244.

**Stürner, Rolf**

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 18. Auflage, München 2021, zitiert als: *Bearbeiter*, in: Jauernig, BGB.

**Teicke, Tobias**

CSR meets Compliance – Über die zunehmende Verrechtlichung der Corporate Social Responsibility, CCZ 2018, S. 274 – 275.

**Thomale, Chris/Murko, Marina**

Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten, EuZA 2021, S. 40 – 60.

**Thüsing, Gregor**

Sorgfaltspflichtengesetz – Verantwortung mit Augenmaß und Präzision, ZRP 2021, S. 97 – 98.

**Tiedemann, Klaus**

Wirtschaftsstrafrecht, 5. Auflage, München 2017.

**Troßbach, Stephanie**

Steigende Compliance-Erwartungen und unternehmerisches Risiko oder Das Bett des Prokrustes, CCZ 2021, S. 121 – 126.

**UNCTAD**

World Investment Report 2013, online abrufbar unter: <https://unctad.org/web-flyer/world-investment-report-2013>, zuletzt besucht am 10.06.2021.

**Verbraucherzentrale Bundesverband**

Verbraucherreport 2020, online abrufbar unter: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/09/22/verbraucherreport\\_2020\\_ergebnispraesentation.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/09/22/verbraucherreport_2020_ergebnispraesentation.pdf), zuletzt besucht am 05.10.2021.

**Verkehrs Rundschau**

Neues Lieferkettengesetz belastet die Unternehmen, Verkehrs Rundschau 2021, Heft 14, S. 16 – 17.

**Voland, Thomas**

Unternehmen und Menschenrechte - vom Soft Law zur Rechtspflicht, Betriebs Berater 2015, S. 67 – 75.

**Wagner, Eric/Ruttloff Marc**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, S. 2145 – 2152.

**Wagner, Gerhard**

Deliktsrecht, 14. Auflage, München 2021.

**Weber, Klaus**

Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition, München 2021.

**Wellbrock, Wanja/Ludin Daniela**

Nachhaltiges Beschaffungsmanagement, 1. Auflage, Wiesbaden 2019.

**Wunder, Thomas**

Der Sprung auf die nächste Stufe unternehmerischer Nachhaltigkeit, Controlling 2021, S. 66 – 73.

**Würz, Karl**

Das LkSG ist verabschiedet - bereiten Sie sich vor!, online abrufbar unter: [https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/LkSG-arbeitsbedingungen-in-der-lieferkette-pruefen\\_230132\\_506326.html](https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/LkSG-arbeitsbedingungen-in-der-lieferkette-pruefen_230132_506326.html), zuletzt besucht am 29.06.2021.

**WWF Deutschland**

Das deutsche LkSG, online abrufbar unter: <https://www.wwf.de/themen-projekte/politische-arbeit/wir-brauchen-ein-starkes-LkSG>, zuletzt besucht am 11.07.2021.

Europa: Vizeweltmeister der Waldzerstörung, online abrufbar unter: <https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/waldvernichtung/europa-vize-weltmeister-der-waldzerstoerung>, zuletzt besucht am 03.10.2021.

***Zick, Tobias***

Shells Schande, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/oelkatastrophe-in-nigeria-shells-schande-1.2293186>, zuletzt besucht am 06.06.2021.

## **Rechtsprechungsverzeichnis**

**BVerfG, Beschluss v. 24.03.2021** – 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 2656/18, NJW 2021, S. 1723 – 1751.

**BVerfG, Beschluss v. 11.03.2020** – 2 BvL 5/17, NVwZ-RR 2020, S. 569 – 577.

**BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019** – 1 BvR 276/17, NJW 2020, S. 314 – 328.

**BGH, Urteil v. 06.11.2012** – VI ZR 174/11, NJW 2013, S. 1002 – 1003.

**BAG, Urteil v. 16.11.2004** – 1 AZR 642/03, NJOZ 2005, S. 4140 – 4144.

**LG Dortmund, Urteil v. 10.01.2019** – 7 O 95/15, BeckRS 2019, S. 388 – 388.



# VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIENENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>52. Werner Pepels</b> Aug. 1990<br/>Integrierte Kommunikation</p> <p><b>53. Martin Dettinger-Klemm</b> Aug. 1990<br/>Grenzen der Wissenschaftsfreiheit. Überlegungen zum Thema: Freiheit und Verantwortung des Wissenschaftlers</p> <p><b>54. Werner Pepels</b> Sept. 1990<br/>Mediaplanung – Über den Einsatz von Werbegeldern in Medien</p> <p><b>55. Dieter Pflaum</b> Sept. 1990<br/>Werbeausbildung und Werbemöglichkeiten in der DDR</p> <p><b>56. Rudi Kurz (Hrsg.)</b> Nov. 1990<br/>Ökologische Unternehmensführung – Herausforderung und Chance</p> <p><b>57. Werner Pepels</b> Jan. 1991<br/>Verkaufsförderung – Versuch einer Systematisierung</p> <p><b>58. Rupert Ulrich Wagner (Hrsg.)</b> Huth, Aug. 1991<br/>Volks- und betriebswirtschaftliche Abhandlungen. Prof. Dr. Dr. h.c. Tibor Karpati (Universität Osijek in Kroatien) zum siebzigsten Geburtstag. Mit einem Vorwort von R. Huth und Beiträgen von H.-J. Hof, H. Löffler, D. Pflaum, B. Runzheimer und U. Wagner</p> <p><b>59. Hartmut Eisenmann</b> Okt. 1991<br/>Dokumentation über die Tätigkeit einer Industrie- und Handelskammer – Dargestellt am Beispiel der IHK Nordschwarzwald</p> <p><b>60. Ursula Hoffmann-Lange</b> Dez. 1991<br/>Eliten und Demokratie: Unvereinbarkeit oder notwendiges Spannungsverhältnis?</p> <p><b>61. Werner Pepels</b> Dez. 1991<br/>Elemente der Verkaufsgesprächsführung</p> <p><b>62. Wolfgang Berger</b> Dez. 1991<br/>Qualifikationen und Kompetenzen eines Europamanagers</p> <p><b>63. Günter Staub</b> Jan. 1992<br/>Der Begriff „Made in Germany“ – Seine Beurteilungskriterien</p> <p><b>64. Martin W. Hieronymus M. Lorenz</b> Knöll, Mai 1992<br/>Gegenstandsbereich und Instrumente der Organisationsdiagnose im Rahmen von Organisationsentwicklungs (OE)-Maßnahmen</p> <p><b>65. Werner Lachmann</b> Juni 1992<br/>Ethikversagen – Marktversagen</p> <p><b>66. Paul Banfield</b> Juni 1993<br/>Observations On The Use Of Science As A Source Of Legitimation In Personnel Management</p> <p><b>67. Bernd Noll</b> Aug. 1993<br/>Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft – Anmerkungen zur gleichnamigen Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahre 1991</p> <p><b>68. Siegfried Regina Moczadlo</b> Kreutzer, Aug. 1993<br/>Die Entdeckung der Wirklichkeit – Integrierte Projektstudien in der Hochschulausbildung</p> | <p><b>69. Sybil Gräfin Schönfeldt</b> Aug. 1993<br/>Von Menschen und Manieren. Über den Wandel des sozialen Verhaltens in unserer Zeit. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1992/93</p> <p><b>70. Hartmut Löffler</b> Dez. 1993<br/>Geld- und währungspolitische Grundsatzüberlegungen für ein Land auf dem Weg zur Marktwirtschaft – Das Beispiel Kroatien</p> <p><b>71. Hans-Georg Köglmayr, Kurt H. Porkert</b> Nov. 1994<br/>Festlegen und ausführen von Geschäftsprozessen mit Hilfe von SAP-Software</p> <p><b>72. Alexa Mohl</b> Febr. 1995<br/>NLP-Methode zwischen Zauberei und Wissenschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1994/95</p> <p><b>73. Bernd Noll</b> Mai 1995<br/>Marktwirtschaft und Gerechtigkeit: Anmerkungen zu einer langen Debatte</p> <p><b>74. Rudi Kurz, Rolf-Werner Weber</b> Nov. 1995<br/>Ökobilanz der Hochschule Pforzheim. 2. geänderte Auflage, Jan. 1996</p> <p><b>75. Hans Lenk</b> Mai 1996<br/>Fairneß in Sport und Wirtschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1995/96</p> <p><b>76. Barbara Burkhardt-Reich, Hans-Joachim Hof, Bernd Noll</b> Juni 1996<br/>Herausforderungen an die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik</p> <p><b>77. Helmut Wienert</b> März 1997<br/>Perspektiven der Weltstahlindustrie und einige Konsequenzen für den Anlagenbau</p> <p><b>78. Norbert Jost</b> Mai 1997<br/>Innovative Ingenieur-Werkstoffe</p> <p><b>79. Rudi Kurz, Christoph Hubig, Ortwin Renn, Hans Diefenbacher</b> Sept. 1997<br/>Ansprüche in der Gegenwart zu Lasten der Lebenschancen zukünftiger Generationen</p> <p><b>80. Björn Engholm</b> Okt. 1997<br/>Ökonomie und Ästhetik. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97. 2. geänderte Auflage. Jan. 1998</p> <p><b>81. Lutz Goertz</b> Sept. 1998<br/>Multimedia quo vadis? – Wirkungen, Chancen, Gefahren. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Fachhochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97</p> <p><b>82. Eckhard Keßler</b> Nov. 1998<br/>Der Humanismus und die Entstehung der modernen Wissenschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97</p> <p><b>83. Heinrich Hornef</b> Febr. 1998<br/>Aufbau Ost – Eine Herausforderung für Politik und Wirtschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Fachhochschule Pforzheim, Wintersemester 1997/98</p> |
|---|---|

# VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIENENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>84. Helmut Wienert</b> Juli 1998<br/>50 Jahre Soziale Marktwirtschaft – Auslaufmodell oder Zukunftskonzept? Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 1998</p> <p><b>85. Bernd Noll</b> Sept. 1998<br/>Die Gesetzliche Rentenversicherung in der Krise</p> <p><b>86. Hartmut Löffler</b> Jan. 1999<br/>Geldpolitische Konzeptionen - Alternativen für die Europäische Zentralbank und für die Kroatische Nationalbank</p> <p><b>87. Erich Hoppmann</b> Juni 1999<br/>Globalisierung. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 1999</p> <p><b>88. Helmut Wienert (Hrsg.)</b> Dez. 1999<br/>Wettbewerbspolitische und strukturpolitische Konsequenzen der Globalisierung. Mit Beiträgen von Hartmut Löffler und Bernd Noll</p> <p><b>89. Ansgar Häfner u.a. (Hrsg.)</b> Jan. 2000<br/>Konsequenzen der Globalisierung für das internationale Marketing. Mit Beiträgen von Dieter Pflaum und Klaus-Peter Reuthal</p> <p><b>90. Ulrich Wagner</b> Febr. 2000<br/>Reform des Tarifvertragsrechts und Änderung der Verhaltensweisen der Tarifpartner als Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit</p> <p><b>91. Helmut Wienert</b> April 2000<br/>Probleme des sektoralen und regionalen Wandels am Beispiel des Ruhrgebiets</p> <p><b>92. Barbara Burkhardt-Reich</b> Nov. 2000<br/>Der Blick über den Tellerrand – Zur Konzeption und Durchführung eines „Studium Generale“ an Fachhochschulen</p> <p><b>93. Helmut Wienert</b> Dez. 2000<br/>Konjunktur in Deutschland - Zur Einschätzung der Lage durch den Sachverständigenrat im Jahresgutachten 2000/2001</p> <p><b>94. Jürgen Wertheimer</b> Febr. 2001<br/>Geklonte Dummheit: Der infantile Menschenpark. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 2000/01</p> <p><b>95. Konrad Zerr</b> März 2001<br/>Erscheinungsformen des Online-Research – Klassifikation und kritische Betrachtung</p> <p><b>96. Daniela Kirchner</b> April 2001<br/>Theorie und praktische Umsetzung eines Risikomanagementsystems nach KontraG am Beispiel einer mittelständischen Versicherung</p> <p><b>97. Bernd Noll</b> Mai 2001<br/>Die EU-Kommission als Hüterin des Wettbewerbs und Kontrolleur von sektoralen und regionalen Beihilfen</p> <p><b>Peter Frankenfeld</b><br/>EU Regionalpolitik und Konsequenzen der Osterweiterung</p> <p><b>98. Hans Joachim Grupp</b> Juni 2001<br/>Prozessurale Probleme bei Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften</p> <p><b>99. Norbert Jost (Hrsg.)</b> Juli 2001<br/>Technik Forum 2000: Prozessinnovationen bei der Herstellung kaltgewalzter Drähte. Mit Beiträgen von</p> | <p>Peter Kern, Wilhelm Bauer, Rolf Ilg; Heiko Dreyer; Johannes Wößner und Rainer Menge</p> <p><b>100. Urban Bacher, Mikolaj Specht</b> Dez. 2001<br/>Optionen – Grundlagen, Funktionsweisen und deren professioneller Einsatz im Bankgeschäft</p> <p><b>101. Constanze Oberle</b> Okt. 2001<br/>Chancen, Risiken und Grenzen des M-Commerce</p> <p><b>102. Ulrich Wagner</b> Jan. 2002<br/>Beschäftigungshemmende Reformstaus und wie man sie auflösen könnte<br/><b>Jürgen Volkert</b><br/>Flexibilisierung durch Kombi-Einkommen? Die Perspektive der Neuen Politischen Ökonomie</p> <p><b>103. Mario Schmidt, René Keil</b> März 2002<br/>Stoffstromnetze und ihre Nutzung für mehr Kostentransparenz sowie die Analyse der Umweltwirkung betrieblicher Stoffströme</p> <p><b>104. Kurt Porkert</b> Mai 2002<br/>Web-Services – mehr als eine neue Illusion?</p> <p><b>105. Helmut Wienert</b> Juni 2002<br/>Der internationale Warenhandel im Spiegel von Handelsmatrizen</p> <p><b>106. Robert Wessolly, Helmut Wienert</b> Aug. 2002<br/>Die argentinische Währungskrise</p> <p><b>107. Roland Wahl (Hrsg.)</b> Sept. 2002<br/>Technik-Forum 2001: Weiterentwicklungen an Umformwerkzeugen und Walzdrähten. Mit Beiträgen von Roland Wahl, Thomas Dolny u.a., Heiko Pinkawa, Rainer Menge und Helmut Wienert</p> <p><b>108. Thomas Gulden</b> April 2003<br/>Risikoberichterstattung in den Geschäftsberichten der deutschen Automobilindustrie</p> <p><b>109. Günter Altner</b> Mai 2003<br/>Lasset uns Menschen machen – Der biotechnische Fortschritt zwischen Manipulation und Therapie. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 2003</p> <p><b>110. Norbert Jost (Hrsg.)</b> Juni 2003<br/>Technik-Forum 2002: Innovative Verfahren zur Materialoptimierung. Mit Beiträgen von Norbert Jost, Sascha Kunz, Rainer Menge/Ursula Christian und Berthold Leibinger</p> <p><b>111. Christoph Wüterich</b> Februar 2004<br/>Professionalisierung und Doping im Sport. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 2003</p> <p><b>112. Sabine Schmidt</b> Mai 2004<br/>Korruption in Unternehmen – Typologie und Prävention</p> <p><b>113. Helmut Wienert</b> August 2004<br/>Lohn, Zins, Preise und Beschäftigung – Eine empirische Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge in Deutschland</p> <p><b>114. Roland Wahl (Hrsg.)</b> Sept. 2004<br/>Technik-Forum 2003: Materialentwicklung für die Kaltumformtechnik. Mit Beiträgen von Andreas Baum, Ursula Christian, Steffen Nowotny, Norbert Jost, Rainer Menge und Hans-Eberhard Koch</p> <p><b>115. Dirk Wenzel</b> Nov. 2004<br/>The European Legislation on the New Media: An Appropriate Framework for the Information Economy?</p> |
|---|--|

# VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIENENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- 116. Frank Morelli, Alexander Dez. 2004**  
**Mekyska, Stefan Mühlberger**  
Produkt- und prozessorientiertes Controlling als Instrument eines erfolgreichen Informationstechnologie-Managements
- 117. Stephan Thesmann, Martin Frick, Dez. 2004**  
**Dominik Konrad**  
E-Learning an der Hochschule Pforzheim
- 118. Norbert Jost (Hrsg.) Juni 2005**  
Technik-Forum 2004: Innovative Werkstoffaspekte und Laserbehandlungstechnologien für Werkzeuge der Umformtechnik
- 119. Rainer Gildeggen Juni 2005**  
Internationale Produkthaftung
- 120. Helmut Wienert Oktober 2005**  
Qualifikationsspezifische Einkommensunterschiede in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen
- 121. Andreas Beisswenger, Bernd Nov. 2005**  
**Noll**  
Ethik in der Unternehmensberatung – ein vermintes Gelände?
- 122. Helmut Wienert Juli 2006**  
Wie lohnend ist Lernen? Ertragsraten und Kapitalendwerte von unterschiedlichen Bildungswegen
- 123. Roland Wahl (Hrsg.) Sept. 2006**  
Technik-Forum 2005: Umformwerkzeuge - Anforderungen und neue Anwendungen. Mit Beiträgen von Edmund Böhm, Eckhard Meiners, Andreas Baum, Ursula Christian und Jörg Menno Harms
- 124. Mario Schmidt Dez. 2006**  
Der Einsatz von Sankey-Diagrammen im Stoffstrommanagement
- 125. Norbert Jost (Hrsg.) Okt. 2007**  
Technik-Forum 2006: Innovative neue Techniken für Werkzeuge der Kaltverformung. Mit Beiträgen von Franz Wendl, Horst Bürkle, Rainer Menge, Michael Schiller, Andreas Baum, Ursula Christian, Manfred Moik und Erwin Staudt.
- 126. Roland Wahl (Hrsg.) Okt. 2008**  
Technik-Forum 2007: Fortschrittsberichte und Umfeldbetrachtungen zur Entwicklung verschleißreduzierter Umformwerkzeuge. Mit Beiträgen von Klaus Löffler, Andreas Zilly, Andreas Baum und Paul Kirchhoff.
- 127. Julia Tokai, Christa Wehner Okt. 2008**  
Konzept und Resultate einer Online-Befragung von Marketing-Professoren an deutschen Fachhochschulen zum Bologna-Prozess
- 128. Thomas Cleff, Lisa Luppold, Dez. 2008**  
**Gabriele Naderer, Jürgen Volkert**  
Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität
- 129. Frank Thuselt Juni 2009**  
Das Arbeiten mit Numerik-Programmen. MATLAB, Scilab und Octave in der Anwendung.
- 130. Helmut Wienert August 2009**  
Wachstumsmotor Industrie? Zur Bedeutung des verarbeitenden Gewerbes für die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts
- 131. Sebastian Schulz Sept. 2009**  
Nutzung thermodynamischer Datensätze zur Simulation von Werkstoffgefügen (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).
- 132. Hanno Beck; Kirsten Wüst Sept. 2009**  
Gescheiterte Diäten, Wucherzinsen und Wartepremien: Die neue ökonomische Theorie der Zeit.
- 133. Helmut Wienert Sept. 2009**  
Was riet der Rat? Eine kommentierte Zusammenstellung von Aussagen des Sachverständigenrats zur Regulierung der Finanzmärkte und zugleich eine Chronik der Entstehung der Krise
- 134. Norbert Jost (Hrsg.): Technik-Fo- rum 2008**  
Werkstoffe und Technologien zur Kaltverformung
- 135. Frank Morelli Januar 2010**  
Geschäftsprozessmodellierung ist tot – lang lebe die Geschäftsprozessmodellierung!
- 136. T. Cleff, L. Fischer, C. Sepúlveda, Januar 2010**  
**N. Walter**  
How global are global brands? An empirical brand equity analysis
- 137. Kim Neuer Juni 2010**  
Achieving Lisbon – The EU's R&D Challenge The role of the public sector and implications of US best practice on regional policymaking in Europe
- 138. Bernd Noll Sept. 2010**  
Zehn Thesen zur Corporate Governance
- 139. Pforzheim University März 2011**  
Communication on progress.  
PRME Report 2008
- 140. Rainer Maurer März 2011**  
Unternehmensverantwortung für soziale und ökologische Nachhaltigkeit – darf man auch anderer Meinung sein? Einige kritische Anmerkungen zum PRME-Report der Hochschule
- 141. Barbara Reeb, Malte Krome Okt. 2011**  
Arm trotz Arbeit? Zum Für und Wider von Mindestlöhnen
- 142. Daniel Wyn Müller Mai 2012**  
Titanschäume als Knochenimplantat (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).
- 143. Alexander Martin Matz, Norbert Mai 2012**  
**Jost**  
Fouling an offenporigen zellulären Werkstoffen auf Al-Basis unter beheizten wässrigen Bedingungen (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).
- 144. Norbert Jost, Roman Sept. 2012**  
**Klink (Hrsg.)**  
Tagungsband zum 1. Pforzheimer Werkstofftag
- 145. Norbert Jost, Roman Sept. 2012**  
**Klink (Hrsg.)**  
Tagungsband zum 2. Pforzheimer Werkstofftag. Aus der Reihe „Leichtbau“, Hrsg.: N. Jost, R. Klink.
- 146. Helmut Wienert Febr. 2014**  
Zur Entwicklung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Deutschland
- 147. Jürgen Antony April 2014**  
Technical Change and the Elasticity of Factor Substitution
- 148. Stephanie Görlach April 2014**  
Ressourceneffizienz in Deutschland
- 149. Norbert Jost (Hrsg.) Sept. 2014**

# VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIENENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- Focus Werkstoffe. Tagungsband zum 3. Pforzheimer Werkstofftag
150. **Bernd Noll** Aug. 2014  
Unternehmenskulturen – entscheidender Ansatzpunkt für wirtschaftsethisches Handeln?
151. **Human Resources Competence Center** April 2015  
50 Jahre Personalmanagement an Der Hochschule- Jubiläumsband
152. **Rainer Maurer** Mai 2015  
Auf dem Weg zur weltanschaulichen Bekenntnisschule: Das wirtschaftspolitische Leitbild der Hochschule Pforzheim
153. **Norbert Jost (Hrsg.)** Okt. 2015  
Tagungsband Pforzheimer Werkstofftag
154. **Jessica Elena Balzer** Nov. 2015  
Spielen mit guten Gewissen: Ein Vorschlag zur Zertifizierung der deutschen Spielwarenindustrie und ein Schritt näher zum Schachmatt des Greenwashing
155. **Jaqueline Paasche** Jan. 2016  
Kopieren, transformieren, kombinieren – Ideenklau und Plagiarismus in der Werbung
156. **Vanessa Zeiler** Jan. 2016  
Mobile User Experience – Der Einfluss von kognitivem Entertainment auf die Nutzung mobiler Anwendungen
157. **Mario Kotzab, Maximilian Pflug** Jan. 2016  
Das bedingungslose Grundeinkommen
158. **Marco C. Melle** Jan 2016  
Harmonisierung der heterogenen Unternehmenssteuern in Europa? Plädoyer für einen Mittelweg
159. **Klaus Möller, Julian Gabel, Frank Bertagnolli** Aug. 2016  
fischer Befestigungssysteme: Change Management in der Distributionslogistik – eine Fallstudie
160. **Klaus Möller, Julian Gabel, Frank Bertagnolli** Aug. 2016  
fischer Befestigungssysteme: Change Management in der Distributionslogistik – eine Fallstudie
161. **Wolfgang Heinz** Nov. 2016  
Die Ethik des Strafens
162. **Norbert Jost, Simon Kött (Hrsg.)** Okt. 2016  
Pforzheimer Werkstofftag 2016
163. **Bettina C.K. Binder**  
Kennzahlenmanagement und –controlling Prozessorientiertes Performance Management in internationalen Unternehmen
164. **Stefan Walz, Jonas Tritschler, Reinhard Rupp**  
Erweitertes Management Reporting mit SAP S/4HANA auf Basis des Universal Journals
165. **Simone Harriehausen**  
Wenn ich zwanzig Ziegen will und Du mir keine geben magst – Ein Überblick über die Möglichkeiten und Methoden der Streitbeilegung
166. **Norbert Jost, Simon Kött (Hrsg.)** Okt. 2017  
Pforzheimer Werkstofftag 2017
167. **Helmut Wienert** Dez. 2017  
Pforzheim: Alles Schmuckstadt – oder was?
168. **Norbert Jost; Simon Kött** September 2018  
Pforzheimer Werkstofftag 2018
169. **Bernd Noll** 21. Juni 1948 – Startschuss mit Folgen November 2018
170. **Katja Flosdorff** April 2019  
Identifikation und Evaluation von Bewertungskriterien zur optimalen Auswahl von Ideen während des Innovationsprozesses
171. **Theresa Süß** Juni 2019  
Inwiefern kann Behavioral Economics das Ernährungsverhalten erklären und beeinflussen?
172. **Viktor Waldschmidt** Juni 2019  
Clickbait, der ganz große Wurf? Eine Studie über die Verwendung von Clickbaits durch Online-Nachrichtenportale und deren Konsequenzen
173. **Rainer Maurer** Oktober 2019  
Normative Werturteile und Wirtschaftswissenschaft
174. **Kristina Weber** Oktober 2019  
Künstliche Intelligenz im wertheorientierten Marketing – Konzeptualisierung des „Value in Context“ und eine Bewertung KI-gestützter Marketingaktivitäten
175. **Klaus Möller, Fritz Gairing, Daniel Mezger, Thomas Jehnichen** Oktober 2019  
Design of Training Processes in ManualOrder Picking
176. **Martin Leroch** Oktober 2021  
Moral Institutions and Evolution: In Search of Equilibria
177. **Shirin Mayasilci** Juli 2022  
Inhalt und Bedeutung der neu ins bürgerliche Recht eingeführten Update-Pflicht